Johann Peter Frank, M. D.

Kaiserlich-Russischen wirklichen Staatsrathes und Leibarztes, Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Fünfzehnter Band.

Von Sicherheits-Anstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen, und von Beerdigung der Todten.

Frankenthal,
aus dem Verlag der Gegelischen Erben.
1814.

Zweyte Abtheilung.

Neunter Abschnitt.

Vom Scheintode wegen unterdrückter oder erschöpfter Lebenskraft.

„Ita enim homo fit homini Deus, cum medicus morti proximos ac veluti adjudicatos, atque etiam quosdam, qui mortui putubantur, reddidit sanitati.“
Tiraquellus, de Nobil. cap. 31. 597.

§. 1.

Gegenstand.

Oefters versinken die Menschen in Ohnmachten, und selbst in den Scheintod, aus ganz andern Ursachen, als wovon bisher die Rede war; und wenn letzterer bey Erstickten, Ertrunkenen, Erhenkten, Erdrosselten, Erdrückten, meistens ein größeres Aufsehen erregt; so giebt es, die schreckbaren Folgen des Blitzes abgerechnet, eine große Menge von Zufällen gleicher Art, welche die öffentliche Aufmerksamkeit weniger auf sich ziehen, und unter dem Anscheine gewöhnlicher, in den Tod übergegangener Krankheiten, kaum einigen Verdacht eines noch nicht ganz erloschenen Lebens und einer

einer noch möglichen Rettung, erwecken, folglich eine beträchtliche Menge von Menschen, der Gefahr aussetzen, des benöthigten Beystandes beraubt, oder sogar lebendig begraben zu werden. Die mehrsten Gattungen dieser Art von Scheintod, entstehen entweder von unterdrückter oder von erschöpfter Lebenskraft, und diese sind es, welche ich in dem gegenwärtigen Abschnitte betrachten werde.

§. 2.

Unterschied des Scheintodes von erschöpfter, — und von blos unterdrückter Lebenskraft.

Man muß sich wohl sehr hüten, zu glauben, daß der Scheintod immer aus Schwäche entstehe, und folglich allzeit einer reitzenden oder erregenden Behandlung bedürfe, obschon freylich die größte Menge der Zufälle, wovon hier die Rede ist, einer wirklich gesunkenen oder beynahe erschöpften Lebenskraft muß zugeschrieben werden. Ich habe schon in dem vorhergehenden Abschnitte, §. 24. wo von Rettung der Neugebohrnen die Rede war, gesagt: daß man denselben in bestimmten Fällen, etwas Blut aus der Nabelschnur fließen lassen müße, und schon hieraus kann man entnehmen, daß es Ohnmachten, daß es sogar einen Scheintod gebe, welcher auf einer blos gehemmten, unterdrückten Lebenskraft beruht. Daher sagt Frankenau sehr richtig: „Die Ursa-

„chen

„chen des anscheinenden Todes liegen entweder im „Nervensystem, oder in der Blutmasse, oder „zuweilen in beyden zugleich. Dies ist in Absicht „auf die verschiedene Behandlung in beyden Fäl= „len zu wissen nöthig, da der erstere Zustand rei= „tzende Mittel, der zweyte Aderläße erfordert" *). Selbst aber derjenige Scheintod, welcher aus Schwäche entsteht, hat zuweilen einen Ueberreitz zu Grund, wie z. B. der von übermäßigem, gei= stigen Getränke, von mehrern narkotischen Giften, vom Blitze. In offenbar inflammatorischen Krank= heiten, wo ich das Aderlassen als eine nöthige Be= dingung der Genesung ansehen mußte, habe ich öf= ters, während demselben eine Ohnmacht wahrge= nommen, welche mich jedoch nicht abhielt, nach einiger Zeit abermal, und zwar mit gutem Erfol= ge, die Ader zu öffnen, ohne daß jetzt mehr eine Ohnmacht eingetreten wäre **). Ich habe zu Pa= via

*) Die öffentliche Gesundheits=Polizey unter einer auf= geklärten Regierung, besonders mit Hinsicht auf die dänischen Staaten und ihre Hauptstadt. Ein Hand= buch für Beamte und Bürger von R. Frankenau. Aus dem Dänischen übersetzt von Bötius Fangel. Kopenhagen 1804. §. 315. S. 260.

**) Diesen Gegenstand hat Brauser untersucht. Diss. an lipotymia venae sectioni semper, sine aliqua probabili causa superveniens, ab ea abstineri jubeat? Goettingae 1756. 8. Desgleichen Bergen, Diss.

via einem starken und vollsaftigen Jüngling, in einer sehr heftigen Lungenentzündung, obschon sich vier Ohnmachten eingestellt hatten, mit der besten Wirkung, die Ader neun Male öffnen gelassen. In Darmentzündungen, bey welchen es nichts so Seltenes ist, daß die Kranken, wegen Heftigkeit der Schmerzen öfters ohnmächtig werden, habe ich, so wie schon Zacatus Lusitanus gethan hat *), ohne Anstand Blut gelassen, und es ist wohl kein erfahrner Arzt, welcher nicht gleiche Beobachtungen aufzuweisen hätte. Dieses ist demnach die Syncope plethorica, oder Ohnmacht von Vollblütigkeit des Sauvages, über welche Riolan und Senac wichtige Bemerkungen geliefert haben **). So wie aber eine starke Ohnmacht ein blos geringerer Grad von Scheintod ist, und in diesen leicht verwandelt wird: so läßt sich schließen, daß beyde Zufälle zuweilen eine und die nämliche Ursache haben, und folglich einerley Behandlung erfordern. Im Schlagflusse, liegt oft der gelähmte Theil (eine mattere Bewegung der Schlagadern und einige Wärme abgerechnet) in einem wahren Scheintode, und doch giebt es Schlagflüsse, in welchen das Blutlassen das vorzüglichste Mittel ist;

Diss. an in paroxysmo syncoptico venam secare liceat. Francofurti ad Viadrum 1774.

*) Prax. admir. L. I. obs. 135.

**) Senac, de Corde, Lib. IV. cap. 12. p. 540.

ist; obschon in sehr vielen Apoplexien dasselbe sehr nachtheilig ausfällt. Wie oben *), von mir angeführt worden ist, habe ich, nach einem beynahe dreystündigen Scheintode, als eine neue Erstickung drohte, bey vollgewordenem, hartem Pulse, ein ganzes Pfund Blutes, mit augenscheinlicher Besserung, aus der Ader gezogen.

Scheintod von örtlichen Fehlern.

Auch örtliche, organische Fehler erzeugen zuweilen, wo nicht den Scheintod, doch Ohnmachten, welche demselben sehr nahe kommen: als mehrere Krankheiten des Herzens und seiner großen Gefäße **), verschiedene Kopfübel ***), Brust- und Magenzustände, z. B. berstende Lungenabszesse, Magenkrämpfe, Stockungen des Bluts vor dem schwarzen Erbrechen u. s. w. Da jedoch die meisten dieser Fehler, durch die Kunst nicht gehoben werden mögen, so ist auch der endliche Ausgang derselben in den wirklichen Tod, durch keinen Beystand auf lange Zeit zu vermitteln. Es giebt jedoch örtliche Leiden, welche, obschon sie heftige Ohn-

*) VI. Abschn. §. 8.

**) Camerarii Diss. Tensio cordis, lipothymiae causa. Tubingae 1686. Senac, de Corde. Lib. IV. cap. 8. Morgagni de sed. et caus. morb. op. XXIV. art. 12. Ep. XXV. art. 17. Valentini, Diss. de Syncope ex aortae obstructione.

***) Morgagni, l. c. Ep. XXV. art. 2. 4. 6. 10. 14. 15. 17.

Ohnmachten, oder den Scheintod verursachen können; dennoch den wahren Tod nicht immer sogleich zur Folge haben, (z. B. heftige Erschütterungen des Kopfes *), des Rückgrathes, ein Stoß auf die Magengegend), und folglich eines fertigen Beystandes nicht selten empfänglich sind.

Bey allem diesem Unterschiede sowohl der Ohnmachten, als selbst des Scheintodes, kann doch nicht bezweifelt werden, daß mit dem häufigen, bey Ertrunkenen, Erdrosselten, u. a. blos, weil bey solchen das Angesicht geschwollen und bleyfarbig ist, vorgenommenen Aderläßen, sehr viel Mißbrauch geschehen, und daß bey eingetretenen Scheintode, von Seiten des Arztes, sowohl in Anwendung, als auch in Ausschließung des Blutlassens, ein sehr gesundes Kriterium erforderlich seye. Da ich aber zur Erleichterung eines solchen bey Aerzten, in den verschiedenen, entweder schon erschienenen oder noch herauszugebenden Theilen eines andern Werks **) diese Gegenstände schicklicher in Betrachtung ziehe; so begnüge ich mich, weil doch der Scheintod von blos unterdrückter Lebenskraft viel seltener vorkömmt, dahier nur von dem-

*) Eine heftige Ohnmacht folgte auf eine Ohrfeige. Ephem. N. C. Dec. I. ann. II. obs. 122.

**) De curandis hominum morbis Epitome praelectionibus academicis dicata auctore Joanne Petro Frank.

demjenigen, welcher von wirklicher Erschöpfung entspringt, zu sprechen.

§. 3.

Vom Erfrieren der Menschen.

Nur dem Wärmestoffe haben wir die Theilbarkeit unserer Säfte, ihre Bewegung, so wie die Empfänglichkeit der festen Theile für andere Einflüsse, die sich selbst, bey Abwesenheit von jenem, in Eismassen verwandelt sehen würden, zuzuschreiben. Daher wirft sich die Hälfte des, den Urheber sämmtlicher Geschöpfe, aus Roheit, noch verkennenden Menschengeschlechts, vor der Sonne, als vor seinem sichtbarsten Wohlthäter, nieder; und das ganze Thier- und Pflanzengeschlecht würde, wenn es sich auszudrücken vermöchte, in seiner ersten Einfalt, an dieser Abgötterey seinen leicht verzeihlichen Antheil nehmen. Ein mäßiger Grad von anhaltendem Froste, leget schon die halbe Natur zu Grabe, um solche von der zurückkehrenden Sonne aus demselben unbeschadet wieder hervorrufen zu lassen; die andere Hälfte mußte, was das Pflanzenreich betrifft, durch harzige, vielen Brennstoff enthaltende Substanzen durchdrungen, — die Thiere aber durch dichtere Haare oder Wolle, welche sie im Sommer zum Theil wieder ablegen, gegen die zerstörende Einwirkung der Kälte geschützt werden. Der zur Benutzung aller Himmelsstriche bestimmte Mensch, indem ihm die

Na-

Natur jene wohlthätigen Decken viel sparsamer zugetheilt hat, bemächtigt sich jener, der zu seiner Erhaltung erlegten Thiere; flüchtigt sich, von diesen umhüllt, in schützende Höhlen und von ihm selbst gegrabene Gruben; die jedoch in nördlichen Gegenden, ohne die rettende Erfindung des Feuers, dessen Sicherheit nur wenig zu begründen im Stand gewesen wären. Dieser Schutzmittel auf längere Zeit beraubt, sobald ihm, bey seinen, den Körper erwärmenden Jagden, bey weitern Zügen auf ungebahnten, mit Eis und Schnee tief bedeckten Wegen, und bey kärglicher Nahrung, die Kräften verlassen, versinkt auch der Mensch in den Zustand der, in den Winterscheintod erstarrten Thiere; jedoch mit dem schon berührten Unterschiede: daß dieser Zustand nicht, wie bey jenen, einen unbedeutenden und periodischen Stillstand der Lebensverrichtungen, sondern ein, nur allzuleicht völlig zu bewährendes Ebenbild des wirklichen Todes, darbietet.

Was ich hier vom Erfrieren, und von Rettungsmitteln für erfrorene Menschen zu sagen habe, ist zwar nicht für alle europäische Gegenden von gleicher Wichtigkeit; allein selbst die begünstigsten unter diesen in Hinsicht ihres Klima, sind doch gewißen, obschon kurzen Abwechslungen der Witterung unterworfen, welche ihnen die Wirkung der Kälte um so begreiflicher machen mögen, als die

die größere Empfindlichkeit ihrer Einwohner, und der Mangel an Vorkehrungen gegen ein, freylich seltneres Uebel, dessen Einfluß auf den Körper, bey gleichem Grade des Frostes, um Vieles erhöhen. Es vergeht wohl kein Jahrhundert, daß nicht zwey bis dreymal selbst in Italien, die Kälte so zunimmt, daß, wie ich dort selbst erlebt habe, die Lagunen von Venedig, von dichtem, tragbaren Eise bedeckt sind; und die liebenswürdigen Schönen jenes herrlichen Landes, haben bey ihrer Abneigung selbst gegen das, ihrem Teint nachtheilige Kaminfeuer, so manche Frostbeulen an Händen und Füßen aufzuweisen; daß auch sie, mich, wenn ich Sie bitte, den Begriff von diesen auf den ganzen Körper auszudehnen, wenigstens in Hinsicht auf einen geringeren Theil von den Wirkungen der Kälte, verstehen mögen.

§. 4.

Erscheinungen bey solchem.

Wenn ein Mensch der Gefahr des Erfrierens ausgesetzt ist; so ist die erste, schon äusserst gefährliche Wirkung der Kälte, ein beynahe unüberwindlicher Hang zum Schlafe. Ueberläßt er sich diesem; so ist es meistens um die fernere Aeußerung seines Lebens geschehen. Dessen, von Minute zu Minuten träger bewegte Säfte, geliefern oder gerinnen in ihren Gefäßen, in dem zellichten Gewebe und in andern Behältnissen, indem sie sich,

ihrer

ihrer Natur nach in ein wahres Eis, die festen weichen Theile aber, in harte, zerbrechliche, elastische Körper verwandeln. Obschon nämlich das Blut solcher Thiere, die eine kältere Temperatur haben, und den Winter in einem, dem Tode ähnlichen Zustande zubringen, sich noch einigermaßen, jedoch ausserordentlich langsam, und so bewegt, daß es gerade nur das thierische Leben im ganzen Körper zu erhalten scheint, und von dem Gerinnen verschont bleibt; so haben doch die Versuche von John Hunter bewiesen: daß ein lebendiger Theil eines Thiers samt seinem Blute ganz gefrieren, wieder aufthauen, und sein Leben dennoch erhalten könne *). Wenn man aber die Geschichte erfrorner Gliedmaßen liest; so kann man sich leicht vorstellen, wie es mit dem ganzen, von Kälte durchstarrten Körper zugehe, und wie allenfalls die Heilungsweise beschaffen seyn müsse, um zur Herstellung einige Hoffnung übrig zu lassen.

Erster Grad des örtlichen Erfrierens.

Das Glied, welches jüngst erfroren ist, hat keine Empfindung, und nicht die geringste Röthe; sondern sieht blasser und weisser aus, dann die übrigen Hautdecken. Dieses ist der erste Grad des Erfrierens, wovon alltägliche Beyspiele in St. Petersburg, besonders an Fremden, welche weniger mit der Wirkung der Kälte bekannt sind, zur Win-

*) Versuche über das Blut. I. B. S. 176 — 184.

Winterszeit vorkommen. Der wohlthätige Russe, wenn er dergleichen weißgraue Stellen im Angesichte der bey ihm vorübergehenden Fremden gewahr wird, machet dieselben in seiner Sprache, mit den Folgen dieser Hautflecken, so wie mit dem gewissen Gegenmittel bekannt; und wenn er von jenen nicht verstanden wird, so ergreift er selbst den nächsten besten Schnee, und reibet wohlthätig jene Flecken damit; worüber denn schon mancher Reisende sich empörte, und die dargebotene Hülfe mit Ungestüm, als würde er beleidigt, zurückwieß, besonders da jener Zustand des erfrorenen Theils noch wenige Hitze, Jucken oder Schmerz verräth. Selten geschieht es, daß ein Bewohner jener kalten Gegenden, nach richtiger Selbstbehandlung dieses Schadens, ein weiteres Nachtheil davon verspürt; doch weiß ich von einem Kaufmann, der, nachdem er, wegen Harnbeschwerden bey strenger Kälte, sein Wasser, auf der Straße sehr langsam zu lassen genöthigt ward, und einen heftigen Nordwinde sein Zeugungsglied preisgegeben, als er nach Hause kam, diesen Theil der Ofenhitze ausgesetzt, sogleich aber darauf, mit dem kalten Brande an demselben befallen wurde.

Zweyter Grad.

Gehet die Sache weiter, so werden Geschwulst, Jucken, Röthe, Hitze und Schmerz beträchtlicher, und es entstehen; so wie vom Brennen, Blasen,

die voll gefrornen Wassers sind, und sehr bösartige Geschwüre zurücklassen.

Dritter Grad.

Bey dem letzten Grade ist der Theil beym Aufthauen, völlig zerstört, und vom kalten Brande ergriffen. In sehr kalten Gegenden, in Kanada, in Siberien, ist es nichts Seltenes, daß Menschen ihre Füße, Hände, Ohren, Nase und Lippen verlieren *), und selbst in St. Petersburg und Moskwa treffen dergleichen Unglücksfälle öfters, jedoch meistens nur bey solchen Menschen ein, welche, wegen Betrunkenheit, nächtlicher Weile auf den Straßen liegen bleiben, bis sie endlich von der Polizey in Verwahrung gebracht werden. In dem Gallizinschen Spital zu Moskwa, traf ich, bey meiner Rückreise aus Rußland, noch zwey dergleichen, ihrer Vorfüße, durch die Kälte und den darauf erfolgten kalten Brand, beraubte Menschen an; und in einem andern Werke habe ich die Heilart, welcher man sich dort mit sehr glücklichem Erfolge in derley Fällen bedient, beschrieben **). Bey großer Kälte werden zu St. Petersburg die Ohren der Soldaten, wenn sie auf die Wache ziehen, mit Ueberzügen verwahrt. Auch in mäßigern Himmelstrichen wird die, auf einen ungewöhn-

*) Gmelin's Reisen durch Siberien. II. Th. S. 453.

**) Johannis Petri Frank, Interpretationis clinicae. T. I.

wöhnlichen Grad erhöhte Kälte, zu einer wichtigen Ursache von Verstümmlungen, besonders bey armen Reisenden, oder beym Marsche der Soldaten. In Bruchsal habe ich dereinst, während einem sehr heftigen Winter, über 14 Personen, weil die rechte Heilart anfänglich vernachläßigt worden war, in solch ein Unglück verfallen, mehrere davon zu Krüppeln werden, und einige an dem kalten Brande sterben gesehen. Man stelle sich vor, wie viele Menschen ehmals, besonders in Deutschland, als dasselbe noch so, wie es von Tacitus beschrieben wird, von ungeheuern Waldungen überzogen, und nur von wenigen öffentlichen Straßen durchschnitten war, bey ihren Reisen zu Fuß oder zu Pferd über einsame und unübersehbare, mit Eis und Schnee bedeckte Strecken, ein Opfer der grimmigsten Kälte geworden seyn müssen! Zur Ehre unsers Vaterlandes, ward in mehreren alten Städten, bald nach Einführung der Glocken, eine derselben bei eintretender Nacht, eine bestimmte Zeit hindurch anzuläuten verordnet: damit so der, vielleicht in ungebahnten Wäldern verirrte, halberstarrte Wandersmann, von der Nähe eines menschlichen Wohnsitzes gewarnt, und zu solchem, durch jenen Laut gleichsam geleitet würde *). All-

*) Sehe medizin. Polizey, IV. B. I. Abth. 1r Abschn. §. 24. S. 54. Noch wird zu Freyburg im Breisgau, diese alte, so ehrwürdige Gewohnheit beybehalten.

Allgemeines Erfrieren des Körpers.

Nur zu oft bleibt es, in strengen Wintern, vorzüglich in nördlichen Gegenden, nicht beym Erfrieren einzelner Glieder, sondern der ganze alles Wärmestoffes beraubte und in einen Todtenschlaf versunkene Mensch, wird erstarrt dahingestreckt, in einen unbeugsamen Eisklotz verwandelt, und nicht selten von hoch aufgethürmten Schneemassen auf lange Zeit verborgen. In Hochgebirgen sind es, wie ich anderwärts Beyspiele angeführt habe *), ungeheure, von senkrechten Alpen herabstürzende Lavinen, welche einzelne Reisende, einsame Wohnungen, und sogar ganze Ortschaften mit einem Male auf eine unglaubliche Tiefe bedecken, und ganzen Familien zum Grabe dienen. Manchmal bleiben die, auf solche Weise Verunglückten, nicht nur Tage und Wochen, sondern Monate hindurch, und bis zum langsamen Zerschmelzen des Schnees, gleichsam unversehrt da liegen. An den unbewohnten und zugleich unbewohnbaren Ufern des Eismeers, erlegen oft die wilden, auf unbegränzten Jagden herumschweifende Völker, eine unglaubliche Menge von Rennthieren und Seevögeln, welche sie alle weder zu verzehren, noch mit sich zu führen vermögen. Ihren ansehnlichen Ueberfluß verwahren sie sodann vor dem Zutritte von ausgehun-

*) Medizinische Polizey, IV. B. I. Abth. 1r Abschn. §. 14.

gehungerten Wölfen und Bären, in weitschichtigen, vor Zeiten von den Meereswellen ausgewühlten, ewig gefrornen Hölen, in der auf sichere Erfahrungen gegründeten Absicht, diese Lebensmittel, wenn sie auch nach mehreren Jahren wieder einmal dahin kommen sollten, noch wohlbehalten aufzufinden, und wenn es an frischer Beute gebrechen sollte, die alte, steinhart gefrorene, nachdem sie in kaltem Wasser vorher aufgethaut worden, fröhlich zu genießen. Wem also wirklich nach Unverweßlichkeit gelüstet, der mag sich in jenen nördlichen Grüften begraben lassen, und in solchen weit sicherer dann alle egyptische Mumien, der Ewigkeit trotzen.

§. 5.

Mögliche Rettung.

Ich habe bereits in dem ersten angeführten Bande dieses Werks gezeigt, wie lang sich oft Menschen, die unter zusammengestürzten Gewölbern, in eingefallene Gruben, oder selbst unter ungeheuern Schneemassen begraben wurden, bey Leben erhalten, und eben dadurch, daß es nie zu spät seye, dergleichen Verunglückten beyzuspringen, bewiesen haben *). Dergleichen Erfahrungen können inzwischen nicht zu viele aufbewahrt werden. Die englischen Transaktionen

*) Medizinische Polizey, X. Bd. I. Abth. 1r Abschn. §. 14. S. 74. u. f.

tionen melden von vier Kohlengräbern, welche 24 Tage, nachdem sie durch einen unterirrdischen Strom von dem Trocknen abgesondert worden waren, und ohne etwas von Speisen zu geniesen, lebendig geblieben sind *). Eben daselbst findet sich die bestätigte Erzählung von einer Spinnerin, welche, nachdem sie eingeschneiet worden war, sechs ganze Tage, vier Schuh tief unter dem Schnee lebendig zugebracht hatte, und wieder gerettet wurde **). Krünitz erzählt die Geschichte eines, bis zum dritten Tage, unter dem Schnee vergrabenen, und dennoch erhaltenen Bedienten ***). Folgende in die Wiener Zeitung, den 15ten April 1801. Nro. 30. unter dem Artikel Wien, eingerückte Nachricht verdient hier aufbewahrt zu werden. „Den 23. März, Nachmittags „um halb vier Uhr, ereignete sich zu Bleyberg „in Oberkärnthen, eine fürchterliche Begebenheit. Es brach nämlich an der Höhe des Gebir„ges der Villacher Alpen, in dem sogenannten „Nösschlöhner, eine fürchterliche Schneelavi„ne oder Schneelähne, und verschüttete plötz„lich zwey unterhalb gestandene Mautmühlen. Die „untere davon, war gerade Menschen leer, aber „in der oberen befanden sich zum Unglück acht Per„sonen,

*) B. XXVIII. Nro. 15. S. 577.

**) Nro. 337. S. 265.

***) Oekonom. Encyclopädie. XV. Th. S. 261.

„sonen, die mit einer Scheemasse von sieben
„Klaftern verschüttet worden sind, also, daß
„man kaum die Stätte errathen konnte, wo die
„Mühle stehen mochte. Um diese Personen so ge-
„schwind als möglich zu retten, wurden von den
„herbeygeeilten Bergleuten, unter der Anordnung
„einiger dasigen Gewerken, drey Zubaustellen an-
„gelegt, an welchen unausgesetzt 22 Stunden lang
„gearbeitet ward, bis man an die verschüttete
„Mühle traf, und die Verschütteten zur Freude
„der Menschheit reden hörte. Man war auch so
„glücklich, alle Personen aus den Ruinen noch le-
„bendig heraus zu graben. Die Mühle, die sich
„noch unter der Schneemasse befindet, und kaum
„in zwey Monaten zum Vorschein kommen wird,
„stellt eine fürchterliche Verwüstung dar; und je-
„dermann muß sich verwundern, wie so viele Men-
„schen, eine Kuh, ein Lamm und 5 Hühner, le-
„bendig, ohne Beinbruch und mit so leichten Kon-
„tusionen, herausgeholt werden konnten. Bey
„diesem Allen bedauert man aber einen zehnjähri-
„gen Knaben, der von seiner Mutter um diese Zeit
„zu der Mühle, um Mehl geschickt worden war.
„Er rettete zwar dadurch den Müller, einen Va-
„ter von fünf Kindern, daß er ihn, vor dem Ab-
„bruch der Lavine aus der unteren Mühle, in der
„er unfehlbar zerrissen worden wäre, zu der obern
„abgerufen; dagegen fand er selbst den Tod, weil
„er

„er vor der Thüre stehen blieb, und bis jetzt in „dem Schnee noch nicht gefunden worden ist."

Aber sogar von ganz erstarrten und gleichsam zu einer Eismasse gefrornen Menschen, hat man mehrere Beyspiele: daß, ob sie gleich an ihrem wirklichen Tode keinem Zweifel mehr Platz zu geben schienen, bey schicklicher Behandlung dennoch wieder vollkommen hergestellt worden sind. Unter allen Scheintodten sind es sogar die Erfrorenen, welche noch am leichtesten wieder zum Leben zurückberufen werden. Selbst nach mehrern Tagen dieses Scheintodes, ist zuweilen solche Rettung noch glücklich gelungen *); und es läßt sich demnach keine Zeit bestimmen, nach welcher man einen, durch Frost aller Lebensäußerung beraubten Menschen für unwiederruflich tod erklären könne; woraus dann erhellt: daß die Polizey nicht zugeben möge, daß ein solcher, ohne vorherige anhaltende Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, zur Erde bestattet werde.

§. 6.

Rettungsmittel für Erfrorene.

Es ist hier nicht die Frage von der, blos den Wundärzten überlassenen Behandlung einzelner erfrorenen Theile; obschon die Kenntniß der Heilart, welche diesen behaget, zu jener der allgemeinen

*) Man sehe El. Camerarii Dissertationes Taurinenses. p. 66. 199. Krünitz, L. c.

nen Erstarrung und des Scheintodes von Kälte, den Weg bahnen mußte. Die Erfahrung hat nämlich zuerst die Bewohner der kältesten Gegenden gelehrt: daß es äußerst nachtheilig seye, den erfrornen Theil einer beträchtlich erhöhten Wärme auszusetzen; daß es aber den größten Vortheil gewähre, wenn man das erstarrte Glied vördersamst mit Schnee reibet, als welcher, in Verhältniß der größern Kälte, welche jenes ergriffen, weniger Wärmestoff verlohren hat, und hievon gerade noch so viel besitzt, als erfordert wird, um in dem erfrornen Theile keinen nachtheiligen Ueberreitz, und durch solchen, das wirkliche Absterben desselben, oder den Brand zu verursachen. Fängt das erfrorene Glied an, einige Empfindung zu verrathen: so fährt man mit dem Reiben fort; nimmt aber anstatt des Schnees, sehr kaltes Wasser. War der Theil schon länger erfroren; so zeigte die Erfahrung: daß das Reiben mit Schnee, mit zerstossenem Eise, oder mit sehr kaltem Wasser, bey Weitem nicht hinreiche; sondern daß man das erfrorene Glied, eine geraume Zeit hindurch, in den Schnee, und nach diesem, in kaltes Wasser stecken müsse, um späterhin das Reiben fortzusetzen *). Auf gleiche Weise verfuhren lang unsere Hausmütter mit ihren Früchten, die von starkem Froste gelitten hatten. Ein gefrorener Apfel, welchen

*) Gmelin, l. c. S. 454.

chen sie zum Aufthauen in die warme Stube setzten, gieng sogleich in faule Gährung über; da sie aber denselben in sehr kaltes Wasser legten: so fanden sie, daß dieses Wasser, so wie es dem kälteren Apfel einen Theil seines Wärmestoffes abgetreten, und so das Gleichgewicht hergestellt hatte, bald kälter ward, als es vorhin gewesen war. Sobald die Temperatur des Apfels und des Wassers keinen Unterschied mehr zeigte; so erhielt sich der erstere jetzt ferner, als wenn er nie erfroren wäre.

In der sorgfältigsten Nachahmung dieses ökonomischen Verfahrens, liegt das ganze Geheimniß der Rettung erfrorner Menschen, wenn anders noch ein schwacher Funken der Lebenskraft in ihnen, wie oft lang nach dem gänzlichen Erfrieren der Fall ist, verborgen liegt, und nicht alle Reitzempfänglichkeit erloschen ist. Man wende nämlich einen etwas gelinderen Grad von Kälte an, als der war, in welchem die Unglücklichen erstarrt sind. Auf solche Weise muß man Grad zu Grade nur nach und nach die vorige Lebenswärme wieder zu erwecken suchen *). Die Wilden in Canada, wenn einer unter ihnen auf der Jagd erfriert, begraben denselben in Schnee; lassen ihn die Nacht hindurch, nachdem sie eine Hütte über den Erfrornen

*) Maximilian Stoll, Rettungsmittel in plötzlichen Unfällen. Leipzig 1794. S. 59.

nen gebaut haben, da liegen, bis er des andern Morgens wieder zu sich komme, und sich mit seinen Gesellen auf den Weg begebe. In dem harten Winter von 1755 verlohr ein Reisender auf dem Harzgebirge seinen Diener, welcher hinten auf dem Wagen sitzend, von grimmiger Kälte eingeschlafen, und erstarrt herabgefallen war. Eine Weile darnach wurde der Herr nebst dem Kutscher gewahr, daß der Bediente fehlte: eilten zurück, und fanden bald denselben als einen vollkommen todten Menschen, mitten auf dem Wege liegen. Da kein Lebenszeichen an demselben zu finden, und keine Ortschaft in der Nähe war: so nahm der Herr, weil er keinen Todten mit sich führen wollte, den Entschluß, denselben mit Beyhülfe des Kutschers in den Schnee zu verscharren, bis er nach Kurzem wieder zurück käme, und denselben, um ihn begraben zu lassen, mit sich nähme. Nach 3 Tagen ließ der zurückkehrende Reisende, bey dem, seitwärts gelegenen Schneehaufen, wo er seinen Diener verscharrt hatte, stille halten; allein der Schneehaufen hatte eine Oeffnung, und der vermeinte Todte war verschwunden. Als Herr und Kutscher wieder nach Hause kamen; fanden sie mit Erstaunen den vermißten Lakayen frisch und gesund. Dieser sagte: er seye unter dem Schneehaufen erstlich, als aus einem Schlafe erwacht; hiernächst habe er sich, obschon noch etwas erfroren,

ren, hervorgearbeitet, und seye glücklich wieder in sein Dorf zurückgekommen *).

Zuerst bringe man also den Körper des Erfrorenen, unter beständiger Sorgfalt, daß man dessen schon ganz starre Glieder nicht zu bengen suche und so dessen sehr elastische gewordene Knochen zu brechen, Gefahr laufe, ohne Zeitverschub in eine uneingeheitzte Stube, oder auch in eine Scheune unter ein bloßes Obdach. Da streue man behende eine gute Lage von Schnee oder von zerstossenem Eise auf den kalten Boden. Auf dieses Schneelager bringe man jetzt den Scheintodten, nachdem ihm vorher die Kleider nicht ausgezogen, sondern behutsam aufgeschnitten und abgenommen worden sind. Man muß, wie gesagt, den Körper nicht erst zu beugen suchen, um ihm eine aufrechte Lage zu geben, sondern das Schneelager muß nach der Richtung, die jener beym Erfrieren genommen hat, zubereitet werden, und denselben aller Orten unterstützen. Jetzt bedecke man auch (Mund und Nase ausgenommen) den obern Theil des Körpers so wie dessen Seiten und Gliedmaßen mit einer fußhohen Lage von Schnee, welcher dem Körper fest angedrückt wird. Gebricht es an diesem; so bediene man sich zerstossenen Eises, und wenn auch die-

*) Man sehe bey Krünitz diese von Braunschweig aus berichtete wahrhafte Begebenheit. Oekonomische Encyclopädie, XV. Th. S. 269. 19.

dieses nicht zur Hand wäre, eines eiskalten Sandes. Da jedoch diese letzteren Bedeckungen den Schnee an Schwere übertreffen, und durch ihren Druck schaden würden; so muß von ihnen im Verhältniß weniger genommen werden. Man kann den Erfrornen eine Stunde in dieser Lage lassen; dann aber muß man dessen Körper in einen hohen Zuber, oder in ein aufrecht stehendes Faß bringen, welches mit eiskaltem Wasser beynahe bis an das Kinn angefüllt worden ist. Um das Wasser kalt genug zu machen, werfe man einige ganze Stücke Eis hinzu. Den, vor dem Untersinken verwahrten Kopf, und das Angesicht muß man mit dem nämlichen Wasser, doch so, daß nichts davon in die Mundhöle dringe, öfters befeuchten. Das den Scheintodten umgebende Wasser, wird jetzt offenbar kälter, und daher muß nach einer Viertelstunde, etwas davon hinweggeschöpft, und eben so viel von einem, um etwas weniger kalten Wasser hinzugegossen werden. So fährt man fort bis die Beugsamkeit des Körpers wieder hergestellt ist, und die weichen Theile nicht mehr starr sind. Sodann ziehe man den Scheintodten aus dem Wasser, und trockne dessen Körper mit kalter oder ungewärmter Leinwand, unter mäßigem Reiben, ab. Nach einiger Zeit können die Tücher mit kaltem Branntwein getränkt, und sämmtliche Theile damit gerieben werden; bis man, nach ungefähr ei-

ner Viertelstunde, den Verunglückten in ein ungewärmtes Bett bringt, welches in einem uneingeheitzten Zimmer aufgeschlagen ist. Nun kann man die Fußsohlen und nach und nach auch die unteren Gliedmaßen mit einem nur etwas weniges laulichtem Branntweine reiben. Man versuche jetzt dem Scheintodten ein mäßiges Klystier von kaltem Wasser, mit etwas Wein oder wenigem Branntweine vermischt, zu setzen. Man hüte sich wohl warme Klystiere, oder gar Klystiere von Tabacksrauch zu geben, die sogleich den Brand der Gedärme verursachen würden.

So wie nun der Körper des Scheintodten etwas beugsamer geworden ist; so lege man über die ungewärmte Bettdecke eine andere, die etwas gewärmt worden ist. Hat der Körper nicht mehr die Kälte eines Erfrorenen; so suche man jetzt das Athemholen herzustellen. Hier ist es, wo anfänglich das Einblasen des Athems von Mund zu Mund, oder durch eine in die Nase gestekte Röhre, wegen seiner Wärme leicht nachtheilig werden könnte, und ein Blasebalg, zur Anfüllung der Lungen mit kühlender Luft, weit vorzuziehen ist. Erst nach diesen Versuchen, und wenn sich Spuren von innerer regen Wärme, oder einige Zeichen des Lebens äußern, kann man dem Verunglückten einige nur wenig gewärmte Leintücher unterschieben oder den=

denselben von solchen eingehüllt, in ein etwas gewärmtes Bett legen lassen.

Von nun an tritt (jedoch mit Mäßigung der Wärme) die Behandlung ein, die ich für Ertrunkene empfohlen habe *). Ist der Erfrorene so weit wieder hergestellt, daß er athmet, und im Pulse ein Leben verräth: so muß man denselben einem erfahrenen Arzte überlassen, der ihm vielleicht eine Aderläße verordnen, und die jetzt herbeyrückende Fieberhitze mäßigen, — die Schwächeren aber, in Verhältniß ihrer Bedürfnisse erquicken wird. Folgendes, in meinem Vaterlande, schon 1783 beobachtete, und von Baldinger aufbewahrte Beyspiel von Rettung eines Erfrorenen **) verdient auch hier eingerückt zu werden. „Ein Mann von 62 Jahren, wollte, im December, des Nachts um 11 Uhr, von einem Dorfe zum andern, eine kleine Stunde weit, einen ihm wohl bekannten Weg gehen; verirrte sich aber, und mußte etliche Male durch einen Bach waden. (Ein Beweis, daß die Kälte nicht so grimmig gewesen ist). Man fand den Verunglückten im Schnee liegen. Er wurde, als die Nachricht davon ankam, $\frac{3}{4}$ Stunden weit in das Spital zu Karlsruhe abgeholt. Der Körper war ganz steif gefroren; nirgends war ein Puls zu fühlen. Die Zähne waren zusammenge-

*) Siehe oben, der II. Abth. VIII. Abschn.

**) Neues Magazin, 1sr B. 4. St.

geklemmt, und etwas Schaum hieng vor dem Munde. Nachdem die Kleidungsstücke, sonderlich die angefrorenen Kamaschen, Strümpfe und Schuhe, sorgfältig abgeschnitten und abgelöset waren, wurde das sehr aufgetriebene, blaurothe Angesicht und der Hals fleißig mit in Eiswasser getauchten Tüchern bedeckt, doch so, daß Nase und Mund frey blieben. Der Leib, die Geburtstheile, Arme und Beine, auch die Seiten, wurden mit Schnee bedeckt, und mit solchem fleißig gerieben. Die mehrsten Theile des Körpers wurden, nach fünfstündiger Arbeit, roth, und bekamen endlich auch Wärme; nur die Fußzehen waren schwarzblau, hart, und wie mit Eise überzogen. Der Mann fieng nun an, nach und nach und immer mehr Athem zu holen, ohne sich noch zu besinnen. Endlich blies er häufigen Schaum, mit einem Laute aus dem Munde. Darauf wurde kaltes Sauerkraut wiederholt auf die Füße geschlagen, wodurch die Zehen endlich auch weich wurden. In der Zwischenzeit waren einige Klystiere applizirt, und nur eine ganz mäßige Wärme in die Stube gebracht worden. Endlich konnte der Kranke etwas Hollunderthee, und endlich Tropfen von Lebensbalsam und Hofmännischen Geiste schlingen. Es gieng nun immer besser, und weiterhin in die Nacht, genoß er auch etliche Löffel voll Suppe. Den folgenden Tag trank er einen Aufguß von

wohl-

wohlriechenden Kräutern mit etwas Salpeter und Kampfer. Am dritten Tage fanden sich Fieber, große Hitze und Brandblasen an den Zehen ein. Nach einigen Tagen klagte er über Reissen in den Armen, und weil er die Ausdünstung nicht abwarten wollte, entzündete sich der eine Arm, und der andere wurde steif. Auf zweymaliges Aderlassen und kühlende Mixturen, ließen Fieber und Entzündung nach. Ohnerachtet aber der sorgsamsten chirurgischen Pflege, fielen doch einige Fußzehen ab.

§. 7.

Wirkung elektrischer Einflüsse.

Eine feine, von unsern Voreltern, die man glaubt, übersehene Materie durchströmt die ganze Natur, und belebt sie zu allen ihren Verrichtungen. Sie hat sich die Lüfte zum Standorte ihrer feyerlichsten Auftritte gewählt; und es ist ihr eben so leicht, von dort aus unsere Paläste in Asche umherzustreuen, unser Haupt mit tödtlichem Feuer zu decken, und den ganzen Luftkreis gleichsam zu zerschmelzen; als es ihr wenige Mühe kostet, ganze Reihen von unübersteigbaren Bergen, wie einen Federball in die Luft zu schleudern, und die Erde gleichsam aus ihren Angeln zu heben. Diese Materie ist unter dem Namen der elektrischen Kraft bekannt, und sie war lang ein Schrecken der Natur, bis uns der unsterbliche Franklin gelehrt

hat,

hat, mit diesem himmlischen Feuer, wenigstens für unsere Wohnungen, ein Bündniß einzugehen *). Inzwischen gibt es noch eine Menge von Menschen, welche entweder aus Vorurtheilen diesem Vor-

*) S. medizinische Polizey, XI. B. I. Abth. 4r Abschn. §§. 5 — 16. S. 16 — 53. Die Alten haben mehrere Dinge, als Verwahrungsmittel gegen den Bliß anempfohlen: als den Lorbeerbaum, die Haut von einem Seekalbe, die weiße Rebe. So sagt Columella lib. 10.

„Utque Jovis magni prohiberet fulmina Tharchon,
„Saepe suas sedes percinxit vitibus albis.
„Hinc Amythaonius docuit quae plurima Chiron
„Nocturnas volucres crucibus suspendet, et altis
„Culminibus metuet feralia carmina flere."

Plinius sagt, Hist. nat. L. 10. c. 3. „Aquila fulmine non exanimatur, ideo armiger hujus tali fingitur." — „Aquila, vitulus marinus, et laurus, fulmine non feriuntur" l. c. Lib. 2. c. 55. Plutarchus setzet der Haut des Seekalbes, auch den Feigenbaum, als ein Mittel gegen den Bliß, hinzu. L. 5. Sympos. problem. 9. Der Kaiser Augustus fürchtete Donner und Bliß so sehr, daß er überall die Haut eines Seekalbes mit sich trug. Tiberius setzte, sobald sich der Himmel etwas trübte, eine vom Lorbeerbaum geflochtene Krone, als ein Verwahrungsmittel gegen den Bliß auf sein Haupt. Suetonius in August, c. 90. c. 69.

Vorzuge entsagen, oder welche sich aus Leichtsinn oder Unwissenheit an unverwahrten Stellen aufhalten, und der gewaltsamen Wirkung elektrischer Ausflüsse ausgesetzt sehen: wie dann die Anzahl der jährlich vom Blitze getroffenen Menschen in jedem Staate nicht so unbeträchtlich ist.

Wirkungen des Blitzes.

Nicht immer finden wir die Erschlagenen an irgend einem Theile ihres Körpers verletzt, sondern oft wie schlafend, doch ohne irgend ein Lebenszeichen, als etwa eine länger anhaltende Wärme, ausgestreckt. Es ist durch Versuche an Thieren ausgemacht, daß die elektrische, oder, was das Nämliche ist, die Donnermaterie, vorzüglich und mit unbeschreiblicher Heftigkeit auf die Nerven und auf die Muskelfasern wirkt, und durch einen ausserordentlichen Reitz auf dieselben, die ganze Maschine zum stehen bringt. Zwar hat man an Orten, wo der Blitz eingeschlagen hatte, meistens einen starken Schwefelgeruch bemerkt, und man hat einen ungewöhnlichen Geruch dieser Gattung selbst an Todten, an Holz, oder andern leblosen Körpern für ein Kennzeichen gehalten, woraus zu schließen wäre, daß sie vom Blitze getroffen worden seyen *); inzwischen ist der augenblickliche

Tod-

*) „Omnibus fulguritis odor sulphurius est.“ Seneca nat. quaest. II. 21. Carol. Jac. Roeser,

Todtenzustand der Erschlagenen schwerlich die Wirkung eines Schwefeldunstes: wenigstens scheint er solches nicht in offener Luft zu seyn, wo doch der Zufall gleiche Auftritte darbietet. Viele Menschen aber erholen sich von einem so schrecklichen Zufalle wieder *), und noch mehrere würden wieder davon zurechtkommen, wenn man ihnen geschwind genug und mit Kenntniß hülfreiche Hand leisten wollte.

Beynahe alle Erscheinungen, welche bey Menschen, die der Blitzstrahl getroffen hat, beobachtet worden, sind von der Natur der Nervenzufälle, und der aufs Höchste gereitzten, oft ganz erschöpften Muskelfaser, wobey das plötzliche Ersticken, und die Hemmung des Kreislaufes die Folgen sind.

Dieser Zustand sagt Sprengel, wenn „er „dem Scheintode am ähnlichsten ist, pflegt mit „Mangel alles Bewußtseyns mit Röthe und Auf„gedunsenheit des Antlitzes, mit Verlust aller Em„pfindungen, mit Blutungen aus Mund und Na„se, mit Schlaffheit und Lähmung der meisten „Muskel, besonders des Mundes und der Glied„maßen, verbunden zu seyn. Dabei stehen die „Au-

Diss. de fulminatis. Regiomont. 1704. §. XVI. p. 16.

*) „Unum animal, hominem, non semper exstinguit (fulmen); coetera ilico." Plinius hist. natur. Lib. II. Cap. 54.

„Augen starr, sehen roth und thränend aus, das „Athmen geht ungemein beschwerlich von statten, „der Puls stockt etweder völlig, oder er ist doch „wenigstens sehr klein, und unregelmäßig *).“ Oft sehen sich die Erschlagenen ganz gleich, und bleiben in der Stellung, in welcher sie sich vor ihrem Unglücke befunden haben. Cardanus erzählet die Geschichte von acht Schnittern, welche unter einer Eiche, zu welcher sie sich vor dem Donner geflüchtet hatten, ohne alle äußerliche Verletzung, außer einer geschwärzten Haut, so vom Blitze getroffen worden waren, daß sie auch nachher in der nämlichen Stellung blieben, in welcher sie sich befunden hatten; so daß, wie in der Katalepsis geschieht, der eine zu speisen, der andere ein Glas zum Munde zu führen schien, u. s. w. **) Beaulieu berichtet: daß in der Provinz Champagne zwey Geistliche vom Blitze erschlagen, noch des anderen Tages in der Richtung, in welcher sie waren, wie schlafend angetroffen worden seyen, ohne daß äußerlich au ihren Körpern etwas zu sehen gewesen wäre ***). Zachias führet von seinem eigenen Oheim an, daß ihn der Blitzstrahl auf drey Tage aller Bewegung und seines Gefühles beraubet,

*) Handbuch der Pathologie, III. Th. §. 364. S. 218. dritte Aufl.

**) De variat. rer. Lib. VIII. cap. 14.

***) Tractat. de Tonitru et fulmine.

bet, auch einige Wochen hindurch von Sinnen gebracht habe, worauf ein vollkommenes Abschuppen der Oberhaut erfolgt seye *). Benivenius sah einen vom Blitz getroffenen Vater nebst seinem Sohne, bis zum siebenten Tage, aller Empfindung beraubt, liegen, worauf er ihnen eine Ader geöffnet, abführende Arzneyen gab, Reibungen über den ganzen Körper anstellte, und den Kräften mit einer leichten Nahrung wieder aufhalf **). Die Geschichte des berühmten Fracactori, welcher auf den Armen seiner vom Blitze erschlagenen Mutter erhalten ward, ist bekannt ***). Einen ähnlichen Fall erzählet Guillemet, nur mit dem Unterschiede, daß eine Schwangere vom Blitzstrahle getödtet, ihre Leibesfrucht aber unversehrt erhalten worden seye †). Von einem durch den Blitz abgetriebenen todten Kinde, dessen Mutter noch erhalten ward, schreibt Happel ††). Auch von einem Erschlagenen, der zwey Stunden für todt auf der Erde gelegen hatte, und von Andern, wel-

*) Quaest. med. legal. Lib. II. p. 89.

**) De Abdit. cap. 13.

***) Schenck Observat. Lib. I. p. 89.

†) Réplique à Veyras, sur la nature des arquebusades. Lyon 1590.

††) Relat. cur. T. III. p. 42.

welche auch äußerlich beschädiget wurden, hat man die Rettung aufgezeichnet *).

Meistens bestimmt der Ort, welchen der Blitz vorzüglich getroffen hat, den Unterschied der darauf folgenden Erscheinungen: als Zuckungen, Krämpfe in den Muskeln des Mundes, der Augen, der Augenlieder, des Schlundes u. s. w. **). Hoppe sagt: „Mit vieler Sorgfalt hat man mehrere „Beobachtungen bey Personen angestellt, welche „vom Blitze getödtet wurden, und da fand man „immer, daß der Strahl blos an der Oberflä„che des menschlichen Körpers herabgefahren war, „und gewöhnlich nur durch die Erschütterung der „Nerven eine Betäubung, oder den Tod verursa„chet hatte. Durch die Nerven geht der Blitz ge„wiß nicht, er würde da sonst sehr auffallende Zer„störungen anrichten, und man wäre gewiß nie „im Stand, selbst durch die zweckmäßigsten Mit„tel, vom Blitz getroffene (scheintodte) Personen „wie-

*) Abhandlungen aus der Naturgeschichte u. s. w. aus den Schriften der Harlemer und andern holländischen Gesellschaften, II. B. S. 330. Schuhmann, M. A. N. C. Dec. II. ann. 8. obs. 313. p. 530. Dec. II. ann. 4. obs. 89. pag. 130. Roeser l. c. de fulminatis. §. 14.

**) Parkinson, Abhandl. einer medizinischen Gesellschaft in London, II. B. S. 310.

„wieder herzustellen *).“ Oefters äußern sich rothe Streifen an verschiedenen Theilen, besonders an der Brust und an den Armen. Bei einer Frau, sagt Struve, hatte der Blitz besonders die Brust gestreift, und an derselben solche Figuren zurückgelassen, wie man im Winter an den gefrorenen Fenstern wahrnimmt, oder vielmehr, wie sie auf einem elektrischen Pechkuchen entstehen, wenn man ihn mit Colophonium bestreuet. Diese schlangenförmigen zickzacke Streifen waren blutroth **). Nicht selten trift man die Haut, worüber der Blitz gestrichen ist, als wäre sie von einem glühenden Eisen leicht und oberflächlich berühret worden. Die Haare sind versengt, oder es entstehen Blosen, wie die, welche vom Feuer auf der Haut erzeuget werden. Weder Knochen noch Blutgefäße verrathen eine durchdringende Gewaltthätigkeit ***). Die Leiche des, bey seinen elektrischen, ohne die, jetzt besser bekannte, nöthige Vorsicht angestellten Versuchen, in St. Petersburg vom Blitze erschlagenen Professors Richmann, zeugte von keiner Verletzung, und sie schien jener eines Erstickten gleich ****). Daß aber doch zuweilen auch innerliche Zerstörungen

*) Allgemeines Rettungsbuch, Grätz 1807.

**) Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben.

***) Reimarus, vom Blitze, S. 220.

****) Leske's Auszüge aus den Transactionen, B. IV. S. 231.

gen durch den Blitz erzeuget werden, lehrt die Erfahrung. Charleton hat, nach solchem, das verlängerte Mark zerrissen, und das Trommelfell losgetrennt gesehen *). Das Blut floß bey einem vom Blitz Erschlagenen, jedoch ohne tödtlichen Erfolg, aus den Ohren **). Zuweilen ist Blut in das Gehirn ausgetreten, oder die Blutgefäße des Kopfes sind krankhaft ausgedehnt. Ueberhaupt findet man bey solchen Personen meistens die Lungen zusammengefallen, das Herz aber von Blut angefüllt und strotzend ***). Schon Euripides hatte gesagt, „daß der vom Blitz getödtete Phaeton im Thale verfaulte.“ Bulengerus beschuldigte aber diesen Dichter einer Unrichtigkeit ****), weil Plutarchus behauptet hat, „daß die Leichen von Menschen, die der Blitz erschlagen habe, nie in Fäulniß übergiengen †), allein Brandis erzählt von einem Frauenzimmer, welches vom Blitz erschlagen worden war, und in Verlauf von 24 Stunden einen so unerträglichen Ge-

*) De cerebro et fulmine. London 1665. in Halleri Biblioth. chirurg. T. I. p. 351.

**) Hemmer, Commentar. Academiae Theodoro-Palatinae, Vol. V. p. 150.

***) Hist. de l'acad. R. des Sciences, p. 308.

****) Jul. Caes Bulengerus, de terrae motu et fulmine, Lib. V. Cap. XI.

†) „Eorum, qui de coelo tacti sunt, corpora non putrescunt“ Cap. II. Sympos.

Geruch von sich gab, daß man sie kaum die gewöhnliche Zeit hindurch liegen lassen konnte *). Auch Wend hat die Leiche von einem Erschlagenen geschwind in Fäulniß übergehen gesehen **). Ueberhaupt zernichtet also der Blitz die Reizbarkeit der Fasern in einem höheren oder niederen Grade ***). So tödtete ein elektrischer Schlag kleinere Thiere, und nach solchen verräth sich, unter der nämlichen Wirkung, keine Reizbarkeit mehr an ihren Muskelfasern; wenn hingegen der verstärkte Galvanismus dieselbe noch zu erwecken im Stand ist, so kann ein minder heftiger Blitzschlag noch einige Reizempfänglichkeit zurücklassen, welche ein heftigerer Schlag völlig zernichtet haben würde. Es giebt allerdings leichtere Blitzschläge, welche den Menschen nur auf eine Zeitlang betäuben. Kühn sah einen Mann, welcher vom Blitze getroffen wurde. Er war ohne Empfindung niedergefallen, kam aber bald wieder zu sich, obschon er kaum Athem schöpfen konnte ****). Nach Herstellung der Erschlagenen bleiben oft noch lang ein Zittern, Schmerzen in mehrern Theilen des Körpers, oder Lähmung, Geschwülste, besonders der

Füße,

*) Versuch über die Lebenskraft. Hannover 1796. §. 30.

**) In Loder's Journ. f. Chirurgie, I. B. S. 245. 19.

***) Tübingensche Anzeigen 1799. S. 758. Parkinson merkwürdige Abhandlungen von London, II. B.

****) Geschichte der Elektrizität, II. B. S. 328.

Füße, zurück. Man hat beobachtet, daß die von diesem Uebel Genesenen die äußerste Empfindlichkeit gegen die elektrische Atmosphäre bey herangehenden Gewittern beybehalten.

§. 8.

Ursachen des Erblassens.

Obschon, wie bey dem elektrischen, also auch bey dem Blitzschlage, eine heftige Erschütterung statt findet; so ist es doch schwer, die Ursache des Todes nach demselben, und der verschiedenen dabey vorgehenden Erscheinungen anzugeben *), und wir haben nicht Leichenöffnungen genug, aus welchen wir auf die gewöhnlichste Todesart dieser Verunglückten schliessen können. Bey Menschen, die vom Blitz erschlagen worden sind, sagt Poppe, ist dieser Zustand entweder durch Erstickung, oder durch eine allgemeine Erschütterung der Nerven, des Gehirns, und des Rückenmarks, oder auch durch eine Zusammendrückung des Gehirns von ausgetretenem Blute bewirkt **). Oft hat sich gewiß nichts in den Leichen dargefunden, was zur Erklärung eines so schnellen Todes gedienet hätte; und eben dieses läßt auch mich vermuthen, daß die Hauptsache auf augenblicklicher Hemmung oder Tilgung der Reizbarkeit und der Empfindlichkeit beruhe, was auch

*) Marcard, medizinische Versuche, II. B.

**) Noth- und Hülfslexikon, S. 63.

auch die Versuche mit elektrischen Schlägen, wodurch kleine Thiere getödtet wurden, zu beweisen scheinen. Man hat sogar gesehen, daß langwierige Uebel durch einen nicht so heftigen Blitzschlag gewichen sind, so wie dies manchmal der Fall bey Anwendung der Elektrizität, oder des Galvanismus, ist *). Ein starker Blitzschlag scheinet also durch Ueberreiz, so unwiderruflich, als plötzlich, zu tödten; ein mäßiger Schlag aber, bald als ein heftiger Reiz, bey starken, vollsäftigen Personen die Lebenskräfte anzuspornen; bald aber, bey schwächlichen, empfindlichen Menschen einen etwas minderen, und deswegen nicht immer tödtlichen, Ueberreiz hervorzubringen **).

§. 9.

Rettungsmittel.

Bey der Ungewißheit, auf welchen Grad der Strahl geschadet habe, muß man demnach keinen Erschlagenen vernachläßigen; sondern nach den äußern Erscheinungen, und nach der Verschiedenheit der Anlage des Verunglückten, bald schwächende, bald erregende Mittel gebrauchen ***).

Ist

*) Cartheuser, Diss. de singularibus quibusdam morborum curationibus. Francof. 1777. p. 17.

**) Francisc. Bene, Elementa politiae medicae. Budae 1807. p. 278. 279.

***) Sobald der Blitz auf einen Ort gefallen war, so wurde dieser von den Römern für heilig gehalten:

Ist der vom Blitz Getroffene von starker Beschaffenheit; ist dessen Angesicht roth und strotzend, und schlägt noch das Herz; so muß, nachdem, auf jeden

ten: „quod cum (locum) sibi Deus dicasse videretur“ Festus. „Ideo in locis fulguritis sacella tecto aperto posita sunt, quia nefas fuit fulgur integi.“ Jul. Caesaris Bulengeri, de terrae motu et fulmine. Lib. V. Cap. XI. „multi corpora fulguritorum nec cremant, nec obsuunt; sed ita relinquunt, cum locum sepiverint, Plutarchus in Romaicis Cap. 83. Id. cap. 2. Sympos. „Quo quis loco fulmine ictus fuerit, eo sepeliatur,“ — fulminati loco non moventur, sed ibi sepeliuntur ubi igne contacti sunt: non enim cremantur, sed terra conduntur.“ Artemidorus Lib. 2. cap. 8. „Qui de coelo tangitur salvus est, ut nullo igne cinerescat.“ Tertull. Luctatius sagt: „Tangi loca ubi fulminati jaceant, non licet.“ ad L. 10. Theb. Statii. — Bidental locus est sacro percussus fulmine, qui bidente ab aruspicibus consecratur, quem calcare nefas.“ Vetus Persii Scholiastes. — „Fulmiati in plana terra aggestu pulveris humati, non in efossa terra conditi.“ Scholiastes Cornutus ad Perium. Bey aller Heiligkeit des Ortes, auf welchem ein Mensch erschlagen worden war, ward doch derjenige geflohen, welchen der Blitz ehmals getroffen, aber doch nicht getödtet hatte: „Nemo amicitiam ejus extimuit nemo (eum) quasi fulguritum, refugit.“ Seneca, de ira. III. 23. post med.

auch die Versuche mit elektrischen Schlägen, wodurch kleine Thiere getödtet wurden, zu beweisen scheinen. Man hat sogar gesehen, daß langwierige Uebel durch einen nicht so heftigen Blitzschlag gewichen sind, so wie dies manchmal der Fall bey Anwendung der Elektrizität, oder des Galvanismus, ist *). Ein starker Blitzschlag scheinet also durch Ueberreiz, so unwiderruflich, als plötzlich, zu tödten; ein mäßiger Schlag aber, bald als ein heftiger Reiz, bey starken, vollsäftigen Personen die Lebenskräfte anzuspornen; bald aber, bey schwächlichen, empfindlichen Menschen einen etwas minderen, und deswegen nicht immer tödtlichen, Ueberreiz hervorzubringen **).

§. 9.

Rettungsmittel.

Bey der Ungewißheit, auf welchen Grad der Strahl geschadet habe, muß man demnach keinen Erschlagenen vernachläßigen; sondern nach den äußern Erscheinungen, und nach der Verschiedenheit der Anlage des Verunglückten, bald schwächende, bald erregende Mittel gebrauchen ***).

Ist

*) Cartheuser, Diss. de singularibus quibusdam morborum curationibus. Francof. 1777. p. 17.

**) Francisc. Bene, Elementa politiae medicae. Budae 1807. p. 278. 279.

***) Sobald der Blitz auf einen Ort gefallen war, so wurde dieser von den Römern für heilig gehalten:

Ist der vom Blitz Getroffene von starker Beschaffenheit; ist dessen Angesicht roth und strotzend, und schlägt noch das Herz; so muß, nachdem, auf jeden

ten: „quod cum (locum) sibi Deus dicasse videretur" Festus. „Ideo in locis fulguritis sacella tecto aperto posita sunt, quia nefas fuit fulgur integi." Jul. Caesaris Bulengeri de terrae motu et fulmine. Lib. V. Cap. XI. „multi corpora fulguritorum nec cremant, nec obsuunt; sed ita relinquunt, cum locum sepiverint, Plutarchus in Romaicis Cap. 83. Id. cap. 2. Sympos. „Quo quis loco fulmine ictus fuerit, eo sepeliatur," — fulminati loco non moventur, sed ibi sepeliuntur ubi igne contacti sunt: non enim cremantur, sed terra conduntur." Artemidorus Lib. 2. cap. 8. „Qui de coelo tangitur salvus est, ut nullo igne cinerescat." Tertull. Luctatius sagt: „Tangi loca ubi fulminati jaceant, non licet." ad L. 10. Theb. Statii. — Bidental locus est sacro percussus fulmine, qui bidente ab aruspicibus consecratur, quem calcare nefas." Vetus Persii Scholiastes. — „Fulmiati in plana terra aggestu pulveris humati, non in efossa terra conditi." Scholiastes Cornutus ad Perium. Bey aller Heiligkeit des Ortes, auf welchem ein Mensch erschlagen worden war, ward doch derjenige geflohen, welchen der Blitz ehmals getroffen, aber doch nicht getödtet hatte: „Nemo amicitiam ejus extimuit nemo (eum) quasi fulguritum, refugit." Seneca, de ira. III. 23. post med.

jeden Fall, der Erschlagene aus dem dunstvollen Zimmer entfernt und ganz von Kleidern entlediget worden ist, eine Drossel- oder Armader geöffnet, und durch diese, oder durch Blutigel am Halse, Schröpfköpfe hinter den Ohren, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger Blut gelassen werden. Reizende Mittel, starke Reibungen würden bey dieser Lage der Dinge schädlich werden *). Sodann muß der Scheintodte, so wie Erstickte, mit kaltem Wasser begossen, oder es müssen demselben ein Glas kalten Wassers nach dem andern in's Angesicht geschüttet, und um den Kopf kalte Umschläge gemacht werden. Auch das Erdbad ist hier nützlich befunden worden. Der Verunglückte wird nämlich, nach gänzlicher Entkleidung, in eine Grube gelegt, aber schräg, so daß der Kopf etwas höher liegt. Dann wird er, das Angesicht ausgenommen, mit lockerer Erde, eine Hand hoch bedeckt **). In diesem Erdbette muß der Erschlagene ganze Stunden und so lang gelassen werden, bis sich unbezweifelte Kennzeichen

*) Zarda, tabellarischer Auszug aus dem alphabetischen Taschenbuche der hauptsächlichsten Rettungsmittel für todtscheinende Menschen, Prag 1798. — Stoll, Rettungsmittel in plötzlichen Anfällen, S. 62. — Struve, Vers. über die Kunst, Scheintodte zu beleben, S. 98.

**) Poppe, l. c. S. 490.

chen des Lebens äußern *). Struve hat uns folgendes Beyspiel von dem Nutzen dieses Mittels, welches ich eben nicht für specifisch halte **), aufbewahrt. „Ein Mann, welcher unter der „Küchenthüre, in der Nähe eines noch nicht aus„gebauten Schornsteins, stand, ward vom Blitze „getroffen. Etliche Menschen sahen ihn umfallen. „Jedermann hielt ihn für todt. Man fand keine „Verletzung an ihm, außer etliche rothe Streifen „an der Brust und am rechten Arme. Ohngefähr „zwey Minuten nach dem Schlage kam man ihm „zu Hülfe. Er wurde eiligst in die freye Luft ge„bracht. Der Puls war stark und unregelmäßig. „Hierauf ward er in das Erdbad gelegt. In ei„ner etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Ge„sicht frey, ward er eine viertel Elle hoch mit Erde „bedeckt. Zugleich ward das Angesicht mit fri„schem Wasser begossen. Nach ohngefähr 8 Mi„nuten fieng er an, die Achsel zu zucken, und die „Zunge zu bewegen. In 12 Minuten war er völ„lig bey Leben. Bald darauf fieng er an, unver„ständliche Worte zu sprechen. Er ward aus dem „Erdbade genommen, in ein Bett gelegt, fleißig mit

„Wein.

*) Struve, l. c. S. 98. Stoll, l. c.

**) Der deutsche Merkur 1786. will, daß der Duft der frischen Erde sehr oft das Erweckungsmittel gewesen seye, was unsere Todten wieder, aber leider zu spät, ins Leben gerufen habe.

„Weinessig gestrichen, und ihm auch Weinessig und „Wasser in den Mund geflößt. Sechs Viertelstun„den, nachdem ihn der Blitz getroffen hatte, war „er sich völlig bewußt. Er klagte über heftigen „Durst und schmerzhaftes Brennen am rechten „Arme und in den Fingern an beyden Händen, „durchwimmerte die Nacht schlaflos, stand am „folgenden Tage wieder auf, schlief aber noch „viele Wochen unruhig, und hat ein halbes Jahr „noch einige Schmerzen empfunden *)."

Ist hingegen der vom Blitz Erschlagene von einem schwächlichen, nicht säftereichen Körper, ist dessen Angesicht nicht besonders roth und aufgetrieben, ist kein Herzschlag mehr zu fühlen; so darf keine Ader geöffnet werden. Hier sind erregende Mittel, so wie ich dieselben für Erstickte, empfohlen habe, mit Uebergang von den schwächern zu den stärkern, anzuordnen. Man hüllet also den Scheintodten in Decken, besprenget dessen Angesicht öfters mit kaltem Wasser, oder bedienet sich eines Tropfbades. Es werden kalte Umschläge um den Kopf gelegt. Dazwischen wird der Körper, jedoch nicht gleich anfänglich, und sodann auch behutsam, mit einer mit kaltem Wasser angefeuchteten Bürste gerieben. Es werden Umschläge von Tüchern, die in Wein oder in Weinessig eingetaucht worden sind, auf die Herzgrube gelegt. Man

*) l. c. S. 110. 111.

Man blaset Luft in die Lungen, auch werden, wie bey Erstickten, kühle Klystiere gesetzt. Wenn alle diese Mittel fruchtlos geblieben sind; so muß die elektrische Kraft, oder der verstärkte Galvanismus nach aufgeblasener Lunge angewendet werden *). Stoll sagt: „Thiere, welche durch einen elektri„schen Schlag getödtet worden sind (scheinen), „werden nicht selten durch einen zweyten Schlag „belebt **).“ Die elektrische Erschütterung ist besonders dann recht wirksam, wenn sie in der Gegend der Brust angewendet wird.

Aeußern sich Zeichen des Wiederauflebens, so werden, nach wiederhergestelltem Vermögen zu schlingen, mehr Nervenmittel, Wein mit kaltem Wasser, Melissen oder Hollunderthee, Kampferessig, gegeben, und eine mäßige, nach und nach vermehrte, Wärme angewendet. Ein kluger Arzt wird jetzt das Uebrige besorgen. Bey Beklemmung auf der Brust thut ein auf diese gelegtes Blasen ziehendes Mittel gute Dienste ***). Brustschmerzen, welche bey Menschen, die vom Blitzschlage genesen sind, zurückbleiben, werden nützlich mit Opium behandelt ****).

§. 10.

*) Fothergill in Hawes, Abhandl. der Londner K. Gesellschaft zur Rettung Verunglückter und Scheintodten, S. 133.

**) l. c. S. 63.

***) Struve, l. c. S. 98.

****) Tode, Annalen, V. St. S. 29.

§. 10.

Scheintod von Erschütterung.

Menschen, welche durch irgend eine heftige Erschütterung bey einem Sturze, Fall, oder Stoße leblos geworden zu seyn scheinen, müssen ja nicht sogleich für wirklich todt gehalten werden. Ich habe bereits oben ein Beyspiel von meinem eigenen Kutscher, der von seinem Sitze auf das Pflaster geschleudert, und hiedurch in den Scheintod versetzt, aber dennoch wieder glücklich gerettet ward, angeführt *). Freylich bleibt öfters bey solchen Gelegenheiten, wenn die Erschütterung zugleich mehrere Theile zerschmettert hat, wegen wirklich erfolgtem Tode kein Zweifel übrig; aber nicht selten trüget der erste Anschein selbst den Menschenfreund, und dieser wird hiedurch verleitet, auf die Rettung Verunglückter, die er vielleicht noch zu erhalten im Stand gewesen wäre, Verzicht zu thun. Mir selbst habe ich einen Vorwurf dieser Art zu machen, obschon ich mit meinem Beystand, wegen Größe der Verletzung, nichts ausgerichtet haben würde. Ein sehr starker Fleischer von Rodalben, indem er die zwey Ochsen seines Nachbars, die auf dem Rande eines sehr hohen Felsen weideten, retten wollte, und wirklich gerettet hatte, ward selbst, weil die Erde unter seinen Füssen gewichen war, über gedachte Höhe in ein tiefes Thal hin-

*) Sechster Abschn. §. 5.

hinabgestürzt. Ein Hirtenknabe war Zeuge des Unfalls, und eilte (1766.) in meinen, eine halbe Stunde davon entfernten, Geburtsort, um diesen Vorgang sogleich anzuzeigen. Ich fand mich in Gesellschaft des Pfarrers, welchem der Knabe, in meiner Gegenwart, meldete: „erwähnter Fleischer sey todt, weil ihm der Kopf an einer Hervorragung des Felsens gänzlich zerschmettert worden sey." Der Seelsorger verließ mich auf der Stelle, um sich an den Ort des Unglücks zu begeben. Dies hätte ich wohl auch thun sollen! aber ich verließ mich auf die Aussage des Knaben, der sogar behauptete: „daß das Hirn aus dem Schädel des Todten verspritzet worden wäre." Erst nach einer Viertelstunde sah ich ein, daß wenn der Pfarrer an dem Tode seines Pfarrkindes noch zweifeln, und für dessen Seele besorgt seyn konnte; mir jungem Arzte nicht zu viel seyn sollte, zur, vielleicht noch möglichen, Rettung des Lebens den nämlichen Weg zurückzulegen. Erst jetzt eilte ich, meinen Fehler gut zu machen. Als ich an Ort und Stelle kam, sah ich den unter einem Baum liegenden Unglücklichen bey Leben, seinen eifrigen Beichtvater zur Seite, und erstaunte nicht wenig, daß derselbe nicht nur dessen Trostgründe vernehmen, sondern auch seinen letzten Willen ihm deutlich erklären konnte. Freylich hing die halbe Kopfdecke mit sammt den Haaren auf der blutigen Schulter des

Unglücklichen, und dessen Hirnschädel war wirklich an acht Stellen gespalten, doch war kein Hirn verlohren gegangen, und der Verunglückte lebte noch neun Tage, ohne sein Bewußtseyn früher, dann etliche Stunden vor seinem Tode, zu verlieren.

In volkreichen, aber auf einen nicht großen Raum eingeschränkten, Städten, wenn derselben auf die Vortheile des Miethzinses spekulirenden Einwohnern gestattet wird, ihren Häusern solch' eine Höhe zu geben, daß man sagen könnte, daß zwey bis drey Städte übereinander gebaut sind, stürzen jährlich viele Menschen fünf bis sechs Stockwerke herab, und werden selten mit einigen Zeichen des Lebens auf den Straßen aufgehoben, oder wenigstens bemerkt man an solchen Betäubung, Verwirrung der Sinne, Ohnmacht, Schlafsucht, Irrereden, Wahnsinn und Fieber *). Und doch lehret die Erfahrung, daß mehrere solcher Verunglückten von sich selbst und ohne allen Beystand sich wieder erholet haben, woraus dann geschlossen werden mag, wie viele unter ihnen, weil sie anfänglich in einem blosen Scheintode lagen, durch einen sorgfältigeren Beystand, und wenn man nicht sogleich an ihrem Aufkommen verzweifelt

*) S. medizin. Polizey, IX. B. IV. Abth. 2r Abschn. §. 12. S. 282. X. Bd. I. Abth. 1r Absch. §. 9. S. 67. XI. B. I. Abth. 4r Abschn. §. 23. S. 94.

felt hätte, noch hätten gerettet werden können. Eine sehr heftige Erschütterung, von welcher Ursache sie auch kommen möge, scheint auf die Muskelfasern und Nerven des Menschen beynahe eben so, wie ein elektrischer Schlag, zu wirken, und deren Lebenskraft oft nur auf eine unbestimmte Zeit zu erschöpfen, ohne deswegen immer, wenn anders keine wichtige organische Verletzung im Innern vor sich gegangen ist, alle Reizempfänglichkeit gänzlich zu tilgen.

In Ländern, wo viele Seide erworben wird, fallen jährlich viele Menschen, besonders junge Knaben, von den, obgleich nicht hohen, Maulbeerbäumen, und bleiben oft für todt zur Erde liegen, obschon dieser Zustand bey manchen nur in einem Scheintode zu bestehen scheint *). Vor etwa zwanzig Jahren öffnete Ludwig Frank, mein Neffe, im großen Spitale zu Mailand, die Leiche eines auf jene Weise verunglückten Mannes. Derselbe war, von einem etwas höhern Baume, senkrecht auf seine Füsse herabgestürzt, und sogleich, wie man sagt, todt auf dem Platze geblieben Die genaueste, und selbst bis auf das Rückenmark ausgedehnte, anatomische Nachforschung entdeckte nicht die geringste Abweichung vom gesunden Zustande in dieser Leiche. Freilich reichet das Auge des ge-

*) Medizinische Polizey, X. Bd. I. Abth. 1r Abschn. §. 4. S. 49.

schicktesten Zergliederers nicht so weit, daß es alle Wirkungen einer heftigen Erschütterung in der zarten Substanz des Gehirns und der Nerven entdecken könnte, allein, da doch so manche Menschen von ihrer, dem Tode ähnlichen, Ohnmacht auf eine starke Erschütterung wieder zurückkehren: so scheint jener Zustand sich nicht so oft, als man glauben könnte, auf eine wirkliche Störung jener feinen Organe zu beziehen. Stoll heilte in Wien mehrere von der Höhe herabgestürzte Menschen, durch auflösende und durch Erbrechen erregende Mittel; und glaubte, daß die, zur selben Zeit herrschenden, Gallenfieber sich mit dem Falle verbunden hätten *). Wenn ich aber auch solch einen Weg zur Heilung, alles dessen ohngeachtet, was Struve dafür gesagt hat **), wegen leicht möglichen, noch tödtlicheren Beschädigung der durch die Erschütterung so geschwächten Eingeweide, nicht anempfehlen möchte; so beweiset wenigstens die Genesung jener Verunglückten, bey deren Behandlung jener große Arzt zu gleicher Zeit ein wirkliches Aderlassen, kalte Umschläge auf den Kopf, bald reizende, bald erweichende Klystiere, den Aufguß von Wolferleyblumen, und selbst die Elektrizität, anzurathen für gut fand ***); daß es sehr der Mühe lohne,

*) Ratio medendi, P. III. p. 48.

**) l. c. S. 116 — 118.

***) Rettungsmittel in plötzlichen Unfällen, S. 64. 65.

lohne, bey dergleichen Unglücksfällen noch alle mögliche Mühe zur Wiedererweckung solcher Scheintodten anzuwenden. Man hat öfters beobachtet, daß ein auch nicht immer so gewaltiger Stoß auf die Magengegend z. B. beym Boxen, den Leidenden sogleich in den Zustand eines Todten dahingestreckt habe *). Die Wichtigkeit der Nervengeflechte des so empfindlichen Magens, und die durch jenen Reiz leicht verursachte Konvulsion des Zwergfelles, erklären zwar die Möglichkeit des wirklichen Todes von derley heftiger Erschütterung; aber bey vielen Menschen ist doch, nach solchen, ein bloser Scheintod zu erwarten; so wenige Rücksicht auch auf diesen, bey derley Anfällen, genommen wird. Oft stürzen Eilbothen oder Kuriere nach heftigen und langwierigen Ritten, gleich apoplektischen Kranken zu Boden, und seye es die Wirkung von Ermattung, oder vielmehr von einer anhaltenden Erschütterung ihres Körpers, so ist doch ihr Zustand nicht immer mit dem wirklichen Tode zu verwechseln. Wie sehr das Gefäßsystem dieser Menschen von ihren ewigen Erschütterungen leide, beweisen die Anenrysmen, oder Herz- und Schlagadergeschwülste, welchen die-

*) „Sic olim vidimus, inflicto vehementer pugno sub cartilagine mucronata, vitae nodum ex tempore solutum.“ Lancisius, de subitaneis mortibus, Opp. omn. T. I. Lib. IC. X. p. 30.

dieselben nicht so selten unterworfen sind, und deren plötzliches Bersten freylich an ihrem wirklichen Tode keinen Zweifel mehr lassen kann. Ich habe in Italien Lastträger behandelt, welche beym Aufheben eines ungeheuren Gewichtes für todt zur Erde gefallen waren, sich aber bald wieder erholet hatten; aber nachher an den unteren Gliedmaßen gelähmet blieben. Ich war so glücklich, einige derselben wieder herzustellen, bey anderen aber, welche ein Opfer ihrer Riesenstärke geworden waren, fand man ausgetretenes Blut in der Rückensäulenhöle. Einer der von mir Geheilten, verlohr, bey einem zweyten, etwas später, unternommenen Versuche, eine große Last in die Höhe zu heben, plötzlich das Leben. Eine allzustarke Anstrengung der Muskelkraft kann demnach so, wie eine heftige Erschütterung, wirken, und auch bey dieser Gattung von Verunglückten ist noch zuweilen, wenn keine innere Zerstörung vorgegangen ist, Rettung möglich. Das Gleiche gilt von den Eilmärschen des Soldatenstandes, bey welchen die oft mehrere Tage hindurch selbst bey der größten Hitze fortgesetzte Anstrengung aller Muskelkraft, so wie der nicht seltene Mangel eines hinreichenden Ersatzes durch gute Nahrungsmittel nicht allein öfters den blos scheinbaren, sondern auch den wahren Tod der Krieger, — ohne daß auf diesen

Un-

Unterschied immer so genau gesehen würde, oder auch gesehen werden könnte, verursachen.

§. 11.

Rettungsweise.

Bey allen diesen Unglücksfällen sind, wegen Ungewißheit des wirklichen Todes, nicht weniger, dann bey Ertrunkenen, Erstickten, der schleunigste Beystand und ein längerer Verschub der Begräbnißanstalten erforderlich. Ist dem Uebel nicht eine große Entkräftung vorhergegangen; so ist meistens eine Aderlässe, bey Kopfverletzungen an einer Drosselblutader nöthig. Wir wissen, wie nützlich sich die kalten Umschläge, welche Schmucker einst so dringend bey derley Verletzungen gleich anfänglich empfohlen hat, erwiesen haben; das Nämliche versprechen erwähnte Umschläge von Wasser und Essig, erweichende Klystiere, ein ruhiges Verhalten in einer kühlen Luft und, wenn der Kranke schlingen kann, ein Hollunder-Thee mit Weinessig, ein Aufguß von Arnikablumen, nebst aromatischen Bähungen der sogenannten Herzgrube; reichen diese Mittel nicht hin, um den Scheintodten zu erwecken, so mag endlich auch die Elektrizität oder der verstärkte Galvanismus zur Hülfe benützet werden *). Kite erzählet, daß ein zweyjäh-

*) Man sehe hierüber Wilh. Hufeland Diss. sistens usum vis electricae in asphyxia. Goettingae 1783. Einen Auszug hievon liefert Scherf, Archiv der medizin. Polizey, I. B. S. 294. u. f.

jähriges Mädchen zwey Stock hoch aus dem Fenster auf das Pflaster für todt gestürzt seye. Es ward von Squires die Elektrizität versucht. Es vergiengen 20 Minuten, ehe dieses Mittel, bis zu Erschütterungen angebracht, eine Wirkung hervorbrachte. Endlich da Squires einige Schläge durch die Brust gehen ließ, bemerkte er eine leichte Bewegung des Herzens. Bald darauf fieng das Kind an zu seufzen und zu athmen, obschon mit großer Beschwerlichkeit. Nach ohngefähr 10 Minuten erbrach sich die Kranke. Von nun an blieb sie zwar noch einige Tage betäubt; doch erfolgte nach einigen Wochen eine vollkommene Herstellung *).

Erholet sich der Scheintodte, so sind, nebst chirurgischer Behandlung seiner äußerlichen Verletzungen, Wärme, Ruhe und gute Nahrung die vorzüglichsten Mittel zur völligen Genesung.

§. 12.

Scheintod nach plötzlichen Ausleerungen.

Ich gehe zur Betrachtung des Scheintodes, welcher auf plötzliche Ausleerungen erfolget, und unter allen gewiß am häufigsten vorkömmt, über.

Nach allzuschneller Entbindung.

Die Gelegenheit hiezu fängt schon mit dem Geburtsgeschäfte des Menschen an. Die allzuleich-

*) Struve, l. c. S. 117.

leichte, allzuschnelle Entbindung, entweder von einem starkleibigen Kinde, oder von sehr häufig angesammelten Kindswassern, von beiden zugleich, oder auch von Zwillingen, oder selbst wegen allzueilfertigem Hervorziehen des Kindes bey dem Wendungsgeschäfte durch die Zange, besonders bey schwachen allzujungen, noch nicht ganz ausgebildeten Müttern, oder nach zu behende auf einander folgenden Schwangerschaften, — giebt täglichen Anlaß zu Ohnmachten, und selbst zu dem Scheintode, besonders wenn, wie häufig zu geschehen pflegt, ein Blutfluß aus der, durch eine allzugroße Ausdehnung geschwächten, und ihrer Zusammenziehungskraft beraubten Gebährmutter, sich hinzugesellet.

Nach häufigen Darm-Ausleerungen.

Eine gleiche Wirkung bringen oft die allzuhäufigen, wäßrichten, lymphatischen Ausleerungen durch den Magen, die Gedärme, entweder nach giftartigen, oder nach drastischen Brech- und Abführungsmitteln, oder in dem Cholera morbus, in Bauchflüssen, Ruhren, Nervenfiebern u. s. w. hervor.

Nach starker Wasser-Ausleerung.

Wassersüchtige, welchen durch den Bauchstich ohne schicklich angelegte Binden, oder auf eine andere Weise, wie z. B. in der Gebährmutter Wassersucht oder beym gähen Uebergang der Wasser-

sersucht in den akuten Harnfluß, das Wasser in großer Menge, oder allzuschnell abfließt, — Menschen, welche, bey Eröffnung oder Berstung großer Eitersäcke, auf einmal einen häufigen Verlust an ihren Säften leiden, sind nicht weniger Ohnmachten und selbst dem Scheintode ausgesetzt.

Bey starkem Blutsturz.

Am häufigsten erfolget aber dieser letztere nach übermäßigen, oder plötzlichen Blutausleerungen, besonders bey Schwangern, Gebährenden, wegen vorliegendem, zu frühzeitig abgetrennten oder zurückgehaltenen Mutterkuchen, beym Mißgebähren, bey allzuhäufigen Lochien, bey dem Gebährmutter-Blutsturz aus jeder andern Ursache, bey dem Bluterbrechen, Lungenblutsturz, bey unbändigem Nasebluten, Goldaderflusse, beym Blutharnen, besonders aber bey schweren Verwundungen. Hauptsächlich wegen letztern werden Tausende in Kriegszeiten, nicht allein, wenn sie, in den Scheintod versunken, auf dem Kampfplatze liegen, sondern leiden oft noch bey völligem Bewußtseyn, und bey nicht zweydeutigen Beweisen eines noch nicht erloschenen Lebens, mit andern Schlachtopfern der menschlichen Zwietracht, in weitschüchtige Gruben geworfen und auf das Gleichgültigste verscharret *).

§. 13.

*) Medizin. Polizey, XIII. B. S. 250. Faust und Hunold über die Anwendung und den Nutzen des Oels

§. 13.

Scheintod von Nerven-Zufällen.

Schon da, wo ich von Mißhandlung sterbender Menschen *) und von der Gefahr, lebendig begraben zu werden, gesprochen habe **), sind vorzüglich die hysterischen, vervösen Zufälle, als diejenigen, welche zur Verwechslung des blos scheinbaren mit dem wirklichen Tode den mehrsten Anlaß zu geben pflegen, genannt, und traurige Beyspiele der voreiligen Leichenöffnung und Beerdigung angeführt worden ***). Was das Schreckhafte bey solchen Vor=

Oels und der Wärme bey chirurgischen Operationen nebst drey Abhandl. rc. S. 211. Man sehe auch Interêts de la France mal-entendus. Schon bey Valerius Maximus ist die Frage von solch' einem Gräuel. Lib. II. p. m. 88.

*) Medizin. Polizey, XIII. B. II. Abth. 4r Abschn. §§. 13. 14. 15. Ebendas. 5r Abschn. §. 32. S. 248.

**) Ebendaselbst XIII. B. II. Abth. 5r Abschn.

***) Horret animus (ex Paraeo, Lib. 23. c. 46.) meminisse, Vesalium, neglectae olim anatomes parentem, ad mulierem hystericam, quae mortua credebatur, dissecandam accersitum, eo negligentia sua fuisse perductum, ut vix alteram novaculae impressionem adegerit, cum illa motu, et clamore se vivam ostendit, quae sane res virum odiosum ac detestabilem reddidit; id circo nil prius sibi esse duxit, quam se fuga subtrahere.

Vorgängen noch vermehret, ist: daß derley Kranken, obschon sie alle Bewegung verlohren haben, und keine Lebensäußerung mehr verrathen, oft genug noch alles, was neben ihnen gesprochen und gethan wird, vernehmen, ihr gräßliches Schicksal bestimmen hören, und doch nichts zur Abwendung desselben leisten können. Ich habe mit einer russischen Fürstin in St. Petersburg gesprochen, welche, wie es jetzt noch jener ganzen Hauptstadt bekannt ist, gegen zwey Tage für todt gehalten, und als solche behandelt worden ist. Sie hörte das Weinen ihrer Anverwandten und Freunde, so wie die Bestellungen zu ihrem nahen Begräbnisse, ohne das Geringste dagegen einwenden zu können, bis sie endlich, zum allgemeinen Schrecken und Staunen der Anwesenden, auf einmal wieder zu sich, und so ihrer nahen Beerdigung zuvorkam. Hirsching berichtet, daß eine sechzigjährige Matrone ganz todtähnlich da lag, und dennoch alles Gesagte verstand, ohne dieses Empfindungsvermögen äußern zu können. Erst als diese Unglückliche den dritten Tag beerdigt werden sollte, erwachte sie

here. Sed ne sic quidem intestinum terrorem, ac carnificem, quo judice, nemo nocens absolvitur, fugere potuit: moestitia enim confectus, non multo post, magno rei et publicae, et medicae detrimento, interiit, Lancisius, de subit. mort. Lib. I. cap. XV. p. 46.

sie bey einiger Erschütterung, und erlangte ihre ehemalige Gesundheit wieder *). Von meiner eigenen Scheintodes-Geschichte habe ich schon oben Erwähnung gethan **), obschon das männliche Geschlecht dergleichen Zufällen viel seltner, dann das weibliche, unterworfen ist ***). Ich kenne eine vornehme Dame, welche an hysterischen Zufällen gelitten hat, und unter diesen einige Mahle in den Scheintod versunken ist, während welchem sie jedoch alles, was um sie her gesprochen wurde, deutlich vernehmen, aber ihre Empfindungen Andern

*) Fränkische Sammlungen VII. B. 4tr Th. 406. S. Man sehe, was ich ebendaselbst im 14. Abschnitt §§. 13. 14. 15. vom Entziehen der Kopfkissen bey sterbenden Menschen gesagt habe.

**) Zweyte Abtheil. sechster Abschn. §. 8. Wie leicht in Pestzeiten noch lebende Menschen verscharret werden, sehe in der medizin. Polizey, IV. B. II. Abtheil. 5r Absch. §. 27. S. 714. §. 32. S. 728-730.

***) Sayer Walker, observations on the Constitution of Women. London 1803. p. 10. Doch sah ich, 1771. zu Rastadt, einen Schuster von 18 Jahren, welcher, in der Zwischenzeit eines Wechselfiebers, als er zu Tische saß, und ein Weibsbild, welches man für besessen hielt, gewahr ward, alsogleich in eine heftige Ohnmacht verfiel. Nach einiger Zeit war von dieser Person die Rede, und sogleich sank er wieder nieder. Späterhin verfiel er öfters in Ohnmachten, wenn auch von der Besessenen keine Meldung geschah.

dern nicht äußern konnte. Sie versicherte mich, bey dergleichen Anfällen mehr ein angenehmes, als ein widriges Gefühl gehabt, und wenn jene vorüber waren, nicht sowohl eine Schwäche, als vielmehr ein Wohlbehagen verspürt zu haben. Selbst Schwangere sind zuweilen den schreckendsten Ohnmachten unterworfen *). Nach heftigen Leiden-

*) Mehrere Beyspiele finden sich bey Valisnicri, opp. T. III. p. 54. und bey Schenk, observ. Lib. II. p. 227. Folgende Geschichte, welche Hufeland schon angeführt hat, verdienet hier aufbewahret zu werden. Sie ist jene, welche Kammerarius von einer Professorsfrau in Tübingen erzählet hat. „Diese sehr zu hysterischen Zufällen geneigte Person erschrak im 6ten Monat ihrer Schwangerschaft so, daß sie die heftigsten Konvulsionen bekam, und nach vier Stunden für todt gehalten ward. Zwey berühmte Aerzte, Hr. Kammerarius und Mauchert, und noch drey andere, konnten nichts anderes als ihren Tod für gewiß halten. Nicht die mindeste Bewegung, keine Spur von Pulsschlag oder Athemholen. Die stärksten Erweckungsmittel, die man anwendete, waren ohne allen Eindruck. Nachdem man so fünf Stunden lang mit vergeblichen Versuchen zugebracht hatte, wollten sie die Aerzte, als unwiederbringlich verloren, verlassen. Nur Kammerarius hatte noch den Einfall, die Blasenpflaster, die man Tags zuvor auf beyde Fussohlen geleget hatte, abzunehmen, und zugleich die Gesichts-

denschaften ist es nichts Ungewöhnliches, Ohnmachten entstehen zu sehen; und man weiß von mehreren Menschen, welche vor Schmerzen *)
Schre-

sichtszüge aufs genaueste zu beobachten; und siehe, als man die Oberhaut vom großen Zehen abzog; so bemerkte man wirklich einen schwachen Zug des Mundes, der gewiß nur diesen aufmerksamen Männern nicht entgehen konnte, und doch für sie ein hinreichender Grund war, diese Person nicht begraben zu lassen, sondern ihre Versuche zur Wiederbelebung derselben zu erneuern. Man fieng an, die empfindlichsten Theile zu reizen; man gebrauchte die eindringendsten Mittel, selbst das glühende Eisen, und es war fast kein Theil, dem man nicht durch Stechen, Brennen und andere Reizungen aufs stärkste zugesetzt hätte. Alles umsonst; sie schien todt zu bleiben; und doch wagte man nicht, auf die obige kleine Lebensspur, sie zu begraben. Sie lag ganzer sechs Tage lang mit allen Zeichen des Todes, eine kleine Wärme in der Gegend des Herzens ausgenommen. Nun schlug sie plötzlich die Augen auf, und fieng an wieder zu leben, wußte aber von allem dem, was in der Zeit mit ihr vorgegangen war, nichts. Nachdem sie sich mit einiger Nahrung erquicket hatte, wurde sie mit einem todten Kinde entbunden, und erholte sich bald darauf völlig wieder." Die Ungewißheit des Todes. S. 27. 19.

*) „Magnum periculum est, ne prae dolore in animi deliquium incidant. Talia vero animi deliquia multos jam a vestigio peremerunt." Hippocrates Lib. de arte. n. 8.

Schrecken, und selbst vor Freuden den Geist aufgegeben *), und hiebey doch die Vermuthung geben konnten, daß sie vielleicht in einem blosen Scheintode, aus Mangel an Beystand, zu Grund gegangen seyen. Es giebt bekanntlich eine Gattung von bösartigen Wechselfiebern, in welcher eine starke Ohnmacht das Hauptsymptom ausmacht (febris intermittens lipothymica), und obschon mehrere Menschen bereits im dritten, vierten Anfalle desselben erblichen sind; so ist doch zu muthmaßen, daß mehrere von ihnen unter den Mitteln, die wir im Scheintode mit Nutzen gebrauchen, wieder zurecht gekommen seyen, und uns die erforderliche Zeit zur gänzlichen Hemmung des Fiebers gelassen haben würden **). Selbst der Schlagfluß, obwohl er vom Scheintode durch das in ihm fortgesetzte Athemholen, die beybehaltenen Pulsschläge und Wärme des Körpers, leicht zu unterschei-

*) Lancisius, de subitaneis mortibus. Opp. omn. T. I. Lib. I. C. XI. 12. 13. 19. Trübe, Diss. de mortuis ex affectibus. Lipsiae 1700. Bartholinus Hist. anat. neutii IV. n. 76.

**) Hufeland sagt daher sehr richtig: „der Scheintod kann zuweilen eine periodische Krankheit seyn, die mehrere Tage den Korper gegen alle Reizungs- und Erweckungsmittel gefühllos macht, und sich dennoch nach geendigter Periode von selbst wieder auflöset.“ Die Ungewißheit des Todes. S. 24.

scheiden ist, scheinet da, wo er zur Klasse periodischer Fieber (febris intermittens apoplectica) gehöret, bey allem Anscheine des wirklichen darauf erfolgten Todes, nicht selten blos den Scheintod vorgestellt zu haben *); und da in solchen Fällen nicht leicht eine Ergiesung ins Gehirn den Anfall verursachet; so wäre nicht unmöglich, daß die gegen den Scheintod noch in Zeiten, während diesem angewandten Mittel den Kranken wieder erweckten, und so, bey erfolgter Apyrexie oder fieberfreyen Zeit, zur Vorbeugung gegen einen künftigen Anfall, noch einige Frist gestatteten. Die Extasis der Alten, welcher oft eine langwierige, entnervende Enthaltung von erforderlichen Nahrungsmitteln, und ein lang angestrengtes Meditiren metaphysischer Gegenstände zum Grund lagen, scheinet oft nahe mit dem Scheintode minderer Gattung verwandt gewesen zu seyn: nur daß in solcher, bey völliger Unbeweglichkeit und Unempfindlichkeit des Körpers, der Geist sich in entfernte

*) „Non dubitamus, quin aliquis suffocatus, aut praefocatus, syncope gravissima, vel fortissima apoplexia correptus, etiamsi pro mortuo habeatur, ac praedicetur; ad vitae tamen officia, naturali interdum via, redire posset.“ Lancisius l. o. de subit. mort. Lib. I. c. XIII. p. 42.

fernte von ihm selbst erschaffene, Regionen versetzt glaubt, in mystischer Betrachtung durchträumter Wunderdinge, wieder aufwacht, und die Geburten seiner krankhaft exaltirten Phantasie, für etwas Wirkliches erkennet, und ausgiebt. Der Kataleptische, der Nachtwandler, haben eben so nur einen Schritt bis zum Scheintode zu machen: als in welchem bey einem, für äußere, gewöhnliche Gegenstände entweder ganz gefühllosen, oder doch zur Aeußerung ihrer Eindrücke unfähigen Körper, der Geist sich noch oft mit andern, auf vorhergegangene Sensationen beziehenden, Bildern beschäftiget.

§. 14.

Schlußbemerkung.

Nur herbeygerufene Aerzte können die regelmäßige Behandlung dieser verschiedenen Gattungen von Scheintode näher bestimmen, wenigstens kann ich mich in gegenwärtigem Werke (was ich in einem andern, theils schon gethan habe, theils aber noch thun werde) in so weitschichtige Betrachtungen nicht einlassen. Genug, daß ich die Vorsteher des Gemeinwesens und die Polizeybehörden mit den Gründen der Behauptung, daß letzterwähnte Uebel sich leicht in den Scheintod und, — wo gegen diesen keine Vorkehrungen getroffen werden, in den wirklichen Tod übergehen können, bekannt gemacht, und zu ähnlichen Verfügungen, als

als gegen den Scheintod vom Ersticken, Ertrinken, Erwürgen, u. s. w. aufgerufen habe. Die gegen diesen anempfohlenen Rettungsmittel werden verhältnißmäßig auch gegen den Leblosscheinenden, von letzterwähnten Ursachen erzeugten, Zustand meistens angewendet werden können; nur erinnere ich: daß ich mir, bey dem Scheintode nach beträchtlichem, oder plötzlichem Blutverlust, wenn die Wunden und Oeffnungen, durch welche derselbe erlitten ward, geschlossen sind, vor der, in unsern Tagen noch zu sehr vernachläßigten, Transfusion, oder Uebergießung des Blutes (welches bey warmen Thieren, von dem Menschenblute nicht so sehr, als man geglaubt hat, verschieden ist) in die Blutadern des erschöpften Scheintodten, auch nach mehrern Stunden, aus guten Gründen sehr vieles verspräche.

Zweyte Abtheilung.

Zehnter Abschnitt.

Von Beerdigungsanstalten, Leichenbegängnissen und Begräbnißplätzen.

„Sepulcra sint vero in illis locis nullo modo excultis, neque ad culturam aptis. — Neque enim a vivis, neque a mortuis, telluris foecunditas impedienda est.“

Plato, de legibus. Lib. XII.

§. 1.

Gegenstand dieses Abschnittes.

Als von öffentlichen Reinlichkeits-Anstalten die Rede war, habe ich geflissentlich, von Begräbniß-Anstalten zu sprechen, bis auf diesen Ort verschoben *). Zwar habe ich da, wo ich die Gefahr, lebendig begraben zu werden, dem Publikum vor Augen legte, zugleich etwas von den Gewohnheiten, nach welchen einige Völker ihre Todte zu behandeln pflegten, vorläufig erinnert **); jedoch

*) Medizinische Polizey, IX. Bd. IV. Abth. 5ter Abschn. §. 14.

**) l. c. XIII. B. II. Abth. 5ter Abschn. §§. 22. 23. 24. 28.

jedoch that ich dieses blos in Bezug auf die Zeit, nach welcher solche aller Hofnung zum Wiederaufkommen der Erblichenen aufgegeben, und deren Entfernung von den Lebenden auf immer, bestimmt haben.

§. 2.

Nothwendigkeit dieser Anstalten.

Thiere, welche in einer bestimmten Gegend, in großen Gesellschaften beysammen wohnen, können nicht, wie einzele herumirrende Geschöpfe, die Leichen ihrer Gattung sich selbst überlassen, ohne daß die Folgen der Verwesung sich von diesen, oder jene der Ansteckung, sie bald entweder ihren Wohnsitz zu verlassen, oder ihre Tode zu beseitigen, zwängen. So sehen wir die, auf einen engen Korb, oder auf eine ungeräumige Baumhöle eingeschränkte, Bienen-Republik, — die, einen bloßen Haufen von Sand und von Reisern bewohnende Gesellschaft der Ameisen, ihre verstorbenen Mitbürger in größter Eile hinwegschaffen, oder wenn dieses nicht möglich ist, deren Leichen mit Honig, oder mit einer Harzmaterie umhüllen, und vor der Verwesung vorsichtig verwahren. Für die Verstorbenen der ungesellschaftlichen, oder unstäten Thierklassen, hat die Natur, sowohl zu Wasser, als zu Lande, eben so viele Todtengräber, als Raubthiere, und eine sehr große Menge von Insekten und Würmern bestellt: deren

seine, und jede, ihnen zur Nahrung bestimmte Beute schon von ferne witternde, Geruchsorgane, dieselben einer gänzlichen, die Atmosphäre vergiftenden Verwesung der gefallenen Leichen in Zeiten zuvorkommen lehren. Kein Zergliederer, mit seinem scharfen Skalpell in der Hand, kann je so behende und so vollkommen als ein Haufen gefräßiger Ameisen, ein Skelett von kleinen Thieren, als von Mäusen und Fröschen, zubereiten; und eben so geschwinde, obgleich minder geschickt, wird eine Gesellschaft ausgehungerter Hiänen, mit dem Fleischkolosse eines erlegten Elephanten fertig; so, daß wir Menschen, wenn es uns endlich, alle Raubthiere (weil sie sich zugleich auch lebendiger, wie wir Weltbeherrscher zu erklären geruhet haben, blos für unsere königliche Tafel bestimmter Thiere zu bemächtigen erfrechen) von der Erde gänzlich zu vertilgen gelingen sollte; uns selbst des Kräftigsten, von der weisen Natur, zur schnellen Hinwegräumung schädlicher, die Luft im höchsten Grade verunreinigender, Leichen bestimmten Mittels, so unvorsichtig als eifersüchtig berauben würden. Erinnert man sich dessen, was ich einst von dem großen Nachtheile der, den menschlichen Wohnungen allzunahen, Schindanger *), Hochgerichte **), und Zergliederungsbühnen

*) S. medizin. Polizey, IX. B. IV. Abth. 3ter Abschn. §. 12.

**) l. c. §. 13.

nen *) erwähnt habe; so ist es etwas Leichtes, zu begreifen, wie die menschlichen Gesellschaften auf die schicklichste Absonderung ihrer Todten von den Lebenden, bey Zeiten bedacht seyn mußten.

§. 3.

Allgemeine Geschichte der Todtenanstalten. Verschiedene Beseitigung der Leichen.

Die Todtenanstalten bey verschiedenen Völkern waren aber (damit ich nur dasjenige, was zu meinem Entzwecke dienet, hier anführe) so wie es die Verschiedenheiten des Aufenthaltes, der Kultur, und besonders der Religion, erwarten ließen, selbst sehr verschieden. Für Seeleute, ist auf langen Reisen das natürlichste und gewöhnlichste Grab, das Meerwasser. Die Lotophagi, sagt Cälius, werfen ihre Leichen ins Meer, und sind der Meinung, daß es eine sehr gleichgültige Sache seye, ob dieselben im Feuer, in der Erde, oder im Wasser verzehret werden. Beynahe alle um den Gangesfluß wohnende Völker werfen, wie ich schon anderwärts gesagt habe **), ihre Todten in das, freylich geheiligte, Wasser. Die alten Albanier behaupten, daß es ein Verbrechen seye, mit den Todten sich viel abzugeben. Von den Colchiern, weiß man noch, daß sie ihre Verstorbene, in Felle genäht,

*) l. c. S. 344. u. s. w.

**) l. c. XIII. Bd. II. Abth. 5ter Abschn. §. 23.

genäht, an Bäumen aufhiengen *). Die Gauren oder Persier von der alten Religion, begraben ihre Todten nicht, aus Furcht die Erde zu verunreinigen; sondern die Leichen werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, auf einen hohen Thurm gezogen, und da den Raubvögeln und der Luft freygelassen **). Es ist überhaupt wahrscheinlich, daß die ersten noch zerstreut lebenden Menschen vieler Gegenden, so wie andere Thiere, ihr Grab in den Eingeweiden ihrer Mitgeschöpfe gefunden haben. Die Hyrkanier warfen ihre Leichen Hunden vor, die sie zu diesem Ende unterhielten.

§. 4.
Häusliche Begräbnisse.

So lang es aber, bey schon etwas mehr kultivirten Völkern, der Sohn aushalten konnte, waren gewiß die Reste des erblichenen Vaters eine geheiligte Familienreliquie, von welcher es schwer hielt, sich zu trennen, und die man sich bald entschlossen haben mag, in der väterlichen Laube, oder in deren Nähe, beyzusetzen ***). Das bey den Egyptern ge-

*) Aeliani Var. Hist. L. IV.

**) Chardin, Voyages, Tome X.

***) Servius, sagt: „Moris fuit apud majores, ut qui mortuus esset domum referretur et in illa sepeliretur.“ Die gewöhnlichste Meinung, wenn der Dienst der Lares, oder Hausgötter entstanden seye, geht dahin: daß, weil in den ältesten Zeiten

gebräuchliche Einbalsamiren der Todten, eine obschon spätere Erfindung, gründet sich wahrscheinlich auf die Sehnsucht, den Stammvater, oder den geliebten Sohn, auch nach dem Tode nicht ganz von sich getrennt zu wissen *). Daß auch die Juden ihre Leichen nicht verbrannten, sondern nach dem Gebrauche der Egypter einzusalben pflegten, bezeuget Tacitus **). Schon zu den Zeiten der ersten Patriarchen, gab es Familiengrüfte, deren Ver=

ten die Todten in den Häusern, die sie bewohnet hatten, begraben wurden; der Gedanke entstanden seye, daß der Geist des Verstorbenen noch in seiner Wohnung verweile, in derselben, Nutzen oder Schaden bringe, und daher verehret werden müsse, Serv. Hon. ad Virgil. aen. l. 5. V. 64. Isidor. Hispalens. 15. 11.

*) Nach Strabo, war unter den alten Einwohnern von Meröe üblich, ihre Todten zum Theil mit einer Glasmaterie einzuschmelzen, und in ihren Häusern aufzubewahren. Geographiae Lib. XVII. Edit. Heresbachii, p. 538.

**) Lib. V. Die Hebräer waren durch ein Gesetz gehalten, ihre Todten zu begraben. Joan. Nicolay sagt: „Plura tamen et frequentiora Judaeorum sepulcra extra urbes, in locis a viventium domiciliis remotis fuisse, ostendit evidenter scriptura variis exemplis, tum ob nitorem et sanitatem, tum ne contaminarentur.“ Libri quatuor de Sepulcris Hebraeorum. Lugd. Batav. 1706.

Veräußerung für Geld, mit Veränderung des Namens bestrafet wurde *). Arme, welche sich keine eigene Grüfte verschaffen konnten, mußten nothwendiger Weise im Freyen beerdiget werden; und noch

*) „Postquam (Ephron) pretio victus est, ut se„pulcrum venderet argento, licet cogente Abraham, „*Vau* litera, quae apud illos pro *O* legitur, ab„lata de ejus nomine est: et pro Ephron ap„pellatus est Ephran: significante scriptura, „non eum consummatae perfectaeque virtutis, qui „potuerit memorias vendere mortuorum. „Sciant igitur qui sepulcra venditant et non co„guntur ut accipiant pretium, sed a nolentibus „quoque extorquent, immutari nomen suum et „perire quid de merito eorum, cum etiam ille „reprehendatur occulte, qui invitus accesserit.“ „Divi Hieronymi, Stridonniensis, opera omnia. „T. III. p. 334. d.“ Der von Ludwig XIII. im Jahr 1621. nach Palästina abgeschickte französische Bothschafter, Deshayes sagt: „La coutume parmi les juifs n'étoit pas d'enterrer les corps comme nous faisons en chretienté, chacun, selon ses moyens, faisoit pratiquer dans quelque roche une forme de pepit cabinet, où l'on mettoit le corps que l'on étendoit sur une table du rocher même; et puis on refermoit ce lieu avec une pierre que l'on mettoit devant la porte, qui n'avoit d'ordinaire que quatre pieds de haut. S. Chateaubriand, Itinéraire de Paris à Jerusalem, Tome II. p. 218.

noch sehen wir unsere jüdischen Gemeinden, ihre Leichen, und zwar mit dem Angesichte gegen Orient gekehrt, auf einen eigenen, mit einer Mauer eingefaßten Todtenacker begraben *). Die Koreer

*) In der medizinischen Polizey XIII. B. II. Abth. 5ter Abschn. §. 34. habe ich meine Gedanken gegen die frühe Begräbnisse der Juden geäußert. Höchst erfreulich war es mir, ein Jahr später, in Scherf's fürtreflichem Archiv der medizinischen Polizey VI. B. S. 205. u. f. den merkwürdigen Brief von Moses Mendelssohn zu lesen, und daraus zu ersehen, daß dieser würdige jüdische Weltweise nicht weniger dann ich, jenes frühe Begraben seiner Glaubensgenossen mißbilligte, und zugleich bewieß, daß bey den Juden der Vorzeit, der Fall nie eintreten konnte, daß jemand unter ihnen lebendig begraben wurde. Sie setzten nämlich, sagt er, ihre Verstorbene in unterirdischen Höhlen und Gewölbern bey, und ließen sie da drey Tage bewahren, um zu sehen, ob sie noch lebten, oder etwa wieder erwacht wären. So heißt es ausdrücklich in dem Traktat Schmochoth: „auf dem Begräbnißort bewachet man die Todten drey Tage, ohne zu besorgen, daß man dadurch den Sitten der Emoriter nachahme. Einst brachte man einen vermeinten Todten, der wieder auflebte, und erst nach 25 Jahren wirklich starb. Auch von einem andern weiß man, daß er wieder zu sich kam, hernach fünf Kinder zeugte, und alsdann erst starb." — Sollte der Landesherr (der Herzog von Meklenburg) schrieb Men-

reer treiben die Trauer mit den in ihren Häusern auf-

Mendelssohn an die Judengemeinde zu Schwerin, auf seinem Befehle bestehen: so können sie nichts besser thun, als nach dem Beyspiele unserer Vorfahren, auf ihren Begräbnißplatz ein Gewölbe bauen, wo die Abgeschiedenen, nach hergebrachten Sitten, können gereinigt, drey Tage lang bewacht, und alsdann erst begraben werden. Wie nothwendig übrigens die wegen dem allzufrühen Begraben der Todten unter den Juden zu treffenden Vorkehrungen seyen, erhellet noch aus dem k. k. Oesterreichischen Hof-Decrete vom 10. April 1787. in welchem, unter Erneuerung der dießfalls bereits ertheilten Befehle gesagt wird! „daß ein neuerdings vorgekommener schrecklicher Fall angezeigt worden seye: wo nämlich ein todtvermeinter Jude zu frühzeitig begraben, und dadurch eigentlich getödtet worden ist." Joh. Dionis. John, Lexicon der K. K. Medicinal-Gesetze. I. Theil. S. 177. Folgende königlich-dänische Verordnung verdient dahier aufbewahrt zu werden: „Se. Königliche Majestät haben „allergnädigst geruhet, folgende Bestimmung wegen „Beerdigung der Leichen der Bekenner der jüdischen „Religion festzusetzen. 1) Jeder Sterbfall unter jüdischen Glaubensgenossen, soll von Oertern, wo die „Juden Repräsentanten oder Vorsteher haben, diesen „oder dem Vorsitzer angezeigt werden, welche sodann „eine Bescheinigung über die Anzeige des Sterbfalls „unentgeltlich zu ertheilen haben. 2) An den Oer-„tern, wo die Juden keine Gemeine und folglich keine „Re-

aufbewahrten Särgen ihrer Väter drey Jahre lang

„Repräsentanten haben, geschieht die Anzeige der „Polizeybehörde, welche die Bescheinigung unentgelt„lich ertheilt. 3) Der Leichnam darf nicht eher, als „drey Tage nach geschehener Anzeige und Ertheilung „des Attestats beerdiget werden, die benannten Fälle „ausgenommen. 4) Hatte der Verstorbene eine an„steckende Krankheit; so geschieht die Beerdigung, „ohne alles Leichengefolge, innerhalb 48 „Stunden nach dem erfolgten Tode, in densel„ben Kleidungsstücken worin er starb, „und in Särgen, die inwendig verpicht oder getheert „sind, und vier Ellen unter der Erde eingegraben „werden; auch muß die Krankheit bey der Anzeige „und in dem zu ertheilenden Attest angeführt „werden. 5) Wenn der Verstorbene zwar keine „solche Krankheit hatte, die Verwesung aber sich „früher, als drey Tage nach dem Sterbfall merklich „äußert; so muß die Beerdigung auch vor Ablauf „dieser Zeit geschehen, wenn ein Attest des Stadt„physikus über die Richtigkeit dieser Angabe beyge„bracht wird. Dieses Attest wird den Unvermögenden „unentgeltlich zugestellt, den Vermögenden aber für „eine Gebühr von 1 Rthlr. schlesw. holst. Cour. „6) Bediente bey den jüdischen Kirchhöfen, welche „einen Leichenwagen ausleihen, oder die Beerdigung „einer Leiche gestatten, ohne daß die vorstehenden „Vorschriften beobachtet werden, sollen gerichtlich „in Anspruch genommen werden, auf den Verlust „ihres Postens, und eine außerordentliche Strafe

„nach

lang *)). Im chinesischen Reiche werden nur jene, welche einen Sarg nicht bezahlen können, verbrannt **). Man setzet da einen Theil seines Glückes darinn, sich während seinen Lebzeiten einen Sarg von festem, sehr dauerhaften Holze verfertigen zu lassen, und man hat Familien gesehen, die gewiße, beynahe unverweßliche Holzarten um sehr hohe Preise (gegen 2000 Thaler) für sich und die Ihrigen aufkauften ***).

§. 5.

Verbrennen der Leichen.

Unsere deutschen Voreltern hielten sich an das Verbrennen ihrer Todten; nur beobachteten sie, in Rücksicht auf die Leichen von vornehmern Menschen,

„nach Befinden der Umstände. Dergleichen Bedien„te sollen daher zu ihrer Sicherheit, die gedachten „Atteste aufbewahren, damit solche, auf den Fall „einer Klage, zum Beweis dienen können. 7) Soll„te sonst ein Bekenner der jüdischen Religion, es „sey ein einzelner oder eine Gesellschaft, sich unter„fangen, der Erfüllung des vorgedachten Befehls „Hindernisse in den Weg zu legen; so werden diese „auf gleiche Weise gerichtlich in Anspruch genom„men. Vorstehendes wird hiedurch denen, die es „angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt ge„macht. Königlich-Holsteinsche Kanzley zu Kopen„hagen, den 27. July 1811."

*) Martini, Recueil des Voyages au Nord. T. III.

**) Dissertation sur la religion des Chinois.

***) Martini, Histoire de la Chine. Petri Jarrici Thesaurus rerum Judicarum. p. 668. 19.

schen, den Gebrauch, gewiße Holzgattungen zum Scheiterhaufen zu nehmen, und noch die Waffen des Ritters, und zuweilen auch das Reitpferd desselben, in die Flammen zu werfen *). Die langsame Verwesung des zur Erde bestatteten Körpers, die Abneigung, seinen Blutsverwandten ferne von seiner Wohnung verfaulen zu lassen, die Gefahr, eine in Verwesung übergegangene Leiche in der Nähe aufzubewahren, die Furcht, die Gebeine des verstorbenen Vaters, von Thieren aus der Erde hervorgewühlet, und so entheiliget zu sehen, die Erfahrung, daß gewiße ansteckende Krankheiten auch noch von den Leichen der, an solchen verstorbenen, Menschen, von Lebenden angeerbet worden seyen, alle diese Ursachen mögen das Mehrste beygetragen haben, um dem Verbrennen, vor der Beerdigung der Leichen den Vorzug zu lassen. Auch die Griechen wuschen und verbrannten ihre Todten **): damit, nach der Meinung des Heraclitus, der Mensch zu seinem ersten Ursprunge zurückkehren sollte: da derselbe glaubte, er wäre aus Rauch entstanden. Der erste, welcher verbrannt wurde, war, nach Homerus, Argivus Licinius.

Frey=

*) Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae: Cap. XXVII.

**) Homerus, Odyss. XXIV. v. 45. Virgilius Aeneid. VI. v. 218. Besonders aber Tiraquellus ad Alex. ab Alex. Lib. III. c. 7.

Freylich giengen auch da Grausamkeiten vor: daß nämlich Thiere, die liebsten Diener, und sogar Kinder mit verbrannt wurden *). Auf Zeylan verbrennen die Vornehmeren noch ihre Verstorbenen, um solche nicht den Würmern Preiß zu geben; da indessen die Aermeren, ohne viele Umstände, dieselben verscharren. Ist hingegen jemand an den Pocken verstorben; so wird er, ohne Rücksicht auf seinen ehemaligen Stand, den Flammen übergeben **). In Japan werden, die, so es bezahlen können, verbrannt; die übrigen aber werden, dem Viehe gleich, verscharret ***).

§. 6.

Beerdigung derselben.

Plinius sagt, daß die Beerdigung der Todten bey den Römern älter seye, dann das Verbrennen. Der Körper des Numa Pompilius, ward, auf dessen eignen Befehl, nicht verbrannt; sondern es wurden zwey Särge von Stein, der eine für diesen König, der andere für die heiligen Bücher, vergraben ****). Nach dem Zeugnisse der Schriftsteller, hat Gn. Terentius, als er auf der, von Janus

*) Francesco Perrucci, pompe funebri di tutte le nazioni del mondo. Lib. II. p. 97.

**) Knox, relation de Ceylan.

***) Nieuhof, ambassades au Japon. Joh. Cesset, Japanesische Kirchengeschichte; S. 40.

****) Plutarchus in Numan.

Janus erbauten und späterhin zur Stadt gezogenen Burg (janiculum) nach mehrern Jahrhunderten nachgrub, die Leiche des erwähnten Numa Pompilius, in einem steinernen Sarge verwahrt, vorgefunden *). Das Verbrennen der Leichen ward aber eingeführt, da man sah, daß, bey den entfernten Kriegen, dieselben wieder ausgegraben wurden. Und doch blieben mehrere Familien bey dem alten Gebrauche. Das Verbrennen ward bis zu den Antoninen beybehalten; dann aber fieng man wieder an die Leichen zu beerdigen **). Wenn ich diese eben unten angeführte Stelle von Cicero richtig verstehe, so ward die Leiche im Grabe, in die Lage eines Kindes im Mutterleibe gesezt; und auf diesen Fall ist es merkwürdig, in den ältesten Grabmählern schon lang erloschener Völker, noch Spuren dieses Gebrauches zu finden. Malt-Brun hat uns von einem Grabe in Westrogothien eine Be-

*) Gyraldus, de vario sepeliendi ritu. Francesco Perucci l. c. p. 46.

**) Paul. Manutius, de legibus Romanorum; Cap. XVI. Edit. Graevii, Vol. II. p. 58. „Mihi quidem, sagt Cicero, antiquissimum sepulturae genus id fuisse videtur, quo apud Xenophontem Cyrus utitur. Redditur enim terrae corpus, et ita locatum ac situm, quasi operimento matris obducitur.“ De legibus Lib. II.

Beschreibung geliefert, dessen Alter bis zu den frühesten Zeiten zurückgeht. Nach der beygefügten Zeichnung, haben die in diesem weitschüchtigen Grabmahle befindlichen Todtengeripppe die gänzliche Stellung eines menschlichen Fötus in der Gebährmutter *). Eben solch' eine Lage hatten beynahe die Gerippe in den Grabmählern der Troglodyten **). Dieses, Egypten nahe, Volk begrub nämlich seine Leichen so, daß derselben Kopf mit den Füßen zusammenhieng ***). Kinder, welche noch keine Zähne hatten, wurden bey den Römern nicht feyerlich verbrannt, sondern zur Erde bestattet ****). Es ist sonderbar, daß dieser Gebrauch zum Theil auch unter den Indianern, bey den

*) Les squelettes, à l'exception d'un seul, étoient renfermés dans de petites loges en pièrres d'une aune carrée. Leur position accroupie se voit mieux par la figure gravée qu'elle ne sauroit être d'écrite. „Notice d'un ancien tombeau de Westrogothie, in den annales de voyages de la géographie et de l'histoire; Tome IX. pag. 361. — 367.

**) Dictionnaire Encyclopédique voy. Enterrement.

***) Annales des voyages, l. c.

****) Annales etc. „Terra clauditur Infans
Et minor igne rogi. Juvenalis Sat. XV. Lib. V. Berould annot. cap. 29. Plinius, Lib. VII. c. 17. Richter, de cunis infantum, p. XXV.

den Caurowathen und Samarathen herrsche, welche die Leichen erwachsener Menschen verbrennen, jene aber der Kinder, wenn sie unter 3 Jahren sind, in die Erde verscharren *). Von den Samojeden sagt Brayer, daß sie zwar ihre erwachsene Kinder beerdigen; Kinder aber, die vor dem Ende des ersten Jahres gestorben sind, an einem Baum zu hängen pflegen **). Die Livonier, heißt es, begraben ihre Kinder, die noch nicht getauft sind, neben die öffentlichen Wege ***), und in vielen Gegenden ist es bey den Katholiken üblich, solchen Ungetauften einen abgesonderten, ungeweihten Plaz auf dem Kirchhof anzuweisen.

§. 7.

Nichtbeerdigung der Feinde, der Missethäter.

Die Leichen der Feinde ließ man nicht nur unbegraben liegen, sondern oft erlaubte man sich, dieselben zu beschimpfen; und wohl gar den Hunden vorzuwerfen ****). Noch lang war dieser Gebrauch den Griechen und Asiaten eigen †). Hercules ward auch deswegen verehret, weil er seinen todten Feinden keinen Schimpf anthat; sondern, gegen den Gebrauch seiner Zeit, solche beerdigen,

*) Allgemeine Reisebeschreibung, XI. B. S. 274.

**) Sur la réligion des chinois, p. 364.

***) Voyages, L. IV.

****) Feithii antiquit. Homer. L. IV.

†) Herbert, sur la réligion des Banians. p. 2.

digen, oder von ihren Anverwandten zurücknehmen ließ. Bey den Römern war befohlen, daß die öffentlichen Feinde des Vaterlandes, oder Leute, die sie dafür ansahen, Lasterhafte, Verstossene, Hingerichtete, unbeerdiget blieben. Zu den Zeiten des Ulpianus, welcher unter dem Severus und dem Antonius Bassianus lebte, konnten Feinde, Bürger, die gegen ihr Vaterland sich feindselig betragen, oder Krieg geführt hatten (perduelles), Erhenkte, Gekreuzigte, oder verruchte Selbstmörder, nicht zur Erde bestattet werden *). Dies war die Ursache, warum auch die Griechen den Leib des Ajar nicht verbrennen wollten. Eben so ergieng es Meno, dem thebanischen Könige **). Servius berichtet, daß es in den Pontificalischen Büchern festgesetzt wurde: daß derjenige, welcher sein Leben eigenmächtig durch den Strick geendigt hätte, unbegraben hingeworfen werden sollte ***). Dieses Gesetz wird von Tarquinius Priscus hergeleitet. In der Folge ward jedoch dasselbe so gemildert, daß nur

*) Conr. Wilh. Streckea, Dissert. jurid. de mortuis Erford. 1738. §. VII.

**) Von diesem sagt Statius:
„Vetat igne rapi paeemque sepulcri
„Impiis ignaris ne quiquam manibus arset."
Thebaid. Lib. 4.

***) In 13. Aen.

nur diejenigen einem solchen unterliegen sollten, die sich wegen einem von ihnen begangenen Verbrechen erdrosselt hätten; andere aber, die sich blos aus Lebensverdruß erhenkten, wurden davon ausgenommen *). Ich finde das Gesetz von Moyses, welches ich schon einmahl angeführet habe, so menschenfreundlich, als billig: „Wenn ein Mensch das Leben verwirket hat, und „nun zum Tode verdammt, gehenket wird; so „solle man den Leichnam nicht am Holze lassen, „sondern noch an eben dem Tage begraben: denn „ein Gehenkter ist ein Fluch vor Gott, darum „sollst du dein Land nicht verunreinigen, welches „dir der Herr, dein Gott, wird zum Erbtheile ge„geben haben **)." Die Gallier, im Gegentheile, hingen, nach gewonnener Schlacht, die Häupter ihrer Feinde an den Hals ihrer Pferde, und steckten sie zu Hause, damit sie zum Hohne würden, wie es jetzt noch die Türken zu thun pflegen, öffentlich auf. Köpfe von Vornehmen wurden mit Specereyen erhalten, und Fremden vorgewiesen, ohne daß solche gegen Geld ausgewechselt werden mochten ***).

§. 8.

*) Jul. Minutolus, Diss. de Romanorum sepulcris. Edit. Graevii. Idem, diss. de poenis.

**) Deuteron, XXI. K. 22. 23. V.

***) Strabo, Geograph. Lib. IV.

§. 3.

Absichten bey dem Verbrennen und Begraben. Rücksicht der Alten auf den Scheintod.

Aus diesem erhellet, daß bey allen in der Kultur nur in etwas vorgerückten Völkern, hauptsächlich entweder das Begraben, oder das Verbrennen der Todten, das Mittel war, dieselben von der Gesellschaft der Lebenden, ohne offenbare Bedenklichkeit für diese, zu trennen. Ich habe schon anderwärts zu verstehen gegeben, daß diese Trennung von den alten Römern nicht ohne alle Rücksicht der Gesetze auf die Möglichkeit eines Zurücktrittes zum Leben aus dem Scheintode bestellet wurde. C. Celsus sagt deutlich: „Bey den „Römern wurden die Leichen von ihren Anverwandten eingesalbet, damit sie, wenn noch ein „Funken des Lebens in ihnen fortglimmen, und „nicht gänzlich erloschen seyn sollte, wieder erweckt „werden möchten *)." Man glaubte nämlich, sagt Servius, daß das Abwaschen mit warmen Wasser den verborgenen Lebensgeist am besten wieder hervorrufen könne **). Man waschet, sagt Lucian, die Leiche; man verbrennt um dieselbe das köstlichste Rauchwerk; man bekrönet ihr Haupt mit einem zierlichen Blumenkranze, und ziehet ihr die

*) In der Vorrede zum X. Buche.

**) Casalius, de profanis Romanorum ritibus p. 47.

die besten ihrer Kleider an *). Nach den Berichten von Gyraldus, wenn bey den Römern jemand aufhörte, zu leben; so ward dessen Körper sieben Tage hindurch aufbewahret: während welchen er gewaschen, eingesalbet, geküßt, beweinet und angeschrieen wurde. Den achten Tag ward das Leichenbegängniß gehalten, und der Körper verbrannt; den neunten aber beygelegt **).

§. 9.

Küssen der Todten.

Das Erste, was bey eintretendem Tode geschah, war: daß der nächste Anverwandte, oder, bey Verehlichten, der zurückbleibende Theil, dem Sterbenden (gleichsam um dessen Seele aufzunehmen) den lezten Kuß ertheilte, und die Augen zudrückte. Erst auf dem Scheiterhaufen, wo die Leiche auf dem

*) Rabbi Papa giebt den, unter den Juden alten, Gebrauch der Einhüllung an, nämlich in ein ordinäres Kanafaß-Gewand, wenn's auch nur einen Gulden werth wäre. Moid Katan p. 23.

**) De vario sepeliendi ritu. Daher sagte man: „Defletus atque conclamatus processerat mortuus ritusque patrio pompa funeris publici ductabatur per forum.“ Met. II. post. med. p. 126. Elmenh. Man sehe, was ich über diesen Gegenstand bereits angeführet habe, in der medizinischen Polizey XIII. B. II. Abth. 5r Absch. §. 28.

dem Rücken zu liegen kam, wurden die Augen wieder, als wenn sie den Himmel anzuschauen hätten, eröffnet. Bey den griechischen Christen ist es, nach den Berichten von Tournefort, ein allgemeiner Gebrauch, daß die Anverwandten, besonders der Mann oder die Gattinn, den Mund des Verstorbenen, hätte ihn selbst die Pest getödtet, küssen. Noch werden die Todten in Rußland, und von allen Griechen ohne Unterschied, von Freunden und Anverwandten geküßt.

§. 10.

Leichenwascher, Leichenbereiter, Klageweiber. Anschreien der Erblichenen. Getöse mit blasenden Instrumenten.

Zum Waschen, Salben und Reiben waren eigene Leichenwäscher, Leichenbereiter (Pollinctores) bestellt *). Die Praeficae waren eigene Klageweiber, die sich um den Todten versammelten und von Zeit zu Zeit aufschrieen (conclamatio), um denselben, wenn er nur scheintod wäre, durch ihren Lärm wieder aufzuwecken**). Das Geschrey der Klageweiber ward, nach Lu-

*) Plaut. Poen. Prot. 63. Ulpianus in Pandectis; XIV. 3. 5. §. 8. Servius ad Virgil. Aeneid. Lib. I. C. Celsus in praefat. Lib. X. Casalius Romanus, l. c. p. 247.

**) Plaut. Truc. II. 6. 14. J. A. Joachimi Diss. jurid. de Vivi Sepultura, delicto et poena. §. VII.

Lucian, von einer Flöte begleitet. Einige der Anwesenden schlugen sich heftig auf die Brust; die andere rissen sich die Haare aus, und zerfleischten sich die Wangen. Nach der Erklärung eines berühmten Alterthumsforschers begnügte man sich, beym Verscheiden vornehmer Personen, nicht mit dem blosen Anschreyen; sondern (wie aus einem in dem Louvre zu Paris aufgestellten Basrelief erhellet,) man bediente sich starkschallender Buccinen und Trompeten, um auf derselben Gehörorgane heftiger zu wirken *). Hatte man den Erblichenen umsonst angeschrieen: so gab man sich weiter keine Mühe, denselben ins Leben zurück zu berufen **). Alle diejenigen aber, welche mit Beschickung einer Leiche zu thun gehabt hatten, waren zu dreymaligem Abwaschen ihres Körpers verbunden ***).

Lycurgus setzte sogar die Zeit, den Todten, ehe solcher begraben wurde, zu beweinen, auf eilf Tage ****).

§. 11.

*) Dictionaire encyclopédique V. funerailles.

**) „Medici conclamatis desperatisque corporibus non adhibent medentes manus.“ Apulej. doctr. Plat. II. post med. p. 21. 41. Elmenh.

***) Virgilius, Aeneid. Lib. I. V. 228.

****) S. Fr. Perrocci, l. c. Lib. I. p. 228.

§. 11.

Einsalben.

Damit aber die Leiche, ohne daß man ihre Eingeweide beseitigte, bey den Römern acht Tage hindurch und bis zum Verbrennen, der Fäulniß widerstünde: so ward dieselbe mit Honig überzogen *). Daher war bey den Alten das Symbol des Lebens, die Galle, jenes aber des Todes, der Honig **). Vielleicht geschah es aus dieser Ursache, daß die Juden ehmals der Gottheit keinen Honig opferten, und daß sie auch kein Wachs, weil solches vom Honig gewonnen wird, sondern blos Oliven-Oehl im Tempel brannten ***). Fehlte es an Honig; so bediente man sich,

*) Plinius sagt: „Mellis quidem natura talis est, ut putrescere corpora non sinat, jucundo sapore atque non aspero, alia, quam salis natura.“ Lib. XXII. Cap. 24. Bey Xenophon heißt es: „Melle oblitus domum deportatus, ac regiam sepulturam consecutus.“ Graecorum historia Lib. V. –

**) Coelius Rodig. Lib. 28. cap. 17.

***) Levit. 2. Hieronymus sagt: „In domini sacrificiis mel non offerunt, ceraque contempta, quae mellis hospitium est, oleum accenditur in templo dei quod de amaritudine exprimitur olivarum.“ Ad Gaudentium, de infantulae educatione. Opp. omn. T. I. p. 115.

sich, zu gleicher Absicht, des Wachses *) Die dritte Art, eine Leiche vor Fäulniß zu schützen, war: daß man dieselbe mit Cedern-Oehl übertünchte **). Die vierte Gattung bestand in Anwendung verschiedener Gewürzarten, deren Kenntniß nicht bis auf uns gekommen ist, womit aber die Leichen Jahrhunderte hindurch vor der Verwesung geschützet wurden ***).

§. 12.

*) Aemilius probus führet von Agesilaus an: „In morbum implicitus decessit. Ibi cum amici, quo Spartam facilius perferre possent, quod mel non haberent, cera circumfuderunt, atque in domum retulerunt. Das Nämliche sagt Plutarchus.

**) Primus sudor Cedrii, (oder das feinste Cedernpech) aquae modo fluit canali. Hoc in Syria cedrium vocatur, cui tanta vis est, ut in Aegypto corpora hominum defunctorum eo perfusa serventur." Plinius Lib. XVI. cap. II. „Die Einwohner der Insel Nukahiva (einer der Marquisen-inseln) waschen, nach den Berichten von Krusenstern, ihre Todten. Die Freunde, oder die nächsten Anverwandten des Verstorbenen, müssen dann einige Monate bey der Leiche wachen, und sie beständig mit Cocos-Oehl einreiben, um die Fäulniß zu verhüten. Der Leichnam wird durch dieses Einreiben hart, wie ein Stein und unzerstörbar." Reise um die Welt. St, Petersburg 1810. I. Theil, S. 192. 193.

***) Casalius Romanus, l. c. p. 253.

§. 12.

Leichenbesorger.

Nachdem die Leichenbesorger (Libitinarii) *) diese Anstalten getroffen, der einbalsamirten Leiche die weiße Toga, oder wenn der Verstorbene von hohem Range war, sein vornehmstes Kleid angezogen hatten, und die Zeit des Verbrennens gekommen war; so ward dem Entseelten, den man inzwischen beym Eingange des Hauses, oder in dem Vestibulum, auf einem Leichenbette mit den Füssen gegen die Pforte gekehrt, ausgesetzet hatte, eine Leichenrede (Laudatio in rostris) gehalten, und hierauf dessen Körper, nach einer feyerlichen Einladung zum Leichenbegängniß **), durch die Libitinische Pforte, — und zwar die Adelichen auf das Marsfeld, die übrigen Einwohner aber innerhalb einer Strecke von 2000 Schritten von

*) Diese Libitinarii, unter welchen die Pollinctores gestanden haben, waren mit Allem, was zum Leichenbegängnisse erforderlich war, auf dessen Verkauf versehen. Sie führten diesen Namen, weil sie ihre Buden in dem Tempel der Venus Libitina hatten, woselbst die Todten eingeschrieben wurden. Andere leiten ihn von der Schutzgöttin der Grabmahle, Libitina vita Suetonius in Neronis, cap. 35.

**) Es ward nämlich durch einen Herold ausgerufen: „Exequias L. N. filii, quibus est commodum ire, tempus est, ollus (ille) ex aedibus effertur.“

von der Stadt, neben ihrer Grabstätte, zum Scheiterhaufen (rogus, pyra) getragen *). Jetzt ward erst dieser, ehe noch dem Holzstoße die brennenden Fackeln untergeschoben wurden, gereiniget oder ausgesegnet (Lustratio), nnd von einer sehr großen Menge Volkes umgangen, umrungen **). Auf dem Scheiterhaufen ward nun erst, wie ich früher schon gesagt habe, ein Finger abgeschnitten ***).

§. 13.

Aschensammlung - Urnen.

Nach dem Verbrennen der Leiche wurden die vom Feuer verschonten Knochen von reinen Händen zusammengelesen, mit Milch und Wein gewaschen, und nebst der zugleich gesammelten Asche in einer Urne verwahret ****). Die Urnen der Griechen waren oft so groß, daß die Leichen in sol-

*) Zufolge eines von den Consuln A. Claudius und C. Nerbanus erlassenen Edikts. Dio, Lib. 48. Für die Armen, war eine öffentliche Brennstätte (ustrina) bestimmt, von welcher Martialis sagt: „Quatuor inscripti portabant vile cadaver, accipit infelix qualia mille rogus.“ Epigr. 75. Lib. VIII.

**) Quintilianus, declamat. 329.

***) Medizin. Polizey, XIII. B. II. Abth. 5r Abschn. §. 28. S. 237.

****) Casalius Romanus, p. 254.

solchen, nachdem man sie vorher mit Wein und mit Thränen gewaschen, weiß angezogen, und mit Blumen geschmücket hatte, so wie die Scythen und Marcilienser gethan haben, in aufrechter Stellung verwahret werden konnten *). Es war übrigens nicht gleichgültig, wie die zur Erde bestattete Leiche zu liegen kam; sondern, um sich von den Phönizíern zu unterscheiden, welche die Todten gegen Sonnen-Niedergang zu wenden pflegten, mußte das Angesicht vielmehr gegen Aufgang der Sonne gekehret seyn.

§. 14.

Wiedereinführung der Beerdigung, und zwar außerhalb der Stadt. Innerhalb der Stadt.

Daß aber unter den Antoninen die Todten nicht mehr verbrannt, sondern, wie zu den ältesten Zeiten, wieder zur Erde, — und zwar außer der Stadt, bestattet wurden; davon werden verschiedene Ursachen angegeben: erstens, um nicht die Opfer, welche meistens in der Stadt verrichtet wurden, zu verunreinigen **), zweytens um nicht die Luft zu vergiften; drittens, um die Reisenden der Sterblichkeit zu erinnern, und zu guten Werken aufzumuntern; viertens endlich, um die Stadt vor

*) Valerius Maximus. Perucci l. c. p. 98.

**) „Ne funestarentur sacra civitatis." Noch haben wir ein Gesetz von Diocletianus und von Maximinianus, welches sagt: „Ne sanctum municipiorum jus polluatur."

vor Feuerschaden zu bewahren *). Adrianus und Antoninus setzten, damit das Verbot, Leichen in der Stadt zu beerdigen, auf ewig gehalten würde, eine große Geldstrafe auf die Aufrichtung eines Grabmahles innerhalb den Stadtmauern **). Von diesem Gesetze waren ausgenommen, die vestalischen Jungfrauen, die Großen, besonders die Kaiser, diejenigen, welche im Triumph in die Stadt eingezogen waren, wie mit Trajanus,

*) Schon in den zwölf Tafeln ward vieles von Todten und Begräbnissen geschrieben. Cicero sagt: „Hominem mortuum, inquit lex in XII. tabulis, in urbe ne sepelito! credo vel propter ignis periculum," Lib. II. de legibus. Als man die Leiche von Clodius auf dem Rostro verbrannte, ergriff das Feuer die nahen Gebäude dieses öffentlichen Platzes.

**) Hadrianus, Imperator, poenam statuit quadraginta aureorum tam in eos, qui in urbe sepelirent, quam in magistratus, qui id passi essent, jussitque insuper, ut corpus alio transferretur. Ulpianus, de sepult. Viol. Lib 30. in Edict. L. praet. Ulpianus sagt, daß dieses Rescript auch für solche Städte gegolten habe, welchen das Municipalgesetz gestattet hatte, ihre Todten innerhalb ihren Mauern zu begraben, Augustini de legibus, liber. In Graevii thesaur. antiquit. V. II. p. 302. Das Nämliche befahlen Antoninus Pius und Diocletianus. C. de Relig.

nus, Publicola, C. Publicius, mit den Fabriciern und Andern geschehen ist *). Die mehrsten Begräbnisse außer der Stadt waren neben den viis Flaminia, Latina, Lauretana. Ostiensi, Prenestina, Salaria und Tiburtina aufgerichtet **).

Kai-

*) Publicola ward wegen seinen großen Verdiensten um das römische Volk, auf dessen Anordnung, in der Stadt, auf dem, am Markte gelegenen, Hügel, Valia, begraben, und diese Ehre ward allen Nachkömmlingen dieses großen Mannes zuerkannt. Späterhin ward niemand mehr von diesen auf jener Stelle beerdiget: doch wurden die Leichen dieser Familie in ihren Särgen dahin getragen, eine brennende Fackel ward an diesen angebracht, sogleich aber wieder zurückgezogen; damit so gezeiget würde, daß der Todte auf jener Stelle begraben werden könnte, daß aber hierauf nicht bestanden, und der Verstorbene freywillig anderwärts begraben würde. Plutarchus in Publicolam p. 147.

**) Auch die Athenienser begruben ihre denkwürdigsten Mitbürger neben die, zur Academie führende, Straße. Chateaubriand sagt: le chemin que nous parcourions, étoit vraisemblablement l'ancien chemin de l'Açadémie, que bordoit les tombeaux des citoyens morts pour la patrie et ceux des plus grands hommes de la Gréce: la reposoient Thrasybule, Périclés, Chabrias, Timothée, Harmodius, et Aristogiton. Ce fut une noble idée de rassembler dans une

même

Kaiser Leo hob inzwischen jenes Verbot wieder auf, und erlaubte einem Jeden, da, wo er wollte, sich begraben zu lassen *). Die Gräber der Armen bestanden in Höhlen (pulticuli) vor dem Esquilinischen Thore, von welchen Varro sagt: daß sie eine Art von Zisternen vorstellten, welche mit Leichen gemeiner Menschen angefüllet wurden **). Da jedoch diese pulticuli, durch ihren Gestank, der nahen Stadt gefährlich waren; so schenkte Augustus diesen Ort dem Mäcenas, welcher denselben in herrliche Gärten verwandelte ***). Nebst jenen Höhlen waren andere, dem Begräbnisse der Armen gewidmete, Orte, welche wahrscheinlich culinae genannt wurden ****). Lycur-

même champ, la cendre de ces personnages fameux qui vécurent dans plusieurs siècles, et qui, comme les membres d'une famille illustre long-temps dispersée, étoient venus se reposer au giron de leur mère commune." Itinéraire de Paris à Jerusalem, T. I. p. 224. 225.

*) Suetonius, Lib. XV. Minutolus, Diss. citata.

**) Lib. III. de L. C. 5. Festus nennet diese pulticuli, antiquissimum genus sepulturae.

***) Horatius, Lib. I. Sat. 8.

****) Aegenus Umbricus ad frontinum, Lib. I. De co. agr. p. 60. Goes. Culinae, locus, in quo epulae in funere comburuntur, bey Festus.

curgus gestattete, daß die Todten in Sparta selbst begraben, und daß denselben neben den Tempeln (die vielleicht blos einen erhabenen Ort sagen wollten) Grabsteine, Grabmähler (monumenta) *) gesetzet würden: damit so die Jünglinge sich mit dem Begriffe des Todes gemein machen, und nicht vor denjenigen, die eine Leiche berühret hätten, oder bey einem Grabe vorübergegangen wären, zurückbeben möchten.

§. 15.

Christliche Begräbnisse.

Die ersten Christen verwendeten, um ihren festen Glauben an die Auferstehung der Todten an Tag zu legen, alle ihre Sorgfalt auf die Gräber der Ihrigen, die sie nie nach dem Beyspiel der Griechen oder der Römer verbrannten; sondern nach jenem der Juden begruben. Die Beerdigung geschah bey ihnen außerhalb der Stadt, und der Ort, auf welchen die Leichen zu liegen kamen, führten den Namen dormitorium. Sobald sie nämlich den Verstorbenen gewaschen hatten, ward derselbe, nach Tertullianus, oft auf das Köstlichste einbalsamirt, in feine Zeuge eingehüllet, oder auch mit seidenen, nicht selten reichen, Stoffen

*) Sepulchrum wurde, nach Festus, der Ort genannt, wo der Leichnam oder die Knochen des Verstorbenen zu liegen kamen. Bey einem monumentum war dieses nicht erforderlich.

fen bekleidet; sodann aber drey Tage hindurch ausgesetzt und, unter anhaltenden Gebeten, bewachet. Nachdem die Verfolgung der Christgläubigen allgemeiner wurde, suchten solche ihre Leichen an verborgenen Orten, in unterirrdischen Höhlen, Gewölben, wie noch die um Rom befindlichen Katakomben bezeugen, in der Stille beyzusetzen. Da viele derselben ein blutiges Opfer ihres Glaubens geworden waren; so fanden manche Sterbende einen Trost darin, ihre Leichen nahe bey jenen der Märtyrer begraben zu lassen; und daher entstand nach und nach der Gebrauch, nahe bey den Kirchen, oder selbst in diesen, sein Begräbniß zu bestellen. Die Begräbnißorte der alten Christen wurden daher zuweilen Concilia martyrum genannt.

§. 16,

In den Kirchen.

Man ist der Meinung, daß die Christen von den Zeiten Constantinus des Großen, welcher selbst der erste Kaiser war, der in der Kirche der heil. Apostel beerdiget ward, ihre Todten in die Kirchen selbst zu begraben angefangen haben *);

 in-

*) Minutolus, l. c. Man sehe bey Krünitz die Geschichte der Begräbnisse in Kirchen während dem 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderte. Oekonoimisch-technologische Encyclopädie, XXXVIII. Th. S. 370.

inzwischen hat Regino Prumensis mehrere, das Begraben der Verstorbenen in den Kirchen verbietende, Canones alter Concilien gesammelt *). Minutolus bezweifelt, ob den unchristlichen Völkern, so wie den Christen, die Kirchenbegräbnisse gestattet worden seyen? doch hat man behauptet, daß der rechte Daume von Pyrrhus, weil derselbe, wie Plinius vorgiebt **), so wie dessen ganzer Körper, durch das Feuer nicht zerstört werden konnte, in ein Behältniß des Tempels begraben worden seye. Das Nämliche berichtet von den Griechen, Arnobius ***). Aus dem Euripides erhellet übrigens, daß die Archiver ihre Leichen in den Tempeln zu begraben die Gewohnheit hatten: da Medea dem Jason gestattet, seine Kinder in dem der acraischen Juno geheiligten Haine zur Erde zu bestatten ****). Eben so sehen wir

*) De disciplina ecclesiastica veterum Germanorum. Edit. Hildebrandian. C. 123. Man sehe auch Chr. God. Hofmanni Diss. de coemeteriis ex urbibus tollendis. Das erste Concilium zu Braga hielt das Begraben der Todten nahe an den Kirchen für eine Entweihung der Tempel, und dekretirte deswegen, daß die Körper der Verstorbenen nicht in die Kirchen der Heiligen, sondern insgesammt ausserhalb der Stadt, begraben werden sollten.

**) Lib. VII. cap. 2.

***) Lib. VI.

****) In Medea.

wir bey Plutarchus, daß die Einwohner von Platea den Euchida in den Tempel der Euchischen Diana beygesetzet haben *).

§. 17.

Fruchtloses Verbot.

Den, seit Constantinus, häufiger eingeführten Gebrauch, christliche Leichen in Kirchen oder nahe bey solchen zu beerdigen, haben zwar die Kaiser Gratianus, und zuletzt noch Karl der Große **) verboten; allein wir wissen, daß in spätern Zeiten, und selbst unter unsern Augen, nicht nur alle Kirchen und Kapellen, sondern auch die Kreuzgänge aller Klöster, mit Gräbern angefüllet wurden; und weil man dafür hielt, daß die an solchen geheiligten Stellen beerdigten Todten, an allen den, an solchen, unter die Lebenden ausgespendeten geistlichen Wohlthaten ihren Antheil gewännen; so war kein Dorf, und selbst keine von Menschen noch so voll angepfropfte Stadt, um deren Kirchen nicht ein dem Begräbnisse sämmtlicher Gläubiger bestimmter Kirchhof, Gottesacker oder Friedhof angebracht worden wäre ***).

*) In Aristide.

**) Karl der Große befahl schon, daß nie mehr eine Leiche in die Kirche begraben werden sollte; Lib. I. Capitul. aber er verbot nicht die Beerdigung derselben in die Vorhöfe.

***) Diese Beobachtung stimmet also nicht mit der Behauptung der Schrift: Della legitima Sepoltura dei Chri-

§. 18.

Bestattung der Leichen in offenen Särgen.

Auch die Todten in geöffneten oder unbedeckten Särgen zum Grabe zu tragen, war in dem Alterthum gebräuchlich. Nachdem die Leichen mit Blumen begränzt und feyerlich angekleidet waren, wurden sie, in einem unbedeckten Sarge liegend, zum Grabe, oder zum Scheiterhaufen getragen, und hievon blos diejenigen, deren Antlitz durch Krankheiten besonders entstellt war, ausgenommen. Auch das scheintodte Mädchen, welches Apollonius von Tyana wieder erwecket hat, war in einem geöffneten Sarge getragen worden *). Ich selbst war noch Zeuge dieses inzwischen aufgehobenen Gebrauches in der Lombardey; und sogar in Lithauen habe ich spaterhin dergleichen Leichenbegangnisse beobachtet **).

§. 19.

Christiani nel Occidente; Florenze 1784. 8vo. überein, wo gelehret wird, daß in Occident die Begräbnisse in den Kirchen beständig verboten, und erst vom 12ten Jahrhundert an nach und nach eingeführt worden seyen.

*) La vie d'Apollonius de Tyane. T. 4. p, 155. 19.

**) Ich sah bey meiner Rückreise von Rußland, in einem vormahls pohlnischen Städtchen wohl etwas Seltsameres, einen Juden, der in größter Behendigkeit zur katholischen Pfarrkirche eilte, und von welchem ich, da ich mich wegen dessen Hastigkeit

§. 19.
Leichenträger.

Die Römer ließen ihre Todten auf einem kleinen Bette zum Scheiterhaufen tragen. Hexaphorum hieß dasjenige, welches von sechs, — Octophorum aber ein solches, das von acht Personen getragen wurde. Gemeiniglich waren es die Söhne des Verstorbenen, wenn er welche hatte, oder die nächsten männlichen Anverwandten, welche dieses Geschäft übernahmen. Die Leiche eines Kaisers ward von Senatoren, jene aber eines Feldherrn, von Officieren und Soldaten getragen. Gemeine Lei-

keit erkundigte, vernahm: daß er die Zügen- oder Sterbeglocke noch zu rechter Zeit zu läuten dorthin lief. In mehreren Orten des ehemaligen Pohlens haben nämlich die Juden sogar die Tauf- und Ehegebühren in Pacht, und lassen da keinen Christenmenschen entweder in diese oder aus dieser Welt durchschleichen, von welchem sie den zum voraus berechneten Ertrag nicht auf das Sorgfältigste einzögen. Ich kenne eine große Stadt in Deutschland, in welcher zwar die Sterbeglocke keinem Juden verpachtet ist; aber wo doch, nach allem dem, was ich in der medicinischen Polizey (XIII. Bd. II. Abth. 4. Abschn. §. 11.) aus guten Gründen dagegen erinnert habe, wahrscheinlicher Weise nicht zu besonderem Troste gefährlich darnieder liegenden Kranken, alltäglich wenigstens 20 Mahle aus allen Kräften geläutet wird.

Leichen übernahmen bestimmte Träger, die hievon ihren Unterhalt bezogen. Anfänglich wurden die Leichen nur des Abends, woher der Name vespillones, endlich aber auch unter Tags, ausgetragen.

§. 20.

Särge. Beerdigung ohne Särge.

Diejenigen, deren Körper nicht verbrannt werden sollten, wurden gemeiniglich in Särgen von gebrannter Thonerde, vornehmere Leichen aber in einem aus Marmor verfertigten Sarge, zur Erde bestattet. Bey den ältesten Juden finden wir nur von dem Egyptischen Joseph, daß dessen Leiche in einem Sarg gelegt ward*); und dieses geschah vermuthlich entweder in Hinsicht seiner hohen Würde, oder zur Nachahmuug der Egypter, bey welchen Särge gebräuchlich waren. Im ganzen Pentateuch, so wie in andern Schriften der Vorzeit, findet man nirgend, daß jemand unter den Juden in einen Sarg gelegt worden seye, wenn es nicht Jakob gewesen ist: da dessen Leiche nach Kanaan abgeführt, vorher aber, auf Befehl seines Sohnes Josephs, von den Aerzten einbalsamirt wurde. Auch heißt es, nach einer Exegese im Talmud

*) Genes. c. 50. v. 26. Man sehe Talmud, Trakt. Baba Kama; Abschn. 8. S. 92. und R. Samuel, Edels Chiduschi Agadoth. Tract. Sota. p. 13. in Bezug auf Paschi in Exod. c. 13. v. 19.

mud *): „als die Fürsten Esau's, Ismael's u. s. w. zu Jakobs pompösem Leichenzuge kamen, und Josephs königliche Insignien an dessen Sarg angeheftet bemerkten, banden sie auch die ihrigen, 35 an der Zahl, daran." Vermöge der Mitchna (Talmudische Aphorismen, welche auf der berühmten Schule zu Tiberias, durch Rabi Juda Hanassi, in der Mitte des zweyten christlichen Jahrhunderts verfertiget worden,) scheint es, daß der Sarg in jenen Zeiten mehr zur Feyerlichkeit des Leichenzuges gehörte; da es in dem Traktat Sanhedrin heißt: „die Beerdigung mag verschoben werden, wenn es zur Ehrenbezeugung des Entseelten geschieht, nämlich den Sarg, oder die Leinen-Kleider herbeyzuschaffen**). Eben so findet sich in der Mitchna***): „daß ein Stein auf den Sarg eines Excommunicirten, als ein Zeichen der öffentlichen Verachtung, geleget werden solle." Im Hierusalemitischen Talmud, welcher, nach Burdorf's Meynung im 3ten Jahrhundert nach Chr. Geb. — oder, nach Maimonides, ohngefähr 300 Jahre nach der Zerstörung des zweyten Tempels, d. i. im vierten christlichen Jahrhundert, verfertiget worden, heißt es: „In der letztwilligen Anordnung des Rabbi (J. Hakadosch) befahl er unter Anderem seinen Kin-

*) Tractat. Sota. Abschn. 1. S. 15.

**) Abschn. 6. §. 5.

***) Traktat Edioth; Abschn. 5. §. 6.

Kindern, „das untere Brett von seinem Sarge hinwegzunehmen, damit seine Leiche auf die blose Erde zu liegen käme;" vermuthlich um die Verwesung zu befördern. R. Jakob, Verfasser der Purim, setzt hinzu*): „weil das Begraben (ohne Sarg) in der blosen Erde legal seye. Diese Meynung stützet sich auf die Behauptung des gelehrten R. Moses Ben Nachman**), weil nämlich auch im Babylonischen Talmud***) R. Johanan, aus einer kritischen Bemerkung****), das Einsenken in die blose Erde als Gesetz betrachtet. Wenn aber, setzt der Porat Haadam hinzu: der Gebrauch der Särge bey den Talmudisten vorkömmt: so war dieser bestimmt, erst nach der Verwesung die Gebeine darin aufzunehmen, wie es ausdrücklich im Hierusalemitischen Talmud heißt: „Vor Zeiten senkte man die Leichen in die blose Erde, in Höhlen, Gruben, Schachten, Grüfte u. s. w.; nach der Verwesung aber wurden die Gebeine zusammengelesen und in Särge gelegt" Es war daher damals am Löblichsten, den Erblaßten in die nackte Erde zu versenken. Auch der, bey der jüdischen Nation in großer Achtung stehendt, R. Joseph

*) Im Jore Dea; c. 362.

**) Im Porat Haadam.

***) Traktat Sanhedrin; Abschn. 6. S. 46.

****) In Deuter. c. 21. v. 23.

seph Karo, stimmt dieser Meinung bey *). Eben so heißt es im Traktat Semachot **): R. Elesar von Zadok (welcher in der Mitte des ersten christlichen Jahrhunderts lebte) berichtete die letztwillige Anordnung seines Vaters: daß nach seinem Hinscheiden er ihn ins Thal begraben solle; wenn aber die Verwesung erfolgt seyn würde, solle er die Gebeine von fremden Händen aufsuchen lassen (damit der Sohn, bey dieser Handlung, nicht eine Art von Abscheu vor den Gebeinen seines Vaters empfinden möge), und sie sodann erst in einen cedernen Sarg legen lassen." Indem aber nun einmahl der Gebrauch der Särge sowohl im hierusalemitischen, als besonders im babylonischen Talmud häufig vorkömmt: so suchet der berühmte Maimonides die Veranlassung der Särge, mehr in der Absicht, den Ausdünstungen vorzubeugen, als etwa im Leichengepränge, oder in Vorurtheilen ***), und setzet hinzu: „Die Eingrabung des Körpers, eingehüllt in Leinengewände, geschehe sammt dem hölzernen Sarge." Die bekannten Rabbi, Verfasser des Perischa und des Atheret Sahab, bezeugen ihr Befremden ob dem Gebrauche, die Leichen des Priesterstammes in ganzen Särgen, ohne das untere Brett davon weg=

*) Schalchan Arach, Jare Dea, c. 362. §. 1.

**) Abschn. 12.

***) Jad. Hachsaka, Hilechot Abel, c. 3 §. 2.

wegzunehmen, in den Schooß der Erde zu versenken: da es, nach den oben angeführten Autoritäten, dem eigentlichen Gesetze zuwider seye *). Bemerkungswerth ist auch die Stelle im gelehrten Briefwechsel des R. Salomo von Aderath **), wo, um die Verwesung zu befördern, gestattet wird, die Leiche mit Kalk zu überwerfen. Die Araber bedienen sich, so wie vormals auch die Türken, keiner Särge, um ihre Todten zum Grabe zu tragen; sondern diese werden in ein Stück Leinwand eingenäht, auf einer Tragbahre, welche aus zwey Stücken Holz besteht, die mit Weiden zusammengeflochten sind, zum Grabe abgeliefert. Das Grab wird, wegen der wandelbaren Lebensart der Araber, nicht auf einem gemeinschaftlichen Todtenacker, sondern bald hier, bald dort, meistens aber an einer in etwas erhabenen Stelle, und in einer gewissen Entfernung von ihren Zelten, beerdiget. Heut zu Tage tragen die Türken ihre Leichen in einem Sarge bis zum Grabe; bey solchem aber wird dieselbe aus dem Sarge gezogen, und ins Grab versenket.

§. 21.

Besuch der Gräber.

Auch nachdem die Verstorbenen bereits zur Erde bestattet, oder der Flamme übergeben worden wa=

*) M. S. R. Sabati Kohen in Jere Dea, c. 362. §. 1.

**) §. 369.

waren, blieben die kalten Reste derselben ihren Kindern, Anverwandten und Freunden, nach ihren verschiedenen Religionssystemen mehr oder weniger noch lang ein Heiligthum. Anfänglich ward der Ort ihrer Beysetzung alltäglich, — dann etwas sparsamer, — und endlich alljährlich einmahl, nämlich auf den Tag ihres Hintrittes (Gedächtniß-Tag) besucht, mit Thränen benetzt, und mit Blumen bestreut. Besonders die Christen fanden sich, wegen ihrem tröstlichen Glauben an die Auferstehung, an die Verdienste der Märtyrer, und an jenen ihrer Gebote für die Verstorbenen, öfters bey den Gräbern ihrer Anverwandten und Märtyrer. Als diese endlich an einem und dem nämlichen Orte, in Kirchen, oder auf derselben Höfen, zu liegen kamen: so wurden diese bald ein Versammlungsort der Verehrer ihrer Abgeschiedenen.

§. 22.

Verbot derselben.

Schon bey den Römern entstanden aus diesem Gebrauche nicht selten gewisse, die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber erregende, Unordnungen. Es ward endlich von jenen niemand Anderem, als den nächsten Anverwandten, die Begräbnisse zu besuchen, gestattet, wenn der Verstorbene nicht vielleicht große Verdienste um das Vaterland hatte; auf

auf welchen Fall das römische Volk den Leichenzug dankbar vergrößerte.

§. 23.

Heiligkeit der Begräbnisse.

Von jeher war es nämlich bey allen kultivirten Nationen das sträflichste Verbrechen, die Gräber der Verstorbenen, wie man sich ausdrückte, zu violiren. Nicht selten geschah dieses aus Habsucht: so lang nämlich nicht verboten war, den Verstorbenen verschiedene Kostbarkeiten in ihr Grab mitzugeben, und mit ihnen unter die Erde zu verscharren. Bald aber wurden selbst die Knochen der Todten ein Gegenstand des albernsten Aberglaubens, und der, vor Alters nicht ungewöhnlichen, Sakrilegien *).

Wie tief ehmals die Todten begraben worden seyen, ist mir unbewußt. Daß die Leichen öfters, vermuthlich in Kriegszeiten, nur seicht und obenhin

*) Nicht nur Kostbarkeiten, sondern auch was dem Verstorbenen im Leben am theuersten war, ward dessen Leiche öfters mitgegeben. So hat Lord Elgin zu Athen in einem, vermuthlich einem Kinde gewidmeten Grabe, eine glatte Stahlkugel, welche wahrscheinlich dem kleinen Geschöpfe zum liebsten Spiele gedienet hatte, vorgefunden. F. A. de Chateaubriand, Itinéraire de Paris à Jerusalem, et de Jerusalem à Paris. T. I. p. 202.

hin verscharret wurden, erhellet aus einer Stelle bey Ovidius *).

§. 24.

Läuten der Glocken bey Leichenbegängnissen.

Eben so wenig ist mir bekannt, wenn eigentlich das, in katholischen Ländern, bey Gelegenheit der Leichenbegängnisse, übliche Läuten der Glocken entstanden seye. Bekanntlich sind diese erst in spätern Zeiten in den Kirchen eingeführet worden **). Bey den Römern waren alle weitere Ceremonien vorüber, wenn einmal die Praefica das i, licet! ausgerufen hatte; wo sodann die Anverwandten und Freunde des Todten das dreymalige „Vale! nos te ordine, quo natura voluerit, sequemur!" laut hören ließen.

§. 25.

Todtengastmahle.

Doch waren die Todtengastmahle eine bey den verschiedensten und ältesten Völkern eingeführte Sache. Das Sepulchrum epulis celebrare kömmt bey

*) „Semisepulta virum curvis feriuntur aratris ossa." Heroid. Epist. I. Die Athenienser und die Mazedonier belegten den Heerführer, der seine in der Schlacht erlegten Krieger nicht beerdigen laßen, mit der Todesstrafe.

**) Ueber die Erfindung und Einführung der Kirchenglocken lese man, was Krünitz gesammelt hat. Oekonomische Encyclopädie, XIX. Th.

bey Cicero vor *); und jedes etwas feyerliche Leichenbegängniß beschloß sich bey den Römern, wie bey den Griechen, durch ein Fest, wobey bald nur die Anverwandten und Freunde zu Tische gezogen, bald aber auch Mehrere vom Volke bewirthet, oder wenigstens mit Fleischspeisen beschenket wurden. Neun Tage nach dem Verbrennen der Leiche ward das große Gastmahl des Abends gegeben; und zugleich wurden da die Trauer- oder schwarzen Kleider mit weißen verwechselt. Lucianus beschreibt und beurtheilet die Todtengastmahle der Griechen mit seinem gewöhnlichen Witze.

§. 26.

Beurtheilung dieser Leichenanstalten.

Es lohnet sich der Mühe, daß auch ein Arzt auf einige dieser älteren Leichenanstalten einen forschenden Blick werfe, und derselben Einfluß auf die Gesundheit des Publikums zur möglichen Verbesserung unserer neuen Gebräuche beherzige. Da, wo ich von der Gefahr, lebendig begraben zu werden, gesprochen **), so wie in dem, was ich in den letzten Abschnitten gegenwärtiger Abtheilung über die Vorkehrungen gegen den Scheintod erinnert habe, ist die Trüglichkeit sowohl der mehr-

*) Flacc. 38.

**) Medizin. Polizey, XIII. B. II. Abth. 5r Abschn.

mehrsten Todeszeichen, als auch der gegen den Scheintod in ältern Zeiten angewandten Mittel, schon gewürdiget worden.

Die äußerste Wichtigkeit dieser, die ganze Menschheit so nahe angehenden, Sache erfordert jedoch, daß ich, wenn auch einige Wiederholungen nicht gänzlich zu vermeiden wären, in Bezug auf beyde Gegenstände, da, wo von Beerdigungsanstalten die Rede ist, noch Manches hier nachhole.

§. 27.

Die längere Aufbewahrung der Leichen.

Unsere deutschen Voreltern, so wie die alten Gallier, waren viel zu rohe, als daß dieselben uns, wegen Möglichkeit des Wiederaufkommens bey schon eingetroffenen alltäglichen Todeszeichen, auch nur eine Spur von irgend einer heilsamen Vorkehrung zurückgelassen hätten. Die Türken haben sogar ein Gesetz, durch welches sie gezwungen werden, ihre Todten in Zeit von 24 Stunden zu beerdigen; und es ist nicht zu vermuthen, daß bey ihnen, so wie bey allen nur wenig vorgerückten Völkern, gegen den Scheintod je eine Maaßregel getroffen worden seye. In Ansehung der Zeit, in welcher die Todten beerdigt werden sollen, sagt Krünitz, ist in den Kirchengesetzen nichts ausdrücklich vorgeschrieben, außer nur daß der Todte nicht innerhalb 12 Stunden beerdiget werden

solle *)." Wie wir aber aus der Geschichte der Todtenanstalten bey den Griechen und bey den Römern gesehen haben (§§. 8. 10. 11.), so ist die, von ihren Gesetzen verordnete, längere Aufbewahrung und Beobachtung der menschlichen Körper nach ihrem scheinbaren Dahinscheiden ein Beweis, daß, wenn sich auch diese Völker auf die Mittel zur Wiedererweckung der Scheintodten weniger dann wir verstanden haben, dieselbe uns doch in der Hauptsache, nämlich in dem geduldigen Abwarten der allenfalls von sich selbst, und durch die blosen, nur wenig unterstützten, Naturkräfte zu bewirkenden Wiederbelebung ein, uns mit vielem Rechte beschämendes, großes Beyspiel gegeben haben. Ein siebentägiges Abwaschen mit warmen Wasser, ein eben so lang fortgesetztes Reiben, Salben, Beweinen und Anschreyen der, dem Ansehen nach, Abgelebten war doch keine so geringe, zur möglichen Rettung derselben verordnete, Beschäftigung; obschon, auch nach solcher, einige Erblichene, selbst auf dem Scheiterhaufen, erst wieder Lebenszeichen von sich gegeben, und so die Gesetze zur Verordnung, daß selbst auf dem Holzstoße dem zum Verbrennen bestimmten Körper ein Finger abgeschnitten werden sollte, verleitet haben. Wären die den Libitinarii, den Pol-

*) Oekonomisch-technologische Encyclopädie, LXI. S. 129.

Pollinctores, und den Praeficae zur Befolgung ohne Zweifel ertheilten Instruktionen bis auf uns gekommen; so würden wir wahrscheinlich zugleich erfahren haben, daß nicht alle Leichen, ohne Unterschied, sieben Tage hindurch bewachet, sondern vielleicht die mehrsten derselben, bey zeitlicher eintreffender Fäulniß, ohne weitere Verwendung von den Lebenden beseitiget wurden. Ohne solch' eine Ausnahme blieb es nämlich schwer genug, zu begreifen, wie die Leichen, besonders nach überstandenen ansteckenden Krankheiten und in eingeschränkten Wohnungen, ohne Nachtheil der Gesellschaft, eine so lange Zeit hindurch aufbewahret werden möchten, wenn nicht vielleicht die, uns zum Theil unbekannte, Eigenschaft der zum Bestreichen der Todten gebrauchten Salben deren geschwindere Verwesung mächtig genug zurückgehalten hat, und wenn nicht den Armen dergleichen Salben auf Kosten des Staates abgereichet werden wollten. Wenn aber auch der Verwesung durch dergleichen Salbungen widerstanden wurde; so ist doch gewiß, daß dieselben nicht zugleich das Ansteckungsvermögen bey vielen Leichen zu tilgen vermochten, und daß daher ein zu allgemeines Gesetz, die Leichen sieben Tage lang, unter so vielen Anwesenden, aufzubewahren, die traurigsten, und dem Auge der Gesetzgeber nicht

leicht zu verbergenden, Folgen hervorgebracht haben würde.

§. 28.

Des Anschreyens und musikalischen Getöses.

Da uns die Erfahrung belehret hat, daß bey den Scheintodten das Gehörwerkzeug in seinen Verrichtungen oft eine noch lange Zeit fortfährt, wenn jene anderer Theile schon gänzlich aufgehört haben; so war gewiß das länger fortgesetzte, oder oft wiederholte Anschreyen der Erblichenen, besonders mit ihrem, einen tieferen Eindruck verursachenden, Namen, oder das Getöse von Buccinen und Trompeten (§. 10.) kein so unzweckmäßiges Mittel, dieselben zu erschüttern.

§. 29.

Nachtheile des Küssens der Todten. Ungarisches Verbot desselben.

Widersinnig bleibt aber doch immer das Küssen der Todten (§. 9), und wenn vielleicht einer zärtlichen Mutter, einem verzweifelnden Gatten, der letzte Kuß auf die kalten Wangen der auf ewig von ihnen zu trennenden Geliebten, ohne Grausamkeit nicht wohl zu versagen ist; so muß doch ein, auf alle gegenwärtige, oft sehr gleichgültige, Anverwandten, oder auf Freunde oder Fremde ausgedehnter Gebrauch, den Erblaßten zu küssen, so wie solcher bey den Griechen ohne Ausnahme noch herrschet, die nachtheiligsten und der Beher-

zigung

zigung der Gesetzgeber sehr würdigen Folgen nach sich ziehen. In verschiedenen ungarischen Ortschaften, und besonders in illyrischen Dörfern war es, nach einer uralten Nationalsitte, bisher gewöhnlich, daß Männer, Weiber und säugende Mütter schaarenweise mit ihren Kindern nach den Orten sich drängen, wo sich sterbende oder schon verstorbene Personen befinden, dort mit lauten Klagen über den Sterbenden, oder gar auf den schon Verstorbenen hinfallen, und unter Ausdrücken des Schmerzens den einen oder den andern beweinen. Da nun hiedurch den Sterbenden noch die letzten Stunden erschweret werden, und überdies durch die Erfahrung erwiesen ist, daß bey der gewöhnlichen stärkeren Ausdünstung der kranken, sterbenden oder verstorbenen Menschen ihre Krankheit auf den Gesunden fortgepflanzt, und hiemit ganze Strecken angesteckt werden können; so hat die königliche Statthalterey in Ungarn den Stadtmagistraten anbefohlen, die Schädlichkeit dieser Nationalsitte dem Volke bekannt zu machen, und dergleichen nachtheilige Gebräuche mit allem Ernst abzustellen *). Die äußerste Unwissenheit der mehrsten Popen unter diesem Volke wird inzwischen, wenn nicht besserer Unterricht und strenge Polizeymaßregeln

*) J. Chr. F. Scherf, Archiv der medizin. Polizey, VI. B. S. 360. u. f.

geln zu Hülfe gezogen werden, gegen Dummheit und Aberglauben nie etwas ausrichten können.

§. 30.

Das Verbrennen der Leichen.

Ich weiß nicht, was die Vorwelt bewogen haben möge, von der überall älteren Gewohnheit, die Todten zu begraben, (§§. 5. 6.) abzugehen; und gewiß muß es keine Mühe gekostet haben, den einmal unter dem Volke althergebrachten Gebrauch zu verlassen, und zu einem, für den ersten Anblick mehr abschreckenden, Mittel, die Todten von den Lebenden durch das Feuer zu trennen (§. 5.) überzugehen. Ich finde nämlich keinen Grund, zu vermuthen, daß den alten Gesetzgebern die einzige, gewiß sehr wichtige, Ursache zum Verbrennen der Leichen, jene nämlich, den an mehreren derselben haftenden Ansteckungsstoff auf einmal und mit Gewißheit zu vernichten, je eingeleuchtet habe. Was die von der Beerdigung der Leicheu zu befürchtende Gelegenheit zu faulen und gemeinschädlichen Ausdünstungen betrift; so muß es ihnen nicht schwer geschienen haben, derselben durch ein tieferes Verscharren der todten Körper vorzubeugen. Daß unsere, nicht in Städten, sondern in ungeheuern Waldungen ziemlich zerstreut lebenden, Voreltern ihre Todten ohne so lästige Empfindungen verbrannt haben, dazu läßt

sich

sich allenfalls noch eine Erklärung finden; aber daß das volkreiche, üppige Rom bey seinen jeden Tag zum Verbrennen der Todten häufig angezündeten Scheiterhaufen, von den spezifiken, von derselben, besonders bey gewissen daher wehenden Winden, aufsteigenden Gestanke verbrannter menschlicher Leichen nicht beleidiget wurde; oder daß es dieser Hauptstadt, bey so großem Aufwand von Brennmaterialien, in einer dem Ackerbaue so sorgfältig gewidmeten Gegend nicht endlich an Holz fehlte, und so das Verbrennen der Todten nicht endlich weit kostspieliger, dann das Vergraben derselben, werden mußte; dieß läßt sich schon schwerer begreifen. Da bey wieder eingeführter Beerdignng der Leichen, jene der Vornehmeren meistens neben den öffentlichen Straßen begraben wurden; so scheint es, daß nicht sowohl die oben angegebene Auferbauung, als vielmehr die, der Eitelkeit schmeichelnde, Rückerinnerung der Vorübergehenden an die dort ruhenden Bürger, bezwecket wurde; oder man wollte, wie Plato angerathen hatte, den Todten keinen, nützlicher auf den Feldbau zu verwendenden, Platz einräumen: denn außer den §. 14. angeführten Puliculi finde ich bey den Alten keine Stelle, die mich auf den Begriff von einem, den Unsrigen gleichen, Frey- oder Leichenhofe stossen machte.

Es

Es müßte bey der jetzigen Denkungsart der Völker, und dem, beynahe allen Ländern eigenen, Holzmangel, schwer halten, zu dem Verbrennen der Todten zurückzukehren, und doch finde ich die schon oben berührte Ursache wichtig genug, um dasselbe, bey gewissen Umständen, wo nicht meiner, — doch den künftigen Generationen wieder anzurathen. Das Verscharren der Menschen, welche an der Pest verstorben sind, ist, wie ich da, wo von Pestanstalten die Rede seyn wird, zeigen werde, was auch aus Schrauds Erfahrungen in der Sirmischen Pest dagegen gefolgert werden möchte*), doch gar keine gleichgültige Sache. Paissonnier, Geoffroy, Lorry, Macquer, Desperrieres, Dehone, Michel und Vicq-d'Azyr, sagen in ihrem Berichte über verschiedene von dem Bothschafter des Maltheserordens, der Königl. Gesellschaft der Arzneykunde zu Paris vorgelegte Fragen: „Es giebt eine große Menge überzeugende Beyspiele von der Gefahr, die Leichname solcher Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben, auf irgend eine Art zu berühren. Verschiedene Aerzte und Wundärzte sogen bey der Oeffnung verpesteter Leichen den Saamen dieser schrecklichen Krankheit ein; sowohl die Geschichte der Pest zu Nimwegen als zu Marseille stellet uns verschiedene Fälle

*) Geschichte der Pest in Sirmien in den Jahren 1795 und 1796. I. Th. Pesth 1801. S. 166. u. f.

Fälle dieser Art dar *)." Wir wissen zwar nicht, wie lang der Ansteckungsstoff im Allgemeinen auf thierischen Körpern ruhe; und vermuthlich ist die Dauer dieses Verweilens bey verschiedenen ansteckenden Krankheiten sehr verschieden. Eben so wenig wissen wir durch gewisse und hinreichende Versuche, welch' eine Veränderung in den Kontagien durch den Fäulungsprozeß hervorgebracht werde; und wenn Scherer, gegen Tromsdorff, welcher behauptet hatte, daß die an der Pest Verstorbenen nach dem Tode nicht mehr ansteckten **), zugiebt, daß die Ausgegrabenen, weil das Pestgift durch die Fäulniß zerstöret worden, dasselbe nicht mehr fortzupflanzen im Stand seyen ***), so scheint mir diese Nachgiebigkeit keineswegs auf Erfahrungsgründen zu beruhen. Es haben uns nur zu viele Beyspiele gelehret, daß das Pestgift oft mehrere Jahre den aus der Levante angekommenen, auf Schiffen oder in Gewölben verschlossenen Gütern angeklebet habe, und wegen Mangel an Aufsicht auf Europa übergegangen seye, und der Einfluß der faulen Gährung auf die Kontagien, ist

uns

*) Dieser Bericht ist von Scherf, in seinem Archiv der medizinischen Polizey, IV. B. I. Abth. aus dem Französischen übersetzt worden.

**) Im Reichsanzeiger vom Jahr 1799. Nro. 256.

***) Allgemeines Journal der Chemie IX. B. S. 469.

uns zu wenig bekannt, als daß wir uns in einer die Menschheit so nahe angehenden Sache auf solche Hypothesen verlassen könnten. Der gelehrte Kardinal Gastaldi hat in seinem wichtigen Werke über die Pest verschiedene Beobachtungen aufgezeichnet, welche die Gefahr der Umgrabung angesteckter Erde beweisen. Das Pockengift, und jenes von andern seuchartigen und wirklich ansteckenden Krankheiten leiden ohne Zweifel den nämlichen Vorwurf, als das Pest-Kontagium. Der Todtengräber von Chelwood, in Sommersetshire, öffnete den 30. September 1752 ein Grab, worin ein Mann, der an Pocken gestorben, vor 30 Jahren in einem wohl verwahrten eichenen Sarge beygesetzt war. Der Arbeiter durchstieß den Deckel mit seiner Schaufel, und sogleich stieg ein so heftiger Gestank aus dem Sarge, als er zuvor nie gerochen hatte. Es war eine große Menge Leute bey dem Grabe gegenwärtig, von welchen vierzehn noch wenigen Tagen mit den Pocken befallen wurden. Bald darauf lagen alle in dem Dorfe, die nicht geblattert hatten, bis auf zwey. Sie breiteten sich sogar in allen Dörfern aus, von welchen sich Menschen bey dem Grabe eingefunden hatten *). Aehnliche Beobachtungen liefert der Bericht über ver-

*) Scherf's Beyträge zum Archiv der medizin. Polizey, VI. B. 2te Samml. Leipz. 1796. S. 75.

verschiedene von dem Bothschafter des Malteser-Ordens der K. Gesellschaft der Arzneykunde zu Paris vorgelegte Fragen *). Eben so entscheidend ist die in eben jenem Berichte angeführte Beobachtung: der Körper der Madame C..... T...., die an den Pocken gestorben war, wurde zu Corbie in die Kirche begraben. Man wollte ihr ein Grabmahl mit Inschriften setzen, das aber nicht eher, als ein Jahr nach ihrer Beerdigung, fertig wurde. Bey Setzung dieses Grabmahles mußte der über die Leiche gesetzte Stein etwas in die Höhe gehoben werden. Die Leiche lag in einem bleyernen Sarge, und nur einen Fuß tief unter der Erde. Der Sarg litt Schaden, und alsbald stieg ein heftiger Dunst auf, der einen Maurergesellen tödtete. Verschiedene dabey gegenwärtige Personen fielen in Ohnmacht, und der dabey befindliche Baumeister A. M. Lorry, der auch die nähere Umstände dieses Falles bekannt gemacht hat, wurde von den Pocken befallen **). Im Jahr 1776 versuchte man die Viehseuche einzuimpfen, und bediente sich dazu einer Impfmaterie, die man von den Aesern genommen hatte, welche schon vor 8 Monaten an der Viehseuche verreckt und in tiefe Gruben eingescharret waren. Die mit

*) Scherf's Archiv der medizin. Polizey, IV. B. I. Abtheil. 1. Art. S. 6. u. f.

**) l. c. S. 22, 23.

mit dieser Materie eingeimpften Viehhäupter bekamen die Seuche außerordentlich stark und starben *).

Wenn es uns daher Ernst ist, diese reichhaltigen Quellen der schrecklichsten Volkskrankheiten auszutrocknen; so darf uns wohl kein Mittel zur Erreichung solch' eines wichtigen Endzweckes zu groß scheinen. Das Verschütten der, des Ansteckungsstoffes verdächtigen, Leichen mit lebendigem Kalke, indem solches dieselben geschwinder zerstöret, könnte uns vielleicht des Verbrennens todter Körper entheben; doch ist es mir nebst der, in einigen Gegenden beträchtlichen, Theurung dieses Mittels noch ungewiß, ob der seiner Natur nach uns unbekannte Ansteckungsstoff durch den chemischen Einfluß des Kalkes, eben so, wie die festen Theile der damit überschütteten Thiere, vom Feuer gänzlich zernichtet, oder vielmehr schneller entwickelt, und nahen Personen mitgetheilt werde.

§. 51.

Der Beerdigung der Todten.

Wenn aber die Beerdigung der Todten, im Allgemeinen, vor dem Verbrennen, den Vorzug verdienet; so muß dasselbe unter Bedingungen geschehen, deren Vernachläßigung die traurigsten Folgen erzeugen kann. Diese Bedingungen beziehen

*) l. c. S. 23.

hen sich auf den Ort und die Lage des Begräbnisses, auf das Verhältniß und die Beschaffenheit der Gräber, und auf die Zeit, nach welcher diese zur Aufnahme frischer Leichen wieder eröffnet werden.

§. 32.

Des Begräbnißortes. Kaiserl. Franz. Dekret.

Der zur Beerdigung der Todten einer Gemeinde bestimmte Ort muß mit der, möglicher Weise steigenden, Volksmenge, und nicht nur mit der gewöhnlichen, sondern auch mit der zufälligen und auf die Zeiten epidemischer Krankheiten berechneten Sterblichkeit der Einwohner, bis zur Epoche der gänzlichen Verwesung der Vergrabenen, in Verhältniß stehen. Der prächtigste Kirchhof in Europa ist gewiß das Campo Santo von Pisa, welches in einem viereckigten Platze von 450 Schuh Länge besteht, und auf seinen vier Seiten mit einer Gallerie von 60 Bogen umgeben ist, die mit niedrigen Steinen in drey gleiche Theile unterschieden ist. In dem obersten werden die Adelichen, in dem mittleren die Bürger, und in dem dritten die Landleute begraben. Der bedeckte Gang ist mit Marmor gepflastert, mit vielen Grabmählern besetzt, und an den mit Kalk überzogenen Seiten oder Wänden mit alten Mahlereyen gezieret. Zu Athen hatte jeder Bürger sein Grab im Umkreise der Stadt, weil dieselbe wegen seiner

Aus-

Ausdehnung solch' eine Bestellung gestattete. Bey den übrigen Völkern des Attischen Gebietes, welchen es an Raum gebrach, legte man drey bis vier Todte in ein Grab zusammen; doch versteht sich dieses blos von ihrer Asche und von ihren Urnen, da die Todten der Griechen vorher verbrannt wurden. Indem aber die Verwesung thierischer Körper in einem Boden viel schneller dann in dem anderen von statten geht; oder da nicht jede Erde der faulen Gährung gleich günstig ist; so kann kein allgemeines Gesetz gegeben werden, nach welchem ein Todtenacker wieder umgegraben, und mit frischen Leichen belegt werden solle. Es ist allerdings schwer, ohne vorausgeschickte Erfahrung die, der Verwesung mehr oder weniger günstige, Eigenschaft des Bodens genau zu bestimmen, besonders weil sowohl das Klima, als die Witterung, die nicht immer gleichen Jahrszeiten, und die Anlage, einen wichtigen Unterschied verursachen. „Man hat keine Erfahrung, die entschieden bestimmte, welche Wirkung die verschiedenen Erdarten auf die in sie verscharrten Körper „haben: der Thon, weil er an der Oberfläche der „Leichen einen zähen Ueberzug macht, verhindert „einigermaßen, daß sie nicht von der Luft berühret werden können, und ist im Stand, sie eine „kürzere oder längere Zeit unversehrt zu erhal-

„ten

„ten *). Die Herren Lamery, Geoffery, und „Humand haben in einem, an die Königliche „Akademie der Wissenschaften 1738. übergebenen, „Berichte chemisch bewiesen, daß dergleichen Erd„arten eine viel langsamere Fäulniß bewirken, als „alkalische oder einsaugende Erde. Der „feine Sand trocknet die Körper aus, und läßt „sowohl die Luft, als das Wasser, in die feinen „Theilchen viele Körner eindringen; er widerstehet „weder der Ausdünstung, noch der Auflösung der „thierischen Theilchen des in ihn beerdigten Körpers. „Die Kalkerde und vorzüglich der Kalk, äu„ßern eine viel bestimmtere Wirkung auf die Lei„chen: sie ziehen die Feuchtigkeiten an sich, saugen „die feuerveste Luft oder die Kreidensäure ein, die „sich von einem in Fäulniß übergegangenen Kör„per losmacht, und ihre Wirkung ist gerade das „Gegentheil von der Wirkung des feinen San„des, der diese Luft frey fortgehen läßt **). Daher

*) Kirchhöfe, die aus Thon bestehen, haben den Fehler: daß die Erde bey anhaltender, sehr großer Hitze sich oft spaltet, und daß auf diese Weise, wenn die Sprünge tief in den Boden dringen, die Gräber gleichsam geöffnet werden, und die heiße Atmosphäre mit ihren Ausdünstungen mehr dann gewöhnlich vergiften.

**) Bericht über verschiedene von dem Botschafter des Maltheserordens der Königl. Gesellschaft der Aerzte zu Paris vorgelegten Fragen.

her begruben die Assyrier ihre Leichen in Sümpfe, in welchen der Fäulungsprozeß geschwinder von statten gieng. Gewisse Gattungen von Erde erhalten, vermöge ihrer nur wenig bekannten Zusammensetzung und chemischen Mischung, die Leichen entweder überhaupt, oder blos gewisse, mit jenen in einem besonderen Verhältnisse stehenden, Todtenkörper mehrere Jahrhunderte lang unversehrt: und wenn man solch eine Erscheinung allein für einen Beweis von Seeligkeit des Verstorbenen ansehen wollte: so lief man Gefahr, oft einen ehemals muthlosen Menschen für nicht weniger heilig zu erklären. Nahe bey Fraunalb im Großherzogthum Baden befinden sich zwey einander ziemlich nahe Kirchhöfe, deren einer in kaum zwey Jahren die Leichen völlig verzehret, der andere aber dieselben weit über die gewöhnliche Zeit erhält. Die Pisaner erzählen, daß auf ihrem erst angeführten Kirchhofe die Leichen ehemals innerhalb 24 Stunden verzehret wurden; daß aber jener Boden, seitdem die vielem, während einer Pest, in solchem begrabenen Leichen denselben zu fett gemacht hätten, erwähnte Eigenschaft verlohren habe. Dickleibige, feiste und vollsäftige Leichen verfaulen bey sonst gleichen Umständen viel geschwinder, dann magere und gleichsam ausgetrocknete Körper. Menschen, die am Typhus, an der Pest, an der Wassersucht, Skorbut, am Brand der Eingeweide u. s. w.

s. w. gestorben sind, gehen auf das schnellste in Fäulniß über. Leichen von zarten kleinen Kindern bedürfen zu ihrer Verwesung eines kürzeren Zeitraumes, dann jene von Erwachsenen.

In aufgemauerten Gewölben beygesetzte Todte erhalten sich weit länger, dann Körper, die ein feuchter Grund unmittelbar umgiebt; und selbst die Gattung des Sarges, je nachdem er von weichem oder hartem Holze, aus dickeren oder dünneren Brettern, besteht, je nachdem er ohne oder mit Firniß gebraucht wird, hat auf den Verwesungshergang einen nicht unwichtigen Einfluß *).

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß über diesen so wichtigen Punkt der medizinischen Polizey genauere Erfahrungen angestellt, und so für jede Gegend die Zeit besonders bestimmet würde, nach welcher ein Todtenacker, der mit Leichen bereits angefüllt worden ist, ohne Nachtheil der Lebenden wieder umgegraben, und zu gleichem Endzwecke neuerdings benutzt werden möge. In Frank-

*) Chineses lignum corruptionis nescium aut saltem putredini non adeo obnoxium, conquirunt; quaternum, senum, octonumque digitorum crassities cuique tabulae est; hinc tam etiam quod arctissime simulac constipentur, diutius cadavera domi detineri queunt, nec tetrum odorem afflant." Pet. Jarrici Thesaur. rerum Judicar. p. 669.

Frankreich müssen dergleichen Erfahrungen, von welchen ich jedoch keine Kenntniß habe, gemacht worden seyn, weil dort, durch ein Kaiserliches Dekret vom 23. Prairial, Jahr 12, allgemein bestimmt wird: „daß, um dem Nachtheile auszu„weichen, welcher durch die allzufrühe Wiedereröff„nung der Gräber entsteht, dieselben, zur Wie„deraufnahme frischer Leichen; erst von fünf „zu fünf Jahren wieder geöffnet, und so die „zu Kirchhöfen bestimmten Aecker fünfmal so „groß seyn sollen, als der Raum seyn mag, auf „welchem die alljährlich zu vermuthende Anzahl „von Todten beerdiget werden möge." Wenn jedoch ein alter Kirchhof geschlossen, und dafür, außer dem Wohnorte, ein neuer Todtenacker gewählt wird, so darf jener, indem er durch fünf Jahre zu nichts verwendet werden kann, nach dieser Zeit zwar vermiethet, mit Getreide angepflanzt, oder mit Bäumen besetzt werden; aber es ist nicht gestattet, ohne besondere Erlaubniß, denselben, um Gebäude darauf aufzuführen, tiefer umzuwühlen *).

§. 33.

Der Lage desselben. Oesterreichische Verordnung. Kaiserlich Französisches Dekret.

Was die Lage der Fiedhöfe betrift, so steht jene an zu niedrigen, oder Bächen, Flüssen,

*) Fleurigeon, Code administratif, Tome I. Paris 1809. p. 276.

Seen näheren, Orten, wegen Senkung der Wasser von höheren Stellen zu diesen, der erforderlichen Tiefe der Gräber entgegen; aus diesen wird die faule Lauge den benachbarten Quellen mitgetheilt; oder es werden sogar die, erst halb verwesten, Leichen, durch die austretenden Wasser, zum größten Nachtheil der nahen Gemeinden, öfters wieder hervorgewühlet. Zu Versailles wurde, durch den Abfluß des Kirchhofes der heiligen Ludwigs-Kirche, das Wasser der nahe liegenden Brunnen verderbt, und schädlich, so daß der König 1774. diesen Kirchhof außerhalb der Stadt zu verlegen befohlen hat. Daher sagt die k. k. Josephinische Verordnung vom 23. August 1784. „zu diesen Kirchhöfen ist ein der Volksmenge angemessener Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selber die Fäulung hindere. Wäre nun dieser Grund ausgesucht: so ist solcher mit einer Mauer zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen.“ Nach dem erwähnten Kaiserlich-Französischen Dekret vom 23. Prairial, Jahr 12, „sollen die Todtenäcker vorzüglich auf erhabenen Stellen und gegen Norden angelegt werden. Die um den Todtenacker aufzuführende Mauer solle eine Höhe von wenigstens zwey Mètres (der Mètre hat ohngefähr 3 Schuh 11½ Linien) haben, und dieser Ort solle so angepflanzt wer-

„den, daß dadurch dem freyen Zuge der Winde „kein Hinderniß entgegenstehe.“ Die erforderliche Tiefe der Gräber wird aber schwerlich gewonnen werdeu können, wenn der Boden des Todtenackers zu felsicht ist. So hat, wie Frankenau berichtet, Arendal in Norwegen einen Kirchhof, der auf einer Granitklippe, mitten unter Felsen, angelegt, und größtentheils mit Schiffsballast ausgefüllt ist. Die Leichen sind seit dessen Anlegung bis jezt so übereinander gehäuft, daß die obersten, wenn man den Grabhügel abrechnet, kaum eine Viertel Elle Erde über sich haben *). Sehr richtig sagt Scherer: „es ist keineswegs gleichgültig, „an welchen Oertern die Kirchhöfe, selbst außerhalb der Stadt, angeleget werden. Gesetzgeber, „welche hierauf Rücksicht nehmen, verordneten „jederzeit Anhöhen, oder Plätze, welche von „allen Winden getroffen werden können. „Es ist sehr nachtheilig, wenn Kirchhöfe blos von „westlichen Winden bestrichen werden **).“

Da-

*) Oeffentliche Gesundheits-Polizey unter einer aufgeklärten Regierung, besonders in Hinsicht auf die dänischen Staaten und ihre Hauptstadt Kopenhagen 1804. §. 215. S. 178. Auf der ganzen Insel Malta, die in einem Felsen besteht, der nur mit wenig Erde bedeckt ist, ist nur ein Kirchhof, und zwar jener des Krankenhauses.

**) l. c. S. 465. 473. 474.

Daher klagte John, daß der Kirchhof der Kleinseite in Prag sehr unzweckmäßig, ganz niedrig zwischen Bergen läge, und daß nicht selten die faulichten Effluvien durch Westwinde der Stadt zugeführet würden *). Gmelin hat über die beste Lage der Kirchhöfe viel Gutes erinnert. „Ein „Kirchhof, sagt er, darf der Stadt nicht so nahe „liegen, daß er an ihre Mauern gränzt, ein bis „zweytausend Schritte vor der Stadt ist eine in „jeder Rücksicht schickliche Entfernung **). Es ist „bekannt, daß die Mittags- und Abendwinde „ohnehin die Fäulung befördern, und der Ge„sundheit nachtheilig sind, es wäre wohl am rath„samsten, für Kirchhöfe die Lage nach Mitternacht, „oder nach Morgen zu wählen, doch unter der „Bedingung, daß die Winde, welche in der Ge„gend am öftesten und gewöhnlichsten wehen, die „Ausdünstungen des Kirchhofes von der Stadt „hinweg, und nie nach dieser hin, treiben. Noch „un=

*) Arzneywissenschaftliche Aufsätze böhmischer Gelehrten. Prag und Dresden 1798. S. 104.

**) Das schon öfters angeführte Kaiserlich Französische Dekret sagt: „Il y aura, dans chacune „de ces villes et bourgs, à la distance de „trente-cinq à quarante mètres au „moins de leur enceinte, des terrains spé„cialement consacrés à l'inhumation des morts." l. c. p. 275.

„unschädlicher werden die Kirchhöfe den Städten „und Dörfern seyn, wenn sie so angelegt werden „können, daß sie durch einen Hügel, schnellfließen- „den Strohm, oder einen kleinen Wald, von der „Stadt oder dem Dorfe, dessen Leichen sie auf- „nehmen sollen, getrennt sind; dieses erschweret „oder hemmet den schädlichen Dünsten den Weg „nach den Wohnungen der Menschen, und es ist „bekannt, daß ein unaufhörlich bewegtes Wasser „die Luft von schädlichen Dünsten reiniget.“ — „Auf derjenigen Seite, die nach der Stadt oder „dem Dorfe zu sieht, müßte der Kirchhof mit Pap- „peln oder Weiden dicht bepflanzet werden. Diese „Bäume hemmen den Weg der Dünste nach der „Stadt zu, und saugen auch die mephitischen Aus- „dünstungen ein, die aus den Gräbern heraus- „dringen, und strömen dagegen wieder eine Le- „bensluft aus, die zur Erhaltung der thierischen „Welt so nothwendig ist, und deren Beymischung „jede andere verderbte, der Gesundheit schädliche „Luft wieder verbessert: Ganz und rings herum „darf der Kirchhof nicht mit Bäumen besetzet wer- „den, weil eine solche Einfassung den freyen Durch- „zug der Winde hemmen würde, wodurch die Luft „immer rein gehalten und wieder verbessert wird; „doch ist es rathsam, ihn mit Grase oder andern „Kräutern zu besäen, und mit niedern Gesträu- „chen zu bepflanzen; dann diese hindern nicht das,

„jedem

„jedem Kirchhofe so nöthige, freye Spiel der „Winde; saugen doch die schädlichen Dünste ein, „und hauchen reine, dem Athemholen unentbehr„liche, und jede verdorbene Luft wieder verbessern„de Lebensluft aus *).“

§. 34.

Umfassung der Leichenhöfe.

Schon seit alten Zeiten umgab man die Todtenäcker mit Mauern oder Zäunen. Die Kursächsische Kirchenordnung befiehlt in den allgemeinen Artikeln, §. 15. „Auff das auch die Kirch„höfe allenthalben und sonderlich auff den Dörf„fern, da sich Pfarrer oder Glöckner dero darauff „wachsenden Gräserey gemeiniglich gebrauchen, „ehrlich und rein als ein Schlaffhaus der Christen „gehalten; so sollen dieselben mit Mauern, Plan„ken, Zäunen und Thüren verwahret, und „vorm Vieh allenthalben mit Fleiß verwahret wer„den.“ Eben dergleichen Verfügungen treffen die Kurmärkische Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1533 **); die fürstlich Magdeburgische ***), und die Kurbraunschweigische Kirchenordnung ****). Von der Kaiserlich französischen Verfügung wegen einer um jeden Got-

*) l. c.

**) Tit. von Kirchhöfen.

***) Cap. 12. §. 10.

****) Art. von Begräbnissen.

Gottesacker aufzuführenden Mauer, habe ich bereits Erwähnung gethan. Die allzuhohen Mauern aber, welche die vielleicht schon allzuengen Kirchhöfe umgeben, oder hohe Gebäude, welche diesen zu nahe stehen, verhindern nicht wenig die Erneuerung der Luft an solchen Orten, und wenn einmahl ein etwas stärkerer Windstoß ihre, mit faulichten Ausdünstungen geschwängerte, Atmosphäre in Bewegung setzt: so drohet diese nur um so mehr den nächsten menschlichen Wohnungen. „An heißen Tagen, sagt Scherer, entwickelt sich oft auf Kirchhöfen ein unerträglicher Gestank: so, daß die auf den Gräbern „gesonnten und geklopften Betten, und die getrocknete Wäsche, einen Todtengeruch bekömmt. Das „Gras, welches auf Kirchhöfen üppiger aufwächst, „ist vielen Hausthieren öfters zum Eckel.“ Die Mauern, welche um die Todtenäcker gezogen werden, sollten daher, wenn diese nicht sehr geräumig sind, nie höher, als erforderlich ist, um die Haus- oder wilden Thiere davon abzuhalten, aufgeführet werden; und da, wo solch' ein Verhältniß nicht statt hat, müßten dieselben nahe zur Erde an mehrern Stellen durchbrochen, und die Oeffnungen, so wie an Kellern zu geschehen pflegt, mit eisernen Gattern, damit nämlich die Luft ohne Hinderniß die mit Leichen angefüllte Erde bestreichen könne, versehen werden.

§. 35.

§. 35.

Die Verbannung der Begräbnisse aus Kirchen und Ortschaften. Rechtmäßigkeit derselben.

Dem achtzehnten Jahrhundert gehöret die Ehre, das abgeschmackteste Vorurtheil beherzt von sich abgeschüttelt zu haben, welches uns, aus mißverstandenen Religionsbegriffen, und gegen die ältesten, so wie gegen die weisesten Verordnungen römischer Gesetzgeber, die Gräber der Todten, nicht nur in dem Mittelpunkte menschlicher Wohnungen, und sogar volkreicher, ohnedieß schon ungesunder, Städte, sondern um die allgemeinen Versammlungsorte der Christgläubigen, und selbst in Kirchen anlegen, so aber die Atmosphäre der Todten, den Lebenden zu athmen zu geben machte. (§§. 15. 16. 17.) Der ehemalige Vicekönig von Neapel, Graf von Carraccioli, hat vor der Hauptstadt dieses Reiches einen geräumigen Todtenacker mit Gattern und Cypreßbäumen umgeben lassen. Dieser Begräbnißplatz hat in seinem Innern 200 tiefe Grüfte, um die Leichen aus der Stadt aufzunehmen. Zehn derselben werden jährlich geöffnet, so, daß, in Verhältniß der damaligen Volksmenge, nach 20 Jahren, alle Grüfte gedienet haben. „Durch dieses Mittel, schrieb jener verdiente Minister an d'Alembert, werden die Lebendigen von den Todten getrennet bleiben. — Unglaublich ist es, was es mir für Mühe gekostet hat,

den

den Aberglauben der Menschen wegen dieses Gegenstandes zu überwinden. Gewöhnt an die Kirchhöfe, bildeten sie sich ein, daß man nur die Hunde außer der Stadt begraben lasse."*)

Bey den Katholiken werden die Kirchhöfe eingesegnet, eingeweihet**). Ich billige sehr, daß man die Gräber der Verstorbenen in Ehren halte, und nicht von Hunden nnd Schweinen die Reste unserer Eltern und Kinder gleichgültig verzehren lasse; so wie in manchen Gegenden Rußlands auch wohl gefräßige, ausgehungerte Bären und Wölfe, die Leichen zuweilen aus ihren Gräbern hervorwühlen. Die Gräber wurden bey den alten Griechen und Römern für geheiligt angesehen, so bald sie Erde auf den Begrabenen geworfen hatten. Bey den erstern sollte derjenige, welcher sich ein Grab, oder ein Monument, oder eine Grabsäule zu verletzen, abzuwerfen oder zu zerbrechen unterstünde, mit der Todesstrafe belegt werden ***); und bey den Römern entweihte sogar derjenige ein Grab, der auf dasselbe

*) Scherfs Archiv der med. Polizey I. B. S. 349. 350.

**) Man sehe August. Barbosa in Collectaneis Doctorum in Decretum. Lugduni 1656. f. ad cap. 7. X. De consecrat. eccles. n. 6. c. 4. X. De relig. Dom. Petr. Francisc. Passorinus, de pollutione Ecclesiarum. Placentiae 1654. disp. 2. c. 46. n. 3.

***) Cicero L. II. de legibus.

dasselbe, oder auch an die Säule des Verstorbenen, harnte *)

Inzwischen ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß eine an dem nämlichen Orte zusammengescharrte Menge von Todten den allzunahen Wohnungen der Menschen, besonders Pfarrhäusern und öffentlichen Schulen, nachtheiliger werden müsse, als wenn einzelne Leichen an einzelnen Orten begraben würden; und der Wunsch, an einem geweihten Orte begraben zu werden, kann, wenn nicht vernünftige Maßregeln ergriffen werden, den Lebenden zu sehr großem Nachtheile gereichen **). „Da die Kirchen, insgemein in der Mitte der Kirchhöfe liegen, und bey dem Gottesdienste in denselben die Thüren offen stehen, so streichet die, durch die aus den faulenden Leichnamen aufsteigende Dünste vergiftete Luft des Kirchhofes, durch die ganze Kirche, und wird oft der Versammlung in derselben, welche ohnehin wegen der Menge Menschen in einem engen Raume schon

*) Daher kam die Inschrift auf einem römischen Grabsteine: Hospes. ad. hunc. Tumulum. ne. Mejas. Ossa. Precantur. Tecta. hominis.

**) Das Kaiserlich französische Dekret vom 23. Prairial, Jahr 12, sagt: „Toute personne pourra „être enterrée sur la propriété, pourvu que la dite „propriéte soit hors et à la distance préscrite de „l'enceinte des villes et bourgs." Fleyrigeon, Code d'administratif; Tome I. p. 277.

schon eine ungesunde Luft in sich faßt, schädlich *)." Die in einer blutigen Schlacht gefallenen Krieger müssen sich ein für allemal gefallen lassen, an einem ungeweihten Ort beerdiget zu werden; und ich fände mit Verheyen **) weniger Widerspruch, mich in meinen Garten, als an einen auch noch so geheiligten Ort, wo ich den Zurückgelassenen gefährlich würde, begraben zu lassen.

Aber gerade diese Gefahr ist in unsern Zeiten, in welchen, überhaupt zu reden, mehr niedergerissen, als aufgebauet wird, verschiedentlich geläugnet worden ***). Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß

*) Krunitz ökonom. technolog. Encyclopädie v. Begräbniß. S. 397.

**) „Profueram vivus, patriae utilis, utilis orbi; Nunc quoque, ne noceam, mortuus hic jaceo."

***) Man sehe besonders: „Die Unschädlichkeit der Kirchhöfe nahe bey den Wohnungen der Lebenden dargethan. Freyberg 1775." Diese Schrift eines Unbekannten ist im 50. u. 51. Stück der Minden'schen Beyträge vom Jahr 1776. von Schwager gründlich widerleget worden. „G. V. Winkler, Dissertationes de jure sepulturae in templis. Lipsiae 1784. Man findet, heißt es bey Krünitz, in diesen Dissertationen alles erschöpft, was sich zur Entschuldigung der Kirchen-Begräbnisse aus den Tiefen und Winkeln der Jurisprudenz schöpfen läßt. Sie sind den Medicinalräthen auch

daß die Schädlichkeit der Kirchenbegräbnisse und der Beerdigung auf den Kirchhöfen mitten in Städten und Dörfern, in Hinsicht auf die Bestellung von Manchen unter ihnen übertrieben worden seye; allein,

auch Beweise, wie viel Hindernisse oft die Gesetze und das Herkommen einer menschenfreundlichen, thätigen öffentlichen Gesundheitspflege entgegenstellen, so daß der Saame, den die Aerzte zur öffentlichen Gesundheit ausstreuen, oft unter die Dornen fällt. l. c. S. 389. — G. C. Tode, von dem Begraben in Kirchen und auf Kirchhöfen. Kopenhagen und Leipzig 1789. — Wurzer in Crell's Annalen, 1794. B II. A. Ryans Abhandlung, in welcher bewiesen wird, daß aus dem Gebrauch, die Todten in die Kirchen und innerhalb der Städte zu begraben, keine Gefahr entspringen könne. Aus dem Französischen übersetzt von J. G. F. Leuni; Leipzig 1799. — Seit 1799 hat Trommsdorff zuerst die Unschädlichkeit der Kirchhöfe durch chemische Gründe zu unterstützen gesucht. Reichsanzeiger, Nro. 256. Dieser Gegenstand gab übrigens zu widersprechenden Behauptungen Anlaß, welche in eben diesem Jahrgange des Reichsanzeigers Nro. 60. 162. 197. 263. 272. 284. und in jenem von 1801. Nro. 4. 24. 47. 65. 234. 271. nachgelesen werden mögen. Endlich hat auch C. A. Kortum sich der Kirchhöfe mitten unter den Lebendigen angenommen: „Ueber die Unschädlichkeit der Kirchhöfe und Begräbnisse in Städten und Dörfern. Osnabrück 1801."

lein, wenn ich diesen Gegenstand, so wie er in den meisten Ortschaften war, oder noch ist, betrachte; so streiten doch gewiß die wichtigsten Gründe für die allgemeine und ewige Verbannung der Begräbnisse aus Kirchen und menschlichen Wohnungen. Maret bringt neue Beyspiele von den übeln Folgen des Begrabens in Kirchen vor. Eine Kirche ist unbrauchbar geworden, weil man in einer Gruft einige Körper mit Kalk überschüttet hatte. Morveau half dem Uebel mit zwey Pfund Schwefelsäure, die nach und nach über sechs Pfund Kochsalz gegossen wurde, ab. Trauriger war ein anderer Fall, welcher in der Stadt Talent, bey Dijon, vorgekommen ist. Eine einzige, in die Verwesung übergegangene, Leiche erweckte einen unerträglichen Gestank. Von den Todtengräbern, welche die Kirche reinigen sollten, erbrachen sich zwey zu ihrem Glücke, und wurden gerettet; der dritte aber verfiel in einen Typhus, welcher ihn in wenigen Tagen hinwegraffte*). In der Stadt Tarna, in Peru, brachen jährlich, zu gewissen Zeiten, epidemische Fieber aus, welche viele Menschen tödteten, und deren Entstehung man von der Lage der Stadt, zwischen Bergen, ableitete. Als aber Don Jouan de Galves es dahin brachte, daß der Kirchhof außer der Stadt angelegt wurde, so hörten diese Fieber sogleich auf**).

*) Journal encyclopédique 1773. I. Part. du Tome III.

**) Joseph Skinner, present state of Peru etc. London 1805. p. 876.

„Es nicht zu läugnen, sagt Remer in seinem „sehr nützlichen Werke *), daß ein Kirchhof in einem bewohnten Orte sehr gefährlich werden kann, „wenn er für die Zahl der Leichname, welche auf „demselben begraben werden müssen, zu klein ist, „so daß bey jeder Beerdigung Leichen aufgegraben „werden müssen, welche noch nicht ganz durch die „Fäulniß zerstört sind; wenn es ihm an Luftzug „fehlt; wenn man nicht für hinlängliche Tiefe der „Gräber sorgt ꝛc. Ueber die Begräbnisse in Kirchen hat Gedicke eine sehr gründliche Abhandlung geliefert **), und einen Auszug hievon findet man bey Krünitz ***). „Wir füllen, heißt es in „jenem, die Gewölbe unter den Kirchen mit Leichnamen an; wir stehen auf den heiligen Stätten, „und können vor Gestank nicht dauern. Wir sehen „oft die Todtengräber, wenn sie in diese Grüfte „hinabsteigen, ohne sie eine Zeitlang vorher offen „stehen gelassen zu haben, ohnmächtig zur Erde „fallen; wir sehen sie am Grunde der Höhlen sterben. Man kann in den Kirchen und an einigen „Oertern in denselben, zu gewissen Zeiten, wenn „sehr fette und große Leichname in den Gewölben „bey-

*) Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie; zweite Auflage Helmstädt 1812. S. 425. sq.

**) Im 1. St. der Berliner Monatschrift vom Jahr 1785.

***) A. a. O. S. 390.

„beygesetzt worden sind, viele Wochen lang vor „Gestank nicht aushalten; und dieses ist keine blose „Unannehmlichkeit, sondern eben derselbe Gestank, „welcher von den faulenden Dünsten der verwesen„den Leichname entsteht, ist zugleich ein sehr schäd„liches Gift für diejenigen, die ihn in sich hineinzie„hen müssen. Man sage nicht, daß die Dünste unter „dem Gottesdienste niemand beschwerlich fallen könn„ten, weil die Gewölbe mit Steinen zugedeckt, „und die Fugen wohl gar verküttet wären; denn „dieser Dunst ist subtil genug, durch die kleinsten „Ritze zu dringen, und wenn dieß auch nicht ge„schähe, so würde doch, bey nachheriger Eröffnung „der Grüfte, die Kirche mit einem desto schädliche„ren Gifte angefüllt: so daß man den besondern „eckelhaften Leichengeruch nur allzu lebhaft empfin„det, sobald man nur in die Thüren hineintritt. „Daß die meisten Todtengräber blaß und ungesund „sind; daß so viele schwächliche Leute in den Kir„chen ohnmächtig werden, die in Schauspielhäusern „viel länger aushalten können; ja vielleicht auch, „daß sich Fleckfieber, Friesel und ansteckende Krank„heiten in kurzer Zeit weit und breit ausdehnen, „rührt sehr wahrscheinlich von den ansteckenden Dün„sten her, welche sich in der Kirche in die Kleider „setzen, und dieselben schwer wieder verlassen. In „Paris hat man angemerkt, daß die Kleider, in „den Jahren, da bösartige Blattern grassirten, von

„den

„den Körpern der daran verstorbenen Kinder übel ge-
„rochen haben; und eine seit zwey Jahren ledig ge-
„standene Todtengruft, die nicht übel gerochen hat,
„ist durch ein einziges Kind, welches an dieser Krank-
„heit gestorben war, dermaßen inficirt worden: daß
„fünf Tage nach der Beerdigung ein stinkender Ge-
„ruch bey der Eröffnung herorgedünstet hat, wel-
„cher dem Todtengräber eine Furcht verursachet und
„die Umstehenden inficirt hat. Kann ein einziger
„kleiner Körper dergleichen Pest in einem großen Ge-
„wölbe verursachen; können die Blatterdünste der
„daran verstorbenen Kinder in den Kirchen gerochen
„werden: warum sollten nicht gesunde Leute davon
„angesteckt werden können, wenn es wahr ist, daß
„diese Krankheiten sich durch das Anstecken der Dün-
„ste fortpflanzen? Wie leicht kann ein Vater sein
„Kind, welches er vor aller Gemeinschaft mit le-
„bendigen Kindern, welche die Blattern haben,
„sorgfältig behütet, in dem Gotteshause anstecken,
„wo er es in einen Dunstkreis von Dünsten faulen-
„der Blattern setzt, oder wo er ein solches Gift in
„seinen Kleidern auffängt, und nach Hause trägt?
„wie oft geschieht es nicht, daß bey ansteckenden
„Fiebern, welche grassiren, Leute in den Kirchen
„selbst, den ersten Anfall dieser Krankheit bekom-
„men? Ist es nicht eine ganz grausame, unsinnige
„Thorheit, die Kirchen unter sich auszuhöhlen, um
„sie mit dem tödtlichsten Gifte anzufüllen?“

Und erstens, so ist es doch wenigstens sehr unschicklich, und beleidiget das Auge, denjenigen, die einmahl zu seyn aufgehöret haben, in der Mitte ihrer gewesenen Mitbürger, ohne allen Vortheil der Verstorbenen, einen weit bessern zu benützenden Raum anzuweisen, und die Blicke der Lebendigen stetshin auf die Gräber der Todten zu heften. Wollte man behaupten: daß eben durch den beständigen Anblick der Gräber die Moralitat der Sterblichen verbessert werde; so bitte ich, die Menschen, als sie noch in Kirchen und Kirchhöfen mitten unter den Todten herumwandelten, zu betrachten, nnd mit ihren Kindern, die ohne solch' ein warnendes Beyspiel leben, zu vergleichen, und man wird bekennen müssen: daß die Ersteren um kein Haar besser waren, dann die Letzteren. Als ein uoch leckerer Knabe von 6—7 Jahren leerte ich wochentlich ein paar Mahle die Zuckerschachtel meiner Mutter aus, und füllte mit dem gestohlenen Gute beyde Säcke. Um dieses unbescholten verzehren zu können, gieng ich des Abends mit meinem kleinen Freunde auf den Kirchhof. Bedeutendere Diebe, als ich war, wandeln täglich vor den Hochgerichten vorüber, ohne eben von diesen gebessert zu werden, und warum sollte man auf Unkosten des Lebens und der Gesundheit der Menschen solche gefährliche Tngendschulen anlegen?

Weit

Weit seltener steht, zweytens, der mitten unter den Lebendigen befindliche Todtenacker mit der Anzahl der jährlich Verstorbenen in Verhältniß, als derjenige, der zur Beerdigung der Einwohner in einiger Entfernung mit Ueberlegung gewählet wird; und meistens fehlet es jenem schon nach sechs bis acht Jahren an Raume: so daß oft nur halbverweste Leichen hervorgewühlet, und sogleich wieder mit frischen verscharret werden müssen.

Gesetzt aber auch, drittens, die Verwesung wäre schon etwas weiter gediehen! wird nicht das Aufgraben nnd das Nebenaufschütten des specifisch faulen, aus der Tiefe des Grabes; samt den morschen Trümmern des Sarges und der immer nur halb vermoderten Menschen-Knochen hervorgelangten Grundes, die Atmosphäre auf eine nicht geringe Strecke vergiften, und wenigstens den Bewohnern naher Häuser oder Hütten gefährlich machen? Mehr dann einmahl habe ich von Todtengräbern die zum Theil noch mit ihren Haaren bedeckten Hirnschädel der Verstorbenen ganz gleichgültig hervorschaufeln gesehen. „Verschiedene unserer „Kirchhöfe (sagt eine weise Gräflich-Lippische Ver„ordnung, die Kirchenbegräbnisse und die Kirchhöfe „betreffend, vom 9ten Novemb. 1779) sind so klein in „ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile „eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn „für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden

 „müs-

„müssen.“ Man sage doch nicht, eben solche Todtengräber seyen meistens alte Menschen, und bleiben mitten unter diesen eckelhaften Verrichtungen gesund; denn meistens werden doch zu diesen schon betagte Männer, die ihr Brod nicht mehr auf andere Weise verdienen mögen, gewählet; und an Gestank und Schmutz gewöhnte Menschen leiden freylich weniger, dann andere, von dergleichen faulen Dünsten. Uebrigens lehren uns die Krankenwärter in großen Spitälern, daß man sich endlich auch an die schädlichsten Ausflüsse nach und nach gewöhnen könne, obwohl solch' eine Immunität oft theuer genug erkauft wird. Auch sage man nicht, daß man hie und da bey Seuchen, gerade die Gegenden, welche von Gerbern, Seifensiedern u.s.w. bewohnt wurden, von der Ansteckung frey bleiben gesehen habe, und daß die Ausdünstung eines flüchtigen Laugensalzes der Gesundheit nicht schädlich seye! Dergleichen Beobachtungen sind nämlich, wie ich dereinst unter dem Abschnitte von Seuchen und Pestanstalten beweisen werde, entweder gar nicht, oder auf ein Ungefähr gegründet, und man hat offenbar die Gefahren einer lang angewöhnten Unreinlichkeit, mit jenen einer gähe ausbrechenden, eckelhaften, auf die Respirationswerkzeuge und Nerven mit Ungestümm wirkenden Ausdünstung, oder gar mit der Ansteckung, verwechselt. Mit ähnlichen Truggründen wollte

ich

ich auch die vormahls in allen deutschen Städten vor jedem Hause hochaufgethürmten Misthaufen und Dunggruben, die denselben nahen Hochgerichte und Schindwasen, so wie andere Unfläthigkeiten menschlicher Wohnsitze vertheidigen *).

Viertens hat man von jeher, in Italien und Deutschland, die an der Pest verstorbenen Menschen in einiger Entfernung von den Städten begraben **), und Haulion nebst Fernel versicherten schon

*) Ueber die Nachtheile faulichter Ausdünstungen, sowohl menschlicher Leichen, als anderer animalischen Körper, lese man Ramazzini, de morbis artificum. Lancisi, de noxiis paludum effluviis. Vic-d'Azir, Essai sur les dangers des sépultures, gazette salutaire Nro. XXIV. VI. und das Londner Magazin vom September 1982.

**) Man sehe Errich, de officio fidelis et prudentis magistratus tempore pestilentiae rempublicam a contagio praeservandi liberandique, libri duo. Neapoli Nemetum 1582. 8vo. Als im Jahre 1800 das gelbe Fieber zu Cadix wüthete, war die erste Maßregel, welche man ergreifen mußte, um seinen Fortschritten Einhalt zu thun, der Befehl, die Todten außerhalb der Stadt zu begraben. S. Archenholz, Minerva für das Jahr 1812. I. B. S. 469. Frankenau sagt mit Recht: „Man begrub in der Kopenhagner Pest viele Leichen von vornehmen und wohlhabenden Leuten auf den Kirchhöfen in der Stadt; da diese doch, nach den Ge-

schon 1554: „daß zur Zeit der Pest diese Seuche in der Nähe des Dreyfaltigkeits-Kirchhofes viel länger gedauert und viel mehr Menschen getödtet habe, als in einer andern Gegend *). Sollte man daher nicht wohl Ursache haben, wegen andern ansteckenden und gefährlichen Uebeln ein Gleiches zu thun? „Daß die gänzliche Lösung aller vereinigten Stoffe, „während der Verwesung, durch gasförmige Entwickelung der flüchtigsten Stoffe bewirkt werde, „sagt Scherer, ist zwar richtig. Es wird Stick-„gas und kohlensaures Gas entbunden. Aber „bedenkt man dann hiebey gar nicht, daß 1) die „mehrere oder mindere Einwirkung von Feuchtig-„keiten des Körpers selbst, je nachdem diese durch die „vorausgegangene Krankheitsentmischung gebildet „wurden, zur Erzeugung anderer schädlicherer Gas-„arten beytragen können? 2) Daß ferner fast alle „Gasarten eine auflösende Kraft auf jene sich bilden-„den, schädlichen, verpestenden Feuchtigkeiten be-„sitzen? daß sie diese selbst mechanisch fortreissen, „da sie doch bekanntlich diese Wirkung selbst auf „Me-

Gesetzen einer vernünftigen Gesundheitspolizey, zugleich mit den Armen hätten aus der Stadt geführt werden müssen: da die Ansteckung gleich gefährlich ist, sie mag vom Bürgermeister, oder vom Bettler kommen." l. c. §. 215. S. 197.

*) Scherf's Archiv der med. Polizey; IV. B. I. Abth. S. 47.

„Metalle äußern? Was sind dann die Miasmen, „was sind alle schädliche Effluvien anders, als sol„che Vermischungen *)?" Lemery, Geoffroy und Hunault haben schon 1738. die üblen Folgen und Schädlichkeiten des Kirchhofes des innocens zu Paris, bemerkt. Im Jahr 1737 und 1746 klagten die Bewohner der Vorgebäude dieses Kirchhofes über den häßlichen Gestank in ihren Wohnungen, und es wurden auch verschiedene Protokolle deswegen aufgenommen. Im Jahr 1755 sah selbst der Commissaire einen Dunst aus einem Grabe aufsteigen, und erfuhr nachher, daß die Bewohner eines benachbarten Hauses ein Fieber bekommen hätten, auf welches Halsgeschwüre folgten. Besonders stark war der Gestank in dieser Gegend, wenn der Wind Südwest oder West war. Insgemein bekamen die jungen Leute, die in diesem Bezirke wohnten, ein mißfarbiges Ansehen; das Fleisch verdarb dort weit früher als anderswo, und sehr viele Personen konnten sich nicht gewöhnen, in dieser Gegend zu wohnen. Im Jahr 1779 hatte man auf dem Theile dieses Kirchhofes, der an die Straße de la lingerie stößt, zu 15 bis 16000 Leichen, eine 50 Schuh tiefe Grube gemacht. Im Februar 1780 konnte man in der ganzen Straße keinen Keller mehr gebrauchen. Wer sich hinein, oder auch nur an die Zuglöcher eines

*) Scherer, l. c. S. 461. 462.

eines Kellers wagte, bekam sofort die schrecklichsten Zufälle. Glühende Kohlen in Reverberiröfen mit Röhren und Klappen, hoben das Uebel nur auf kurze Zeit, denn es kam wieder; und nun mußten alle Keller geräumet und gesperret werden. Endlich wurden Häuser und öffentliche Straßen angesteckt; man mußte die Gruben aufräumen, die Leichen über 6 Zoll hoch mit lebendigem Kalke beschütten, und alles fernere Einscharren untersagen. Im Jahr 1779 brach zu Boisle-Roy eine Seuche aus. Gallaron, welcher der Königlichen Gesellschaft nähere Nachricht davon ertheilte, berichtete: daß bey der Zunahme der Gräber auf dem Kirchhofe, die diesem am nächsten wohnenden Personen am schnellsten und meistens an dieser Seuche gelitten hätten *). Zu Siena herrschte in den Jahren 1766, 1767 ein bösartiges Fieber, welches besonders in der Nähe der Kirchhöfe die grausamste Verheerung anrichtete **). Freylich wissen wir jetzt, daß

*) Bey Krünitz, l. c. S. 396. Ein Frauenzimmer, sagt Tralles, fuhr vor einem Kirchhofe vorüber, und als sie den faulichten Geruch von solchem eingehauchet hatte, ward sie von einem bösartigen Fieber ergriffen, und durch dasselbe hinweggerafft.

**) Octavil Nerucci, historia febris epidemicae Senensis anno 1766 et 1767. Sinae 1768. 8vo. Man sehe auch Scherf l. c. IV. Bd. II. Abtheil. S. 101. 102.

daß ansteckende Krankheiten ihre bestimmte Atmosphäre haben, über deren mehr oder weniger ausgedehnten, doch eben nicht sehr weitschichtigen, Kreis die Kontagien keine Wirkung mehr äußern; und daß, wenn man vormals die Ursache der Ansteckung in der abnormen Beschaffenheit der Luft suchen zu müssen glaubte, die Erfahrung gelehret hat, daß zwar eine gewisse, meistens unbekannte, Beschaffenheit der Atmosphäre zur leichteren Entwicklung und Fortpflanzung des Ansteckungsstoffes erforderlich seye; daß aber auch bey dieser die Vermeidung einer unmittelbaren oder blos mittelbaren Berührung angesteckter Körper die Menschen vor ähnlichen Uebeln meistens sicher stelle. Es scheinet aber allerdings, daß die an animalischen Körpern haftenden Kontagien durch das Steigen fauler Gährung bis zu einem gewissen Grad in denselben einen weit ausgedehnteren Wirkungskreis gewinnen, und jener noch nicht ganz in faule Gährung übergegangener Leichen um vieles übertreffen. Ist aber dieses dem also, wie ich es §. 30. aus Erfahrungen bewiesen habe, wer wird sich da wagen, den Ausdünstungen eines Todtenackers, der mit Leichen von Menschen, welche an ansteckenden Uebeln verstorben sind, vielleicht sogar ziemlich überflächlich angefüllt ist, Gränzen anzuweisen, die das Wehen eines Windes über die Gräber, nicht noch weiter auszudehnen im Stande

wäre

wäre*). Man läßt Menschen, welche aus Ländern kommen, die der Pest oder einer andern sehr ansteckenden und gefährlichen Krankheit verdächtig sind, die Quarantaine halten; und warum sollten wir die an dergleichen Uebeln Verstorbenen, blos weil sie mit leichtem Grund bedeckt sind, mitten unter uns aufnehmen, da wir doch wissen, daß keine Zeit bestimmt seye, wenn eigentlich der, so vielen unter ihnen anklebende, Ansteckungsstoff zernichtet werde, und ob wirklich derselbe die Erdschichte, welche ihn bedeckt, nicht noch leichter, als die faulen Dünste, durchdringen möge;

§. 36.

Gräber-Besuche.

Immer war mir das, unter dem Landvolke bey Katholiken und Griechen gebräuchliche, Besuchen der Gräber durch die Anverwandten der Verstorbenen §. 21. besonders in den ersten Zeiten nach der Beerdigung derselben um so verdächtiger, als die bey solchen Besuchen erneuerte oder erhöhte Traurig-

*) Daher sagt Baumer: „Corporum, morbis malignis contagiosisque mortuorum exhalationes atque attactum non contagiosa esse! ut nonnulli perhibuerunt, prorsus falsum est: cujus rei in sectioné anatomica quadam cum vitae periculo certior factus sum, nullum mihi de eo dubium, sed signum relictum est.“ Fundamenta politiae medicae. Francof. et Lipsiae 1777. p. 108.

rigkeit, diese Menschen für jeden Ansteckungsstoff so äußerst empfänglich macht; und ich dächte doch, daß ein Kirchhof eigentlich der Ort seyn soll, den blos der unempfindliche Todtengräber zu besuchen hätte, obschon die Kirchhöfe ehmals zu Versammlungsorten gemacht, auf solchen bürgerliche Geschäfte getrieben, und Jahrmärkte gehalten wurden *). Werden die Todten auf einen von der Stadt oder von dem Dorfe etwas entfernteren Orte begraben, so vermindert sich die Gelegenheit zu dergleichen gefährlichen Besuchen, oder diese werden wenigstens an einem freyeren und mehr durchlüfteten Orte abgestattet und hiemit um so weniger bedenklich. Will der vermöglichere Landmann seiner (oft erst nach dem Tode) guten Hausfrau einen Grabstein stiften; so mag dieses da, wo es ihm gefällig ist, und selbst auf dem sogenannten Kirchhofe, wenn dieser nur mit Leichen verschont bleibt, geschehen; und dem Schmerz oder der, auch bey geringern Menschen nicht ungewöhnlichen, Eitelkeit kann solch ein Trost wohl vergönnet werden.

§. 37.

*) Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen, II. Th. S. 767—774. Constitutio Dagoberti, de mercatu ad fanum S. Dionysii habendo, bey Jaques Doublet, histoire de l'Abbaye de St. Denys, L. 3. c. 3. In der Folge wurde dieser Gebrauch abgeschaft, wie aus dem Osnabrückischen Synod von 1628. II. Th. Cap. 15. Nro. 9. erhellet.

§. 37.

Schlußfolge. Leichenwäscherinnen. Kursächsisches Mandat.

Weit entfernt also, dem Begraben der Todten selbst unter den Lebendigen, das Wort zu sprechen, bin ich der Meinung: daß wir den Gesetzgebern, welche endlich die Todtenäcker aus den menschlichen Wohnungen verwiesen haben, ewigen Dank zollen, und überall ihr Beyspiel befolgen sollten *). Frankreich gehöret die Ehre, dieses durch eine Königliche Verordnung vom 10. Merz 1776. am früheſten gegeben zu haben, und auch darum bleibe uns die Regierung Kaiser Joseph des II. unvergeßlich: daß dieser weise Monarch seine weitschüchtigen Staaten gleich im ersten Jahr seiner Regierung den 7. Februar 1782. auch von diesem frommen Greuel der Begräbnisse in Kirchen und Ortschaften mit mächtigem Arme befreyet hat! Durch ein Kaiserl. Französisches Decret sind die Kirchenbegräbnisse auf das Jahr 1812. endlich auch zu Rom **), so wie in allen Kaiserlichen Staaten aufgehoben worden ***)

Ich

*) Allgemeines Landrecht für die Königl. Preußischen Staaten, Th. II. Tit. XI. §. 184.

**) Oesterreichischer Beobachter vom 19. Jenner 1812.

***) „Aucune inhumation n'aura lieu dans les églises, temples, synagogues, hôpitaux, chapelles publiques, et généralement dans aucun des édifices

Ich habe schon §. 10. erinnert: daß die Römer ihre eigene Leichenwäscher hatten, und bey allen kultivirren Völkern der Vorzeit war es eingeführt, die Todten, bevor sie der Erde zurückgegeben würden, mit Wasser zu reinigen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diesem Gebrauche die Absicht, den Erblichenen, wenn er allenfalls nur scheinbar erloschen wäre, wieder zu sich zu bringen, zum Grund gelegen habe. Auch in unsern Zeiten werden in den mehrsten Ländern die Verstorbenen vor allen Dingen rein abgewaschen, und diese Verrichtung wird meistens alten Weibern, besonders den Hebammen des Orts, überlassen. Es kann jedoch nicht abgesprochen werden, daß bey Leichen von Menschen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, selbst das Waschen derselben seine Bedenklichkeiten habe, und daß man folglich solch' ein Geschäft wenigstens nie einer Hebamme gestatten sollte, die von demselben vielleicht sogleich, und ohne sich selbst vorher gereiniget zu haben, Gebährende, Wöchnerinnen und Neugebohrne zu besuchen hat, und das etwa aufgefangene Kontagium um so eher verbreiten kann.

fices clos et fermés, où les citoyens se réunissent pour la célébration de leurs cultes, ni dans l'enceinte des villes et bourgs." Décret Impérial du 23. Prairial, An. 12. Fleurigeon, code administratif, Tome I. p. 275. Paris 1809.

kann. Nach einem Kursächsischen Mandat vom 11. Febr. 1792. Nro. 2. „ist für jeden Ort, in so „fern es nicht bereits geschehen, eine Leichenwä„scherinn zu bestellen, und dieselbe dahin mit „zu verpflichten: daß sie auf die Beobachtung des„sen, was im vorstehenden § (wegen Mißhand„lung der Sterbenden und wegen Rettung der „Scheintodten) verordnet worden, aufmerksam „sey, solches auch selbst, so viel an ihr ist, beob„achte, und wenn sie in ihren pflichtmäßigen Ver„richtungen gehindert wird, es bey der Obrigkeit „des Orts anzeige, welche ihr solchenfalls auch „gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichts„hof haben, wenn nicht der letztere Richter an „eben dem Orte wohnet, mithin bey demselben „eben so geschwind die nöthigen Verfügungen zu er„langen sind, schleunige Hülfe zu leisten hat. Auch „sollen die Leichenwäscherinnen in zweifelhaften „Fällen, dergleichen sich insbesondere bey nahe an „der Geburt, oder über dem Gebähren sterbenden „Weibspersonen ereignen können, die Herbeyho„lung eines Arztes oder Wundarztes bey den An„gehörigen, und, wenn diese solches nicht thun, „bey der Obrigkeit des Orts veranlassen, welche „leztere dafür sofort zu sorgen. Der Arzt oder „Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des „Beystandes nicht zu verweigern, und widrigen„falls, wenn er, solcher Verweigerung oder da-

„bey

„bey zu Schulden gebrachten Säumnisses halber, „sich nicht durch unvermeidliche und dringende „Verhinderungsursachen rechtfertigen kann, harte „Ahndung zu gewärtigen hat.“ — Nro. 4. „Die „für jeden Ort genommene Leichenwäscherinnen, „welchen bey ihrer Bestellung eine, der Absicht „gemäß deutliche, Instruction, wie sie ihren Dienst „zu verrichten haben, auszuhändigen, auch in so „ferne sie annoch Unterricht bedürfen, solcher von „einem Amts= oder Stadtphysico zu verschaffen „ist, sollen, wenn sie zu einer Leiche berufen wer= „den, bey selbiger unverzüglich sich einfinden, „und es hat jede Ortsobrigkeit dafür zu sorgen, „daß auf den Fall, da sie wegen Krankheit oder „anderer unvermeidlicher Hindernisse sich nicht ein= „finden können, eine andere Person vorhanden „sey, welche an ihrer Statt herbeygerufen werden „könne.“ — Nro. 5. „Für Dörfer, welche in „der Nähe bey einander liegen, können gemein= „schaftliche Leichenwäscherinnen, wenn selbige die „Besorgung der Leichen dieser Dörfer füglich zu „bestreiten im Stand sind, bestellet werden; da= „hingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichen= „wäscherinnen bestellt sind, denen, die sie gebrau= „chen, die Wahl unter selbigen freysteht.“ — Nro. 6. „Die Gebühren der Leichenwäscherinnen, „in so fern solche nicht bereits billigmäßig bestimmt „sind, sollen von jeder Orts=Obrigkeit nach Ver=

„schie=

„schiedenheit der Gebühren, welche die Geistlichen „von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach „den Umständen der Einwohner, bestimmt werden, „bey ganz Armen sind sothane Gebühren aus den „Allmosen-Cassen zu bestreiten. Jedoch wird den „Gerichtsobrigkeiten, sonderlich auf dem Lande, „nachgelassen, mit den Leichenwäscherinnen über „einen jährlichen Gehalt, wofür sie entweder alle „Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, „unentgeldlich zu besorgen haben, sich zu vereini„gen; welchenfalls zu diesem jährlichen Gehalte „die Obrigkeit selbst einen Beytrag zu thun hat, „und das Uebrige von den Einwohnern des Orts „durch proportionirliche Anlagen einzubringen „ist *).“

Ueberhaupt können die Leichenwäscherinnen, Leichenbesorger, nirgend ohne Aufsicht belassen werden, indem sie sich dieser, deshalb wohl zu unterrichtenden, Personen zugleich wegen dem möglichen Scheintode und den dabey nöthigen Vorkehrungen, so wie zum Bewachen der Leichen bedienet, hat zugleich zu besorgen, damit diese Menschen, wenn sie mit Leichen von Erblichenen, die durch ansteckende Krankheiten getödtet worden sind, einen nähern Umgang gepflogen haben, nicht ohne Vorsicht zu Werke gehen und ohne vorher-

*) C. G. Kühn, Sammlung Königl. Sächsischer Medizinalgesetze, Leipzig 1809. S. 350—353.

hergegangene Reinigung sofort gesunde Familien, mit Gefahr der Mittheilung eines ihnen anklebenden Kontagiums, besuchen.

§. 38.

Todten-Kleider.

Der sehr alte Gebrauch, die menschlichen Leichen vor ihrer Beerdigung auszuschmücken, oder denselben wenigstens ein feines Todtenhemd, Trauerkleid anzuziehen (§§. 8. 12.), gründet sich wahrscheinlich auf die ehemalige Gewohnheit kultivirter Völker, die Todten in offenen Särgen zu Grabe zu tragen (§. 15.), oder auch blos auf den Begriff von Anständigkeit, welchen wir von den Lebenden auf die Todten zu übertragen pflegen. Es wäre eben vielleicht meine Sache nicht, diese von dem unsterblichen Kaiser Joseph II. so richtig beurtheilte, Art von anhaltender Verschwendung von oft kostspieligen Zeugen oder Stoffen für Millionen von Todten in einem großen Lande, in welchem oft Tausende wegen Armuth beynahe nackt herumwandeln müssen, dahier zu berühren; allein diese Todtenkleider werden wohl öfters von habsüchtigen Leichenwärtern beym Verschließen der Särge, oder sogar noch von Todtengräbern, den Verstorbenen in der Stille wieder ausgezogen und entwendet *). Bis dahin wäre es so übel nicht, daß

*) Wenn ehemals jemand einen Todten in seinem Grabe entkleidete, so ward ihm die Hand abgehauen.

feine Wäsche und gute Kleidungsstücke anstatt der Faulniß übergeben zu werden, noch erhalten, und zum Vortheile der Armen benützet würden; allein wenn der Tod auf ansteckende Krankheiten erfolget ist, da kann viel Unfug mit dergleichen, oft vorher nicht einmal gewaschenen, Todtenkleidern oder Hemden von Trödlern getrieben, und manche Krankheiten auf die Lebenden fortgepflanzet werden; weswegen dann in dem Mayländischen allen Todtengräbern, sich auch nur das Geringste von dem Anzuge der Leiche zuzueignen, ausdrücklich verboten ist *). Man erinnere sich des, von Niebuhr in seiner Geschichte von Arabien, er-

Harmenop. Lib. VI. Tit. 5. Ramazzini erwähnt eines Todtengräbers, welcher, da er einen Jüngling schön angekleidet, und mit neuen Schuhen beerdiget hatte, sich nach einigen Tagen gelüsten ließ, denselben zu plündern; und da er einst des Mittags die Kirche offen sah, sich hineinschlich, den Stein von der Gruft aufhob; aber so wie er die Schühe abnehmen wollte, todt über die Leiche hinfiel. Von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, I. B. S. 67.

*) Da, wo ich in diesem Werke von ansteckenden Krankheiten und Seuchen sprechen werde, behalte ich mir vor, die Obrigkeiten auf den Trödlerstand, als die wichtigste Quelle dieser Uebel, und ihrer beständigen Fortpflanzung besonders in großen Städten, aufmerksam zu machen.

erzählten Beyspiels: daß nämlich ein, wegen einer Krankheit, in einem eigenen Gebäude verwahrter, vermöglicher Aussätzige, daselbst einem schönen, aber von ihm nie zu gewinnenden armen Frauenzimmer, durch unbekannte Hände, eines seiner, nur eine kurze Zeit von ihm getragenen, Hemden um einen sehr wohlfeilen Preis verkaufen ließ, und als die schöne Käuferin dasselbe sogleich selbst angezogen, und bald den Aussatz dadurch geerbet hatte, seinen Zweck erreichte, daß die Unglückliche, gleich ihm, in das nämliche Haus in Verwahrung genommen wurde. Ich sehe wohl ein, daß es schwer halten würde, zu befehlen, daß die Todten n a k t in ihre Särge gelegt, und vergraben werden sollen; aber wenigstens könnte verfüget werden, daß dergleichen Todtenhemden oder Todtenkleidern an mehrern Orten unauslöschbare Merkmale aufgedruckt würden, welche derselben Mißbrauch bey Lebenden verhindern dürften *).

*) In Hinsicht auf die Kleidungsstücke, welche Menschen zurücklassen, die an ansteckenden Uebeln verstorben sind, setzet Franc. B e n e folgende Regel fest: „Vestitus, qui in contactu immediato corporis erat, comburatur in praesentia ipsius chirurgi inspicientis. In casu Hydrophobiae a morsu canis ortae, etiam lectis, ternia comburantur. Si autem lectis, ternia et alia vestimenta ac utensilia

§. 39.

Einsegnen der Todten. Kaiserl. Oesterreichische Verordnung.

Ich habe die Nachtheile des Aussetzens der Todten, und des Zusammenlaufes neugieriger Menschen zum Anschauen der Verstorbenen, schon anderwärts berührt *); aber auch das in einigen Ländern übliche Einsegnen der Leichen, und die Leichenreden bei offenem Sarge (§. 12.) verdienen geahndet zu werden. Die K. K. Niederösterreichische Regierung hat unterm 23. Juni 1798. folgende heilsame Verordnung in dieser Hinsicht an die beyden akatholischen Consistorien erlassen:

„Der alte Gebrauch, die Leichen in offenem „Sarge einzusegnen, hat zwar zum Theil daher „seinen Ursprung, um zu verhindern, daß nicht „so leicht jemand lebendig begraben werden könne, „indem der Pastor sowohl, als die übrigen bey „der Einsegnung Gegenwärtigen, sich von der Auf„lösung des Körpers überzeugten. Da aber nun„mehr

silia majoris pretii fuerint, tunc haec per chirurgum inspicientem consignari, et ad domum unam, per communitatem consignatam, depuratoriam deportari debent, et ibi depuratio instituenda." Elementa politia medica. Budae 1807. p. 290.

*) Medizin. Polizey, XIII. B. II. Abth. 5r Abschn. S. 35.

„mehr vor der Beerdigung der Todten alle erfor„derlichen Anstalten zur Todtenbeschau bestehen, „ist der bey den Protestanten übliche Gebrauch, „die Leichen im offenen Sarge vor ihrer Beerdi„gung einzusegnen, in Bezug auf die Gewißheit „des erfolgten Todes nicht nur überflüßig, son„dern auch für die Gesundheit der Herumstehenden „wirklich oft nachtheilig. Dem protestantischen „Konsistorium wird demnach hiemit aufgetragen, „ihren Glaubensgenossen streng einzubinden, daß „jene Leichen vor der Ankunft des Seelsorgers zu„gedeckt, und der Sarg verschlossen werde, bey „welchen der Tod bereits vor 48 Stunden erfol„get ist, oder die Fäulung durch den Gestank be„merket wird, oder an denen eine ansteckende „Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist."

Durch ein Königlich Sächsisches Generale vom 13. Febr. 1801. „soll, wenn jemand an einer an„steckenden Krankheit verstorben ist, die Oeffnung „der Särge im Hause, bey der Abholung der Lei„che, oder auf dem Gottesacker, imgleichen das „Ausstellen derselben zur Schau vor der Beerdi„gung, schlechterdings unterlassen, vielmehr sollen „solche Leichen in aller Frühe und Stille zur Erde „bestattet werden *)."

§. 40.

*) C. G. Kühn, Samml. Königl. Sächsischer Medizinalgesetze, S. 460.

§. 40.

Todtensärge. K. K. Oesterreichische Verordnung. Mayländische Begräbnißanstalten.

Auch die Särge, worin die Todten zu Grabe getragen und beerdiget werden, sind der Aufmerksamkeit einer guten Gesundheitspolizey würdig. Wenn man betrachtet, wie viel Holz alljährlich in Brettern zu Todtensärgen verwendet, (und als hätten wir überall Ueberfluß an jenem), ohne weiteren Vortheil, der Fäulniß überlassen wird, während dem in den meisten Gegenden die armen Lebendigen zur Winterszeit vor Kälte erstarren müssen; — wenn man ferner bedenket, daß wir vernünftiger Weise der geschwinden Verwesung der Leichen nicht entgegenstreben können; ein Sarg aber, besonders wenn er aus hartem Holze verfertiget worden, durch lang anhaltende Beschützung des todten Körpers vor der Feuchtigkeit des Grabes die Auflösung desselben verspätet, und so die Zeit seiner gänzlichen Verwesung, und die mögliche Verwendung des Todtenackers für andere Leichen, vielleicht um die Hälfte weiter hinaussetzt; so müssen wir bekennen, daß der Gebrauch, jeden Todten in einem eigenen Sarge zu beerdigen, sowohl mit der Vernunft, als mit den Gesetzen der, in unsern Zeiten mehr als je erforderlichen, Sparsamkeit im Widerspruche stehe *), Man kann demnach nicht in

*) Einer entgegengesetzten Meinung ist der würdige Scherf in seinem Archive der medizin. Polizey,

IV.

Abrede stellen, daß der vom Kaiser Joseph II. unterm 23. August 1784. ertheilte Befehl, die Todten in Säcken zu beerdigen, obschon er wegen

IV. Bds. II. Abth. S. 130. „Die Särge, sagt er, haben noch einen Vortheil, der wirklich nicht gering ist: sie halten die Ausdünstungen der faulenden Körper zurück, daß sie nicht sogleich und in großem Maas aus der Erde herausdringen können. Gewiß ein Grabhügel, unter welchem eine Leiche ohne Sarg begraben liegt, wird sich von dem durch den Geruch sehr auffallend auszeichnen, worunter eine Leiche im Sarg liegt, die Schlachtfelder und die Gottesäcker sind Zeugen.“ Mir scheint inzwischen, daß es auf Eins herauskomme, ob eine Leiche früher oder später ihre faulende Ausdünstungen von sich gebe; daß es immer besser seye, daß dieses nach und nach, dann daß es auf einmal geschehe, wenn nämlich beym Aufstechen eines neuen Grabes ein schon lang vergrabener Sarg durch die Schaufel des Todtengräbers durchstoßen wird. Der Verfasser giebt selbst den Fall an, wo bey Wiederaufbauung einer Kirche, weil der Grund hie und da aufgegraben werden mußte, ein nur an einigen Stellen versehrter Sarg, worin eine Leiche lag, aufgegraben wurde. Die Leiche war lang noch nicht zerstört, und stank sehr heftig, obschon dieselbe schon 12 Jahre vorher beerdigt worden war (S. 123.) „Hieraus erhellet, wie sehr die Särge der geschwinderen Verwesung, die doch die Hauptabsicht beym Begraben ist, entgegen stehen; und es ist leicht begreiflich, daß die auf einmal

wegen herrschenden Vorurtheilen sogleich wieder zurückgenommen ward, der natürlichen Absicht des Beerdigens und der so erwünschlichen Landesökonomie sehr angemessen war, und die Verwesung der Leichen, wie dieses bey den Arabern und Türken der Fall ist (§. 20.) in einer weit kürzeren Zeit befördert haben würde *). Daher ward,

mal austretenden faulen Dünste der Gesundheit viel eher nachtheilig werden, als diejenigen, welche langsam entwickelt und sogleich mit der unmittelbaren aufliegenden Erde vermischt werden. Was den stärkeren Gestank der Schlachtfelder anbelangt, so weiß man, daß oft mehrere hundert Leichen in einer solchen Grube beysammen liegen, und daß diese selten sorgfältig und hoch genug verschüttet werden. Müssen sich aber unsere Vaterlandsvertheidiger ohne Sarg begraben lassen; so scheinen wir keine so wichtige Ursache zu haben, uns über unsere Erscheinung in der Mutter Erde, so wie sie uns zur Welt kommen sah, ohne ein hölzernes Haus so sehr zu beklagen.

*) Der 4. §. dieser K. K. Verordnung sagt: „Da „bey der Beerdigung kein anderes Absehen seyn kann, „als die Verwesung sobald möglich zu „befördern, und solcher nichts hinderlicher ist, „als die Eingrabung der Leichen in Todten-Tru„hen (Särgen), so wird geboten, daß alle Lei„chen in einen leinenen Sack, ganz blos, „ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann „in

ward, in spätern Zeiten, in den Dänischen Staaten, nach eingeholtem Berichte des Sanitäts-Collegiums, wegen Theurung der Bretter, der Gebrauch der aus Reisern oder aus Stroh geflochtenen Särge gestattet. In gewissen Fällen aber werden, zur Vermeidung der Ansteckung, mit Pech überstrichene Särge genommen *).

Bey der schlechten Zusammenfügung der Bretter zu gemeinen Todtensärgen geschieht leider nur allzuoft, daß die Leichenträger nicht allein, auf eine oft weite Strecke, dem heftigsten Gestanke der in geschwinde Fäulniß übergegangenen Leichen ausgesetzt, sondern sogar oft von der aus diesen häufig durch Mund, Nase und After hervorgährenden faulen, oft ansteckenden Jauche bis zum äußersten Eckel verunreiniget und besudelt werden

„in die Todtentruhe gelegt, und in solcher auf den „Gottesacker gebracht werden sollen." Als dieser Befehl zurückgenommen ward, so geschah solches durch ein von dem großen Kaiser 1785. an den obersten Kanzler, Grafen v. Kollowrath, erlassenes Handbillet, mit der Aeußerung: „da die Begriffe noch so materialisch wären, daß sie einen so großen Werth darauf setzten, langsamer zu verfaulen; so seye Ihm wenig daran gelegen, wie sich die Leute wollten begraben lassen; daher der zu dem Ende erlassene Befehl aufzuheben sey."

*) Kopp, Jahrb. der Staatsarzneykunde, IV. Jahrgang, S. 346.

den *). Nach Eingeweid-Entzündungen und Brandschäden, nach gestopften Bauchflüssen, und nach sogenannten Faul- oder Nervenfiebern ist oft die Bauchhöhle der Verstorbenen nach wenigen Stunden so aufgedehnt, daß dieselben in einen gewöhnlichen Sarg kaum eingezwungen werden können, und ist wohl kein Wunder, wenn, bey einiger Erschütterung der Leiche, die gespannten Hautdecken des Bauches zerplatzen, oder die darin eingeschlossenen Säfte einen Ausweg suchen. Daher werden billiger Weise die in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien Verstorbenen, nach ihrer verschiedenen Anzahl, entweder jeden, oder über den andern Tag, zusammen auf einen gedeckten Wagen geladen, und ohne Särge zur Erde bestattet. Nur diejenigen, deren Freunde oder Anverwandte die Unkosten eines Leichenbegängnisses bestreiten, und einen Sarg hiezu bezahlen wollen, werden samt diesem zur Erde versenket.

Aus allen diesen Gründen wäre sehr zu wünschen, daß in jeder Gemeinde mehrere mit Pech wohl überzogene Särge, wenigstens für ärmere Familien unterhalten, und nachdem die Todten aus solchen ins Grab geschoben worden, jedesmal wieder mit Wasser begossen, und zu fernerem Gebrauche wohl gereiniget würden. Da es schwer

halten

*) Medizin. Polizey, XIII. Bd. II. Abth. 5r Abschn. §. 31. S. 245.

halten würde, vermöglichern Einwohnern die Anschaffung eigener Särge zu verwehren; so müßten doch diese bey ihrer Verfertigung jedesmal in den Fugen gegen alles Durchträufen nachtheiliger Flüssigkeiten mit Pech verwahret, oder samt der Leiche nicht sowohl von Menschen zu Grabe getragen, als auf bestellten Leichenwägen geführet werden. Nach einer K. K. Oesterreichischen Hofentschliessung vom 31. Jänner 1756. „wird den „Tischlermeistern (Schreinern) ernstgemessen und „bey sonst zu gewartender sicherer Verantwortung, „anbefohlen, die bey ihnen zu bestellenden Todten„truhen (Särge) wohl schließend zu verfertigen, „und solche mit Pech inwendig fleißig zu verrin„nen (verwahren).“ Die erwähnte K. K. Josephinische Verordnung vom 23. Aug. 1784. sagt Nro. 6. „Hätte zu Ersparung der Kosten „jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessene „Anzahl gut gemachter Todtentruhen von verschie„dener Größe sich anzuschaffen, welche jedem un„entgeldlich darzugeben sind. Sollte aber dennoch „jemand eigene Todtentruhen für seine verstorbe„nen Anverwandten sich beyschaffen, so ist es ihm „unbenommen; jedoch wären die Leichen nie mit „der Truhe unter die Erde zu bringen, sondern „müßten aus solcher wieder herausgenommen, und „diese zu andern Leichen gebraucht werden.“ In einer den 7. Oktobr. 1784. zu Prag erschienenen Ver-

Verordnung „solle der Sarg, worin ein an Petetschen, oder an andern ansteckenden Krankheiten, entseelter Körper zu Grabe getragen worden wäre, auf der Stelle verbrannt werden.“ Dies ward befohlen, weil damals die Todten ohne Sarg begraben werden sollten. Die Mayländischen Begräbnißanstalten wollen: „daß die Todtengräber, um die Leichen von mittellosen und ärmern Menschen zur Kirche oder zum Grabe zu tragen, sich eines gemeinschaftlichen Sarges bedienen, welcher Sarg sowohl von außen als von innen, mit Firniß überzogen, und so eingerichtet seyn solle, daß er nur von zwey Personen (und zwar vermittelst einer, durch zwey eiserne, sowohl am Kopf- als am Fußende des Sarges, nach oben angebrachte Handhaben gesteckten Stange) getragen werden möge. Auch solle jeder Todtengräber wenigstens einen Gehülfen oder Träger wählen, den er selbst zu bezahlen, und für welchen er zu stehen hat.“ Nach einer Verordnung der K. K. Niederösterreichischen Regierung vom 4. Juni 1796. „sollen die Todtengräber, um allen Leichengeruch so viel möglich abzuwenden, die Gemeinsärge jederzeit rein, sauber und offen halten, damit der Geruch sich verziehe, und die etwa hineingekommene Jauche abgewaschen werde.“

§. 41.

§. 41.

Leichen-Kondukt. K. K. Niederösterreichische Verordnung. Fernere Bestimmung. Königl. Sächs. Generale.

In einer bevölkerten Stadt, wo täglich zwanzig bis dreißig Menschen begraben werden müssen, ist es keine gleichgültige Sache, zu welcher Stunde des Tages die Leichen zu Grabe getragen, oder auf Leichenwägen abgeführet werden. So natürlich die Beseitigung der Todten von den Lebendigen seyn mag; so verbreitet doch dieselbe, wenn sie zur Zeit, wo die mehrsten Menschen auf den Straßen und Plätzen herumwandeln, vorgeht, einen allgemeinen, manchen empfindlichen, kränklichen Personen nachtheiligen, Schrecken, der sich bey herrschenden, etwas tödtlichern Seuchen bis zur Stöhrung der allgemeinen Ruhe vermehren kann. Dann findet auch der Leichenzug, so einfach er seyn mag, durch menschen- und wägenvolle Straßen manches Hinderniß, wodurch die Dauer des Abscheues unter dem Publikum vergrößert wird. Daher ist den 30. August 1793. zu Wien folgender Befehl gegeben worden:

„Um den Unbequemlichkeiten des Publikums „und allen nachtheiligen Folgen, die von zu frü„hen Bestattungen der Leichen auf die Gottesäcker „für die Gesundheit selbst entstehen können, vor„zubeugen, ist über einen diesfalls erstatteten Be-

„richt

„richt die allerhöchste Entschließung erfolgt: daß „künftig alle Leichen erst zwey Stunden nach Son„nen-Untergang ausgeführet werden sollen; wel„ches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit „auf die unverbrüchliche Beobachtung dieser für alle „Jahrzeiten gleiche Richtschnur streng gewacht, und „dadurch aller Anlaß zu einigen Beschwerden, die „bisher öfter vorkamen, für die Zukunft beseitiget „werde *).“

Die Bestimmung der Stunde zur Abfahrt des Leichenwagens aus dem Militär- und Civilspitale ist ferner daselbst durch folgendes Dekret an den Stadt-Magistrat die ökonomische Krankenhaus-Direktion und an den Sanitäts-Magister unterm 16. Jäner 1805. ertheilet worden:

„Ueber das von dem hierländischen K. K. Ge„neral-Militär-Commando neuerlich gestellte An„suchen um Bestimmung gewisser Stunden zur „Abführung der Leichen aus dem Militärspitale „und über die von dem hiesigen Stadt-Magistrate „sowohl, als dem Sanitäts-Magister eingelangte „Aeußerung hat man es bey der schon durch dies„seitige Verordnung vom 24 Sept. 1803. Prot. „Zahl

*) Man sehe unten §. 44. die Verordnung wegen dem Leichen-Kondukte derjenigen, welche vor der gesetzmäßigen Zeit von 48 Stunden in die Leichenhäuser übertragen werden müssen.

„Zahl 11797. festgesetzten Ordnung, vermöge de„ren vom 1. April bis letzten October, mithin „durch 7. Monate, drey Stunden, dagegen „aber durch die übrigen fünf Monate, nämlich „vom 1. Novbr. bis letzten März, zwey Stun„den nach Sonnen-Untergang der Leichen„wagen sowohl aus dem allgemeinen Kranken„hause, als aus dem K. K. Militärspitale abfah„ren solle, umso mehr zu belassen befunden, als „hierdurch die beabsichtigte Beseitigung des eckel„haften Anblickes und der Gesundheit nachtheili„gen Ausdünstung der Leichen hinlänglich erreicht, „hiernächst auch nicht wohl thunlich ist, eine der „verschiedenen Abstuffungen in der Länge oder „Kürze des ab- und zunehmenden Tages genau an„passende Stunden-Abtheilung zur Wegschaffung „der Leichen aus dem Civil- und Militärspitale „zu bestimmen. Dies wird der ökonomischen Kran„kenhaus-Direktion in Verfolg der oberwähnten „Verordnung vom 24. Sept. 1803. mit dem Auf„trage hiemit erinnert: wegen genauer Befolgung „dessen und Abführung der Leichen aus dem Kran„kenhause zur bestimmten Stunde bey eigener Da„fürhaltung das Erforderliche vorzukehren."

In Hinsicht auf die Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen befiehlt ein Königl. Sächsisches Generale vom 13. Febr. 1801. sehr weislich: „daß in den Fällen, „wenn

„wenn iemand an einer ansteckenden Krankheit, „worunter, nach dem darüber vernommenen Gut„achten Unsers Sanitäts-Collegii, vorzüglich die „Blattern, die Masern, das Scharlachfie„ber, die Ruhr, die Petechial- und Faul„fieber, und die Krebsschäden zu zählen sind, „verstorben, außer den Geistlichen und Schuldie„nern, wo solches üblich, und etwa solchen Perso„nen, welche in der Behausung des Verstorbenen „sich aufgehalten und durch die in dem Mandat „(vom 11. Febr. 1792.) und dessen Beylagen vor„geschriebenen Verwahrungsmittel gegen die Ge„fahr der Ansteckung sich gesichert, keine andere „Person zur Begleitung der Leiche zugelassen, hier„nächst insonderheit den Schulknaben, auch jedem „anderen Zuschauer, der Eingang in das Sterb„haus, so wie überhaupt die Annäherung zur Lei„che, nicht gestattet, vornemlich aber die Oeffnung „der Särge im Hause bey der Abholung der Lei„chen oder auf dem Gottesacker, imgleichen das „Ausstellen derselben zur Schau vor der Beerdigung „schlechterdings unterlassen, vielmehr solche Leichen „in aller Frühe und Stille zur Erde bestattet werden „sollen. Zu diesem Ende haben wir auch dasjenige, „was wegen der Verbindlichkeit zu Begleitung der „Leichen in den Innungs-Artikeln der Handwerker „und Professionisten hiesiger Lande oder sonst fest„gesetzt und geordnet worden, soviel die an anstecken-

„den

„den Krankheiten Verstorbenen anbelangt, hiemit „ausdrücklich aufgehoben, und begehren zugleich, „daß der Umstand, ob die Krankheit, woran je= „mand verstorben, für ansteckend zu halten sey, „lediglich der Beurtheilung des etwa bey der „Krankheit gebrauchten Arztes oder Wundarztes, „außerdem aber in Städten, auf der Leichen= „wäscherin Anzeige, der Obrigkeit des Orts und „der Geistlichkeit, auf dem Lande aber des Pfar= „rers, für welchen die diesfallsigen geistlichen „Verrichtungen gehören, überlassen werden soll *).“

§. 42.

Bestellung der Gräber.

Ich habe schon erinnert, daß die Kirchhöfe mit der Menge der Einwohner eines Orts oder Kirch= sprengels, und (die möglichen Epidemien mitge= rechnet) mit ihrer wahrscheinlichen Sterblichkeit, in Hinsicht auf ihren Raum, in solchem Verhält= niß stehen müssen: damit den Leichen zur voll= kommenen Verwesung die erforderliche Zeit gelas= sen, und ihre Gräber vor dieser nicht eröffnet und zur Aufnahme frischer Todtenkörper gebraucht wer= den müssen. In wenig bevölkerten Ortschaften ist dieses keine so schwere Sache; allein in zahlreichen Gemeinden, besonders in großen Städten, in wel= chen

*) Kühn, Samml. K. Sächs. Medizinal-Gesetze; S. 461.

chen ohnehin die Sterblichkeit um ein Großes beträchtlicher ist, fehlet es viel zu oft an so geräumigen Todtenäckern, als daß dieselben nicht vor der Zeit wieder umgegraben, und für andere Todten verwendet werden müßten. Bey solchen Umständen ist es nöthig, die Gräber mit beständiger Rücksicht auf die möglichste Ersparung des Raumes reihenweis und in einer gewissen Ordnung anzulegen; so viele Reihen aber auf ein Jahr zu stehen kommen, von jenen des nächsten Jahres durch bestimmte Zeichen abzutheilen. So sagt die oben angezogene Josephinische Verordnung Nro. 7.

Josephinische Verordnung.

„Es soll den Anverwandten und Freunden, „welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der „Liebe, der Hochachtung, oder der Dankbarkeit „für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings „gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, „und diese sind aber lediglich an dem „Umfang der Mauern zu errichten, nicht „aber auf den Kirchhof zu setzen, um all„da keinen Plaz zu benehmen.“

Kursächsisches Mandat.

„Den Orten, wo keine Todtengräber, oder „andere Personen zur Anweisung der Grabstätten „besonders bestellt sind, sagt ein Kursächsisches „Mandat vom 12. Febr. 1792. Nro. 7. sollen von „den

„den Schulmeistern oder Kinderlehrern, und, wenn
„dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von
„einer dazu zu bestimmenden Gerichtsperson, die
„Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch
„unverweseter Körper nicht zu besorgen steht, ge=
„gen Entrichtung eines Groschens von jedem Gra=
„be angewiesen, und von ihnen über die Grab=
„stellen ein ordentliches Register gehalten werden;
„wornächst dieselben, daß die Gräber in gehöri=
„ger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen
„wenigstens drey Ellen, für Kinder aber wenig=
„stens zwey Ellen tief gemacht werden, Obsicht
„zu führen haben. Zu welchem Ende an derglei=
„chen Orten unter den Leichengeräthschaften ein
„Maaß, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung
„des Sarges gemessen werden muß, anzuschaffen
„ist. Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche
„neu angelegt werden, schlechterdings, und auf
„bereits vorhandenen Gottesäckern, so weit es
„thunlich ist, die Grabstätten der Reihe nach
„angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder
„Kindern gestattet werden, für sich an dem Orte,
„wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder
„Eltern liegen, einen Plaz im Voraus zu be=
„stellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was
„vorstehend verordnet ist, in Städten und auf
„dem Lande, wo ordentliche Todtengräber, oder
„andere Personen zu Anweisung der Grabstätten

„stellt sind, ebenfalls einzuschärfen." Es ist sonderbar genug, daß, wie Scherf berichtet, die reihenweise Beerdigung, welche die gutmüthigen Einwohner der Stadt Detmold ohne Widerrede befolget haben, auf dem Lande, wenn sie da hätte durchgesetzt werden sollen, mehr Schwierigkeiten gefunden haben würde *). Es ist leicht einzusehen, daß kindliche Leichen um vieles geschwinder, dann die Körper von erwachsenen Menschen, das Ziel ihrer Verwesung erreichen; und daher ist zu rathen, für jene einen besondern Ort anzuweisen, der um mehrere Jahre früher wieder für andere Leichen benützet werden kann. Daher sagt die Hessen-Darmstädtische, unterm 20ten April 1786 erschienene, Verordnung wegen Kirchhöfen und Begräbnissen: Nro. 2. „Um mehr „Plaz zu gewinnen, sollen gleich Anfangs zwey „Reihen, eine für erwachsene Personen, die „andere aber für Kinder eingeführt, und die „Todten promiscue begraben, dabey jedoch, wenn „Mann und Frau neben einander gelegt zu werden „verlangen, dieses vermittelst einer beym Fall des „Erststerbenden vom Ueberlebenden, nach Beschaffenheit seines vom Beamten sogleich einzuberichtenden Vermögens, einzulösender Dispensation gestattet werden." Die erwähnte Gräflich-Lippische Verordnung, die Kirchen-Begräbnisse und

Kirch-

*) L. c. S. 124. 125.

Kirchhöfe betreffend, sagt: „Die Gräber sollen in „Ansehung des Ortes nicht willkührlich gemacht, „sondern es sollen diese neuen Kirchhöfe überhaupt „gleich in so viele Reihen, als Gräber über ein„ander darauf angelegt werden können, eingethei„let, in der ersten und jeder folgenden Reihe also „die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so „wie sie folgen, neben einander begraben; und so „soll damit reihenweise, bis der Kirchhof voll ist, „fortgefahren, dann aber mit der ersten Reihe wie„der angefangen, und der Kirchhof so angelegt „werden, daß keine Oeffnung des ersten Grabes „vor dreißig Jahren nothwendig werde.“ Eben diesen Zeitraum zur Wiedereröffnung der Gräber, befiehlt auch die Hessen-Darmstädtische, erst angeführte, Verordnung zu beobachten. Freylich ist es schwer, ohne vorherige Erfahrung zu sagen, wie viel Zeit in diesem oder jenem Boden zur Verwesung der Leichen überhaupt erforderlich seye; (§. 32.) aber schwerlich sind, im Durchschnitte, weniger dann dreißig Jahre hiezu nothwendig; und dann erst kann wieder mit dem Begraben frischer Leichen angefangen werden, wo die ersten Reihen der Todten zu liegen kamen. „Ein Kirchhof, sagt Gmekin, muß so groß oder geräumig angeleget werden, daß man selbst bey einreissenden Landseuchen nie genöthigt ist, ein altes Grab vor dem 30sten oder 40sten Jahre wieder aufzumachen.

Es ist sowohl für die Todtengräber, als auch für die in der Gegend wohnenden Menschen, gefährlich, wenn, wegen des engen Raumes der Kirchhöfe, oft Särge ausgegraben werden müssen, deren Körper noch nicht zur Erde verweset sind. Die Todtengräber geben zwar meist einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren an, binnen welchem eine Leiche völlig verweset seye; allein diese Angabe ist falsch. Die Erfahrung hat bewiesen, daß sehr oft eine viel längere Zeit dazu erforderlich ist. Navier sah eine Leiche, die vor 21 Jahren begraben worden war, an der noch fleischige Theile saßen." Bekanntlich wurden vor diesem die Kinder zu Paris auf einen schon mehrmahls angeführten besondern Kirchhof (Cimetière des innocens) beerdiget, und als dieser endlich zu anderem Gebrauche umgeworfen ward; so fanden sich ganze Schichten kindlicher Leichen in eine wallrathähnliche oder wachs- und fettartige Materie verwandelt. Einzelne Leichen in einzelnen Gräbern erfordern natürlicher Weise weniger Zeit zur Verwesung, als wenn, wie z. B. in Wien geschieht, fünf bis sechs Todte, ohne Unterschied des Alters, in ein und das nemliche Grab versenket werden. Zu diesem Ende werden da die Gruben, nach der Vorschrift, 6 Schuh lang, 4 Schuh breit, und 6 Schuh tief gegraben. Ein feuchter Boden wird schwerlich so tief eingegraben werden können, ohne

daß

daß man auf Wasser stoße, und dieses der Beerdigung hinderlich werde; doch ist es unumgänglich nöthig, erstens das Grab für Erwachsene nicht unter 6 Fuß tief zu graben *); zweytens, jede Leiche wenigstens vier Schuh hoch mit Grund zu bewerfen, und überdies noch einen spitzwinklichen und festgeschlagenen Erdhügel auf dem Grabe aufzuführen, um den überirdischen Wassern einen leichteren Abfluß zu verschaffen. Am besten ist es, wenn diese Hügel mit frischem Rasen, oder wo es das Vermögen der Anverwandten gestattet, mit einem Grabsteine beleget werden; weil sonst die Erde, bey anhaltender Hitze, wie ich schon gesagt habe, leicht berstet, und den faulen Ausdünstungen aus der Tiefe des Grabes den Weg öffnet; ein Zufall, für welchen die Todtengräber in Zeiten zu sorgen, frische Erde aufzutragen, und diese festzuschlagen angewiesen werden müssen. Folgende k. k. Niederösterreische, unterm 4ten Juni 1796. an den Stadtmagistrat zu Wien, an das Konsistorium und an die Polizey-Ober-Direktion erlassene Verordnung verdient dahier eingerücket zu werden.

K. K.

*) Zu Heilbronn wird die Tiefe eines Grabes sogar zu 8 Schuhe anbefohlen. Scherfs Archiv der med. Polizey; XIII Bd. I Abth.

K. K. Niederösterreische Verordnung.

1stens. „Es ist den Todtengräbern aufzutra-
„gen, daß sie künftig die Spitalsleichen ebenfalls
„in die Reihe der übrigen Gräber, worein die
„Särge gesenket werden, begraben, und diese Grä-
„ber, sobald sechs Spitalsleichen darinn sind, al-
„sogleich zuscharren sollen. Nur in dem Falle
„dürfen mehrere Spitalsleichen in eine Grube kom-
„men, wenn an einem Abende mehrere derselben
„gebracht werden, doch darf ihre Anzahl nicht
„zehn übersteigen; die übrigen Spitalsleichen sind
„sodann in die nächste Grube zu legen, in wel-
„cher Todte in Särgen liegen, wo sodann auch
„diese Grube, wenn sie hierdurch mit zwey Kin-
„dern, vier, — aber ohne Kinder fünf große
„Leichen enthält, auf der Stelle zuzufüllen ist.
„Ueberhaupt müssen die Spitalsleichen spätestens
„bis in der Früh ordentlich mit Erde bedeckt, und
„ihre Gräber vollends gefüllt seyn."

2tens. „In die Gruben der Todten mit Sär-
„gen dürfen vorschriftmäßig nur vier große
„Leichen, und zwey Kinder, — in Ermang-
„lung der Kinder aber fünf große Leichen ge-
„legt werden. Es ist daher gar keine Ursache vor-
„handen, warum zwey Gräber mit Leichen zugleich
„offen stehen sollten. Den Todtengräbern ist dem-
„nach einzuschärfen, daß dieses künftig nie mehr
„geschehe; sondern wenn ein Grab bereits vier
„große

„große Leichen enthält, und es sind keine Kinder„leichen vorfindig; ist noch die fünfte große Leiche „beyzulegen, und das Grab zuzuwerfen.“

3tens. „Um allen Leichengeruch soviel mög„lich abzuwenden, sollen die Todtengräber die „Gemeinsärge jederzeit rein, sauber und offen „halten, damit der Geruch sich verziehe, und die „etwa hineingekommene Jauche abgewaschen werde. „Eben so müssen

„4tens die Beysetzkammern von den Todten„gräbern immer rein gehalten, und die etwa da„rin nöthigen Reparaturen jedesmal sogleich der „Behörde gemeldet, und von selber ohne Säum„niß vorgenommen werden.“

5tens. „Um sicher zu seyn, daß diese hiemit „getroffene Verfügung, und die Verordnung vom „30. August 1784. von den Todtengräbern auch „befolget werde, und diese Leute unter einer un„unterbrochenen Aufsicht stehen; so wird dem In„fektions-Oberchirurgus hiemit zur Pflicht ge„macht, wenigstens im Anfang täglich, nachher „aber jeden anderen oder dritten Tage, sich auf „einen oder den anderen Gottesacker zu begeben, „und nachzusehen, ob alles Angeordnete gehörig „befolgt werde; findet er, daß sich ein Todten„gräber aus bloser Halsstärrigkeit oder Liederlich„keit hierinn etwas habe zu Schulden kommen „lassen, so hat er solches ohne weiters der näch-

„sten

„sten Polizey=Bezirks=Direktion zu melden, welche „den Schuldigen sogleich in das Polizeyhaus zu „schaffen hat, wo er nach Befund seines Vermö= „gens auf der Stelle gezüchtiget werden wird.“

„Damit aber auch diese Landesstelle von dieser „genauen Befolgung dieser Anordnung überzeugt „werde, so hat der Infektions=Oberchirurgus über „den Befund der Gottesäcker von Zeit zu Zeit seine „Rapporte an den Sanitäts=Magister abzustat= „ten, welcher sie an die Landesstelle einzubegleiten, „und bisweilen durch den Augenschein sich von der „Richtigkeit derselben zu überzeugen hat.“

„Dessen das erzbischöfliche Konsistorium, der „hiesige Stadt=Magistrat, der Sanitäts=Magister, „der Infektions=Oberchirurgus, wie auch die Be= „amten des allgemeinen Krankenhauses, und zwar „letztere mit der Erinnerung verständiget werden: „daß sich auf das Genaueste an die Verordnung, „nach welcher die Leichen erst zwey Stunden nach „Sonnenuntergang ausgeführet werden sollen, ge= „halten, und kein Anlaß zu Beschwerden der Nach= „barschaft gegeben werde.“

Aus dieser Verordnung ist zu ersehen, mit wie großen Schwierigkeiten die Gesundheits=Polizey in großen Städten, in Hinsicht auf das Begräbniß ihrer Todten zu kämpfen habe; und wie oft, was in kleinen und mittelmäßigen Orten für einen Greuel angesehen werden dürfte, in einer sehr be=

völ=

völkerten Stadt, in welcher in einem Jahre gegen 15,000 Leichen beerdiget werden müssen *), gleichsam zur Nothwendigkeit werde. Rechne ich nemlich fünf große Leichen samt Särgen auf ein Grab, welches vorgeschriebener Maßen nur sechs Schuh Tiefe hat **); oder rechne ich sechs bis zehn Spital-Leichen, welche ohne Sarg begraben werden: so wird dieses, besonders wenn dickleibige Todten unter jenen sind, mit Lei-
chen

*) Wertheim setzt, nach einer Berechnung von 18 Jahren die Anzahl der in Wien jährlich Verstorbenen auf 15,056 1/18. Versuch einer medizinischen Topographie von Wien. S. 74.

**) „5. Soll bey diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, „die dahin gebrachten Leichen aus der Truhe allemal herausgenommen, und wie sie in den leinenen Sack eingenähet sind, in diese Grube gelegt, „mit ungelöschtem Kalk überworfen, gleich mit „Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit „mehrere Leichen ankommen, so können mehrere „in die nemliche Grube gelegt werden. Jezt wäre „unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, alsogleich, in so weit Körper liegen, in der „nemlichen Nacht ganz mit Erde gefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein „Raum von 4 Schuh zu lassen wäre. K. K. Verordnung vom 23. Aug. 1784"

chen so angefüllt, daß, den Grabhügel abgerechnet, kaum ein Schuh hoch Erde auf solche zu liegen kommt. Solch eine Fleischmasse muß demnach, weil sie mit der äußeren Luft in näherer Gemeinschaft steht, besonders zur Sommerszeit, sehr geschwind in faule Gährung übergehen, und die hiebey entwickelten Gasarten, so wie der vielen Todten anklebende Ansteckungsstoff, da sie von der unbeträchtlichen, die Leichen bedeckenden, Erdschichte unmöglich zurückgehalten werden mögen, müssen gewiß die Kirchhofsatmosphäre auf einen hohen Grad vergiften, und der nahen Stadt, besonders bey gewissen, über den Todtenacker zu dieser wehenden Winden, gefährlich machen. Das Stundenlange Offenstehen der Gräber, in welchen nicht nur ganze Leichen, die schon einen starken Geruch verbreiten, sondern auch solche, die eine geraume Zeit zu anatomischen Untersuchungen oder chirurgischen Uebungen verwendet worden, und schon halb verfault sind, oder sogar abgesonderte Eingeweide zu liegen kommen müssen, ist nicht weniger für die öffentliche Gesundheit äußerst bedenklich. Wie aber, wenn von so vielen Leichen eine jede ihr eigenes Grab erhalten sollte, einer großen Stadt Kirchhöfe genug, oder so ausgedehnte Todtenäcker verschaffen, daß dieselben nie vor der Zeit wieder aufgegraben werden müßten? War diese Schwierigkeit vielleicht die

Ursache, warum das, endlich größere, Rom, dem, bey einer ehemals noch mäßigen Bevölkerung üblichen, Begraben der Todten entsagte, und seine häufigen Leichen lieber dem Feuer, dann der Erde überlieferte? Inzwischen besteht in Frankreich das Gesez, „daß jede Leiche in ein „besonderes Grab gelegt werden, jedes Grab aber „einen Metre und fünf Decimetres, bis zwey Metres Tiefe, so wie gegen acht Decimetres „Breite haben solle *).“

Entfernung der Gräber von einander.

So wie ich aber gezeigt habe, daß die Gräber der Todten, zur höchstnöthigen Ersparung des Raumes, auf Gemeind-Kirchhöfen reihenweise nebeneinander angelegt werden sollen, so ist auch erforderlich, daß zwischen denselben so viel Plaz gelassen werde, damit nicht beym Graben des einen das andere zugleich wieder eröffnet, und durch das Hervorbringen fauler Dünste, der Jauche, die Atmosphäre vergiftet werde. In der Josephinischen Verordnung ist, wie ich schon angeführet habe, ein 4 Schuh breiter Zwischenraum zu lassen befohlen worden. Durch das angeführte K. K. Französische Decret vom 23. Prairial, Jahr 12, wird befohlen, „daß die Gräber auf beyden Seiten 3 oder 4 Decimetres

(ein

*) Fleurigeon, Code administratif, Tome I. p. 276.

(ein Decimetre beträgt ohngefähr 3 Zoll 8½ Linien) — und an den Kopf- und Fuß-Enden 3 bis 5 Decimetres betragen sollen *)." In einem unterm 23. May 1791. von dem Mayländischen Gubernium mir zur Beurtheilung zugestellten Gutachten der dortigen Munizipal-Congregation war der zwischen den Gräbern zu lassende Raum nur zu 9 Zoll angegeben worden. Ich erinnerte hiebey: daß dieser Raum wenigstens auf einen Schuh auszudehnen wäre, weil es sonst geschehen könnte, daß die zwischen zwey Gräbern gelassene, allzudünne Erdsäule einstürzte, und so eine nachtheilige Gemeinschaft dieser Grüfte entstünde. Diesen Ausspruch finde ich jedoch jezt der Sache weniger angemessen. Es kömmt nemlich alles auf die Beschaffenheit des Bodens an, auf welchen die Leichen begraben werden. Ist dieser mehr sandiger Natur, so sind 3 bis 4 Schuh Entfernung der Gräber von einander nicht zu viel, um dem Einstürzen der Seitenwände vorzubeugen. Bey thonartigem Boden wäre solch' ein Zwischenraum verschwenderisch, und jene von 2 Schuh reichet hin, um aller Gemeinschaft der Gräber zuvorzukommen. Eben jenes Mayländische Gutachten der Munizipal-Congregation in Hinsicht auf die Begräbnisse, trägt sehr weise darauf an: daß, wenn man beym vorgeschriebenen

*) L. c.

nen Graben bis zur Tiefe von drey Ellen, die auf eine Wasserader stoßte, sogleich davon abgestanden, und der Kirchhof mit so vieler tauglichen Erde, als zu jener Tiefe erforderlich ist, überschüttet werden solle. Wäre hingegen der Boden auf bergigten Gegenden zu felsigt; so solle so viele Erde oder Sand, als nöthig ist, aufgetragen werden. Die Kirchhöfe sollen, damit das Wasser besser abfließen möge, etwas abhängig seyn. Um daß die Feuchtigkeiten weniger in den Boden dringen, sollen die Gottesäcker mit Gras wohl bepflanzet, die Grabhügel aber wohl eingeschlagen oder gestampfet werden. Wenn der Kirchhof mit Leichen angefüllt ist; so solle das Umgraben der Todtengrüfte da, wo die ersten Verstorbenen beerdiget worden waren, in der nemlichen Reihenordnung wieder vorgenommen werden; vorausgesetzt, daß wenigstens zehn Jahre von der Zeit des Begräbnisses verflossen seyen. Die hervorgegrabenen Todtenknochen sollen wieder in die nemliche Gruft versenket werden, nachdem man vorher die frische Leiche mit einer, wenigstens sechs Zoll hohen, Erdschichte wird überworfen haben. So wie es in der Hauptstadt üblich ist, die Leichen, zu ihrer geschwinderen Zernichtung, mit lebendigem Kalke zu überstreuen, so solle dies auch auf dem Lande, besonders in feuchten und sumpfigen Gegenden, geschehen. Wenn

in

in der, die Gräber bedeckenden, Erde sich Spalten bemerken ließen, oder wenn sich dieselbe so sehr senkte, daß sie nicht einmal die Höhe der Oberfläche des Kirchhofes erreichte: so sollen jene Spalten ohne Zeitverlust ausgefüllet und verstopft, auch so viel Erde, als nöthig ist, auf die Grabstelle getragen werden.

Obschon aber in einem warmen Lande, wie die Lombardey ist, die Verwesung geschwinder, dann in nördlichen Gegenden von statten geht; so scheint mir doch der, in dieser Verordnung, zur Wiedereröffnung der Gräber angesetzte Zeitraum wenigstens um 14 bis 15 Jahre zu kurz zu seyn. Sehr billig ist indessen die Verfügung: daß die hervorgegrabenen Todtenknochen sogleich wieder unter die Erde verscharret werden sollen, und in dieser Hinsicht ist den 3. August 1799. folgendes K. K. Niederösterreichisches Dekret für die geistlichen Consistorien ergangen:

K. K. österreich. Dekret wegen den Beinhäusern.

„In vielen Orten auf dem Lande besteht noch „der Gebrauch, daß die Gebeine der Verstorbenen „in eigenen Gewölbern bey dem Kirchhofe aufbe„wahrt werden. Da nun das Anhäufen dieser, „oft nicht ganz ausgetrockneten Gebeine aus meh„reren Rücksichten der Gesundheit schädlich ist, „und die Verwesung am schicklichsten in der Erde „des Gottesackers geschieht, auch deswegen schon

„längst

„längst sogenannte Beinhäuser und Aufbehalte „der Gebeine in Wien abgeschafft worden sind; „so hat das Consistorium sämmtlichen Pfarrern „seiner Diöcös aufzutragen und darauf zu sehen: „daß die Gebeine der Verstorbenen nicht mehr in „ein Behältniß gelegt, sondern wie sie ausgegra- „ben worden sind, gleich wieder eingegraben wer- „den, und daß ferner die Gebeine aus den Ge- „wölben und Beinhäusern nach und nach wegge- „nommen und in die Erde verscharret werden."

§. 43.

Verdächtige Todtengastmahle.

Die Todtengastmahle, welche schon in den ältesten Zeiten unter verschiedenen Völkern gehalten wurden (§. 25.), und noch an vielen Orten gebräuchlich sind *), haben nebst der bedeutenden Auslage, zu einer Zeit, wo derselben so viele der trostlosen Familie zur Last fallen, den wichtigen Vorwurf zu leiden, daß bey solchen Gelegenheiten immer einige, nicht allzeit die reinlichsten, Personen mit zu Tische sitzen, die, weil sie den Verstorbenen in seiner, vielleicht ansteckenden, Krankheit entweder bedienet, oder bis zu seinem Ende fleißig besucht, und oft unvermerkt das Kontagium aufgefangen haben, in engen, wenig durchlüfteten Woh-

*) S. A. Abhandlung von den Begräbnißmahlzeiten, Leipzig 1747. 4.

Wohnungen, dasselbe ihren Mitgästen, besonders wenn diese an dem Verlust ihres Freundes vielen Antheil nehmen, und sehr niedergeschlagen sind, nur gar zu leicht mittheilen. Es war daher bey den Römern ein sehr vernünftiger Gebrauch, daß diejenigen, welche mit Beschickung einer Leiche zu thun gehabt hatten, sich dreymahl abzuwaschen gehalten waren *). Nach einem Kursächsischen Mandat vom 11. Febr. 1792. „solle nicht gestattet „werden, daß in eben der Stube, in welcher die „Leiche aufbewahrt wird, das sogenannte Leichen„essen am Tage der Beerdigung gegeben werde.“ Besser scheint es mir, wenn dergleichen Trauergastmahle ganz und gar aufgehoben würden.

§. 44.

Leichenhäuser.

Ich finde nöthig, dahier nochmals von Leichen- oder Todtenhäusern zu sprechen, zu welchen zuerst Thierry und ich selbst vor 44 Jahren Vorschläge gemacht haben **). Hufeland hat inzwischen bekanntlich dieselben nicht nur weiter ausgedehnt, sondern auch in mehrern Gegenden Deutschlands zu befolgen veranlaßt ***).

Be=

*) Virgil. Aeneid. Lib. I. V. 228.

**) Medizinische Polizey, XIII B. II Abth. 5r Absch. §. 36.

***) Die Ungewißheit des Todes, und das einzige untrügliche Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeu-

Bestellung derselben.

„Man errichte, sagt dieser verdienstvolle Mann, „Todtenhäuser, die am schicklichsten auf dem „Kirchhofe, besonders wenn er außer der Stadt „liegt, anzubringen wären: In mittlern Städten, „wo selten mehr als einige Todten existiren, wäre „eines hinreichend. In größern könnte jedes Stadt„viertel ein eigenes haben, denn je weniger Todte „beysammen liegen, desto besser für die Halbtod„ten, und die Lebendigen. Vielleicht könnte man „die schon über manchen Gräbern existirenden Ge„bäude sehr leicht dazu einrichten."

2) „Das Todtenhaus muß zwar einen starken „Luftzug haben, aber doch so eingerichtet seyn, „daß es im Winter geheitzet werden kann. Da„durch wird der doppelte Vortheil erreicht: einmal „daß der Frost nicht noch das übrige Leben ver„nichtet; und zweytens, daß durch die Wärme bey „den wirklichen Todten desto eher Spuren der „Fäulniß, und also Gewißheit des Todes erhal„ten wird."

3) „In dieses Todtenhaus wird nun der „Leichnam, nachdem er die gewöhnliche Zeit in „seiner Wohnung zugebracht, und da vor Kälte, „böser Luft, und dergleichen, möglichst geschützt „worden, am Tage des Begräbnisses, mit oder

 ohne

zeugen, und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen, Frankf. und Leipz 1791. 8. S. 39. u. f.

„ohne Formalitäten, in einen mit hinlänglichen „Luftlöchern versehenen geräumigen Sarg gebracht, „und daselbst mit unbedecktem Gesichte so lange „belassen, bis sich die Zeichen der Fäulniß ein„stellen; sodann erst dem für ihn bereiteten Grab „anvertraut. Man hat vorgeschlagen, den Trans„port sogleich nach dem Tode vorzunehmen; aber „ich glaube, dieses würde theils die Zärtlichkeit „mancher Personen beleidigen, theils dem etwa „noch übrigen Leben durch den schnellen Uebergang „aus der natürlichen Wärme in die Luft, durch „die Veränderung der Lage und andere Umstände „schädlich werden."

4) „Es müßten unterrichtete, verpflichtete „Todtenwärter bestellt werden, die theils auf „jede Veränderung derselben, und auf jede Spur „des Lebens aufmerksam wären, theils den Leich„nam gegen alle Anfechtungen diebischer oder muth„williger Menschen schützten. Um auch diese Men„schen vor allem Nachtheil der Ausdünstungen zu „bewahren, könnte man gleich daneben eine Wacht„stube anlegen, wo dieselben abwechselnd ihre „Wachtstunden abwarteten. Ich bin überzeugt, „daß die nemlichen Leute, die schon jezt mit der „Bewachung der Todten in den Häusern ihr Brod „verdienen, sehr leicht zu diesem Geschäfte zu ha„ben wären. Würden nicht auch zärtliche Freunde „des Entschlafenen diese Gelegenheit nützen, ihn

„noch

„noch einige Tage länger zu sehen, und noch etwa „nach merkwürdigen Veränderungen zu forschen?"

5) „Die Oberaufsicht müßte ein Arzt oder „Wundarzt haben, dem von jeder sich ereignenden „Veränderung sogleich Nachricht gegeben, und von „dessen Entscheidung es zuletzt abhängen würde: „ob der Todte zu begraben sey oder nicht?"

Nach diesem Vorschlage ward endlich zu Weimar ein ordentliches Todtenhaus errichtet; und selbst in mehrern Orten des Oesterreichischen Staates wurde solch' eine Anstalt vorgeschrieben, wie aus fglgenden von der Niederösterreichischen Landesregierung unterm 10. Septbr. 1796. und unterm 5. August 1797. ertheilten Vorschriften erhellet, nach welchen die Leichenkammern gebauet, eingerichtet, unterhalten und besorgt werden sollen. Das erste Regierungs-Dekret lautet also:

K. K. Niederösterreichische Verordnung.

„Es ist dieser Landesregierung, bey der steten „Aufmerksamkeit auf den hiesigen Gesundheitszu„stand, die bisherige schlechte Beschaffenheit der „pfarrlichen Leichenkammern nicht entgangen *); „und

*) Schon in einer Hofentschließung vom 7. März 1771. heißt es: „Todte können nicht eher, als nach „Verlauf 48 Stunden begraben werden; um aber „durch die längere Erliegung der Körper der in den „Häu-

„und da der von dem Sanitäts-Magister hierüber „erstattete Bericht ganz damit übereinkommt: so „findet man nöthig, den Stadt-Magistrat darauf „ebenfalls aufmerksam zu machen, und demselben „die wegen der den Leichenkammern einer jeden „Pfarr hierüber insbesondere gemachte Bemerkun„gen samt den Mitteln, diese Leichenkammern nütz„lich herzustellen, hier mitzutheilen, und zur leich„teren Verbesserung der schon bestehenden voraus„zuschicken, wie diese Leichenkammern überhaupt „beschaffen seyn sollen, und zwar:

1) „müssen sie von Stein gebaut seyn."

2) „Vor den Fenstern müssen Dratgitter be„festiget seyn."

3) „Muß in jeder Leichenkammer ein Ofen ste„sten, um im Winter das Erfrieren des Schein„todten zu verhindern."

4) „Auf dem Boden muß eine 6—7 Zoll hohe „Unterlage angebracht werden, um die Särge dar„auf zu stellen."

5)

„Häusern entstehenden Gestank und andern Unge„mächlichkeiten hintanzuhalten, sollen bey jeder Kir„che, oder wo die Kirchen diese Auslagen nicht im „Stande wären zu bestreiten, von den Gemeinden „geräumige Todtenkammern von Holz errichtet wer„den, wohin die todten Körper, besonders zur Som„merzeit, bis zu ihrer Erdbestattung überbracht und „aufbehalten werden mögen." Von diesen alten Todtenkammern ist also hier die Rede.

5) „Die Leichen müssen in den Särgen mit offenem Deckel und unbedecktem Gesichte liegen, „Hände und Füße dürfen nicht gebunden seyn."

6) „Bey den nächst Anwohnenden muß eine „läutende Glocke befindlich seyn, deren Schnur „von der Decke der Leichenkammer herunterhängt, „und an der einen Hand der Leiche befestiget wird, „so daß bey der geringsten Bewegung des Scheintodten, wenn er in das Leben zurückkehrte, die „Glocke läutete."

7) „Die Leichenkammer muß durch eine Lampe erleuchtet seyn."

8) „Die Thüre des Einganges, welche von „außen verschlossen wird, muß von innen ohne „Beschwerden zu öffnen seyn."

9) „Nach dieser Vorschrift müssen künftig alle „Leichenkammern bey den Pfarrkirchen, wenn sie „anders ihrer Bestimmung entsprechen sollen, genau eingerichtet seyn."

10) „Die Leichenkammern auf den Leichenhöfen, als zu St. Markus, Mätzleinstorf, „Hundsthurm, Schmelz und Währing „sind alle gleich. Bey allen müssen die Kammern „mit einer Oberdecke versehen werden, indem sie „blos mit dem Dache bedeckt sind; bey allen sind „die Fenster eingeschlagen, nirgends ist ein Gitter; „diese müssen also hergestellet werden. Die Glocke „muß zu den nebenwohnenden Todtengräbern ge-

„lei-

„leitet, und zu selben aus der Leichenkammer ein „Fenster durchgebrochen, in jeder Kammer aber „ein Ofen angebracht werden."

„Nach dieser hier in Ansehung der Leichenkam„mern gegebenen Weisung hat der Stadtmagistrat „sogleich die Veranlassung zu treffen, daß die Lei„chenkammern bey den in seiner Gerichtsbarkeit „liegenden Pfarrern und Leichenhöfen nach der er„theilten Vorschrift ohne Verzug hergestellt wer„den, und erwartet die Regierung binnen 6 Wo„chen dessen umständlichen Bericht, wie weit man „hierin gekommen ist."

„Dem Herrn Stadthauptmann wird diese an „den hiesigen Stadtmagistrat erlassene Verordnung „zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit „derselbe auch die Ortsobrigkeiten der Freygründe „verhalte, daß sie die Herstellung der Leichenkam„mern den in ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Pfar„ren auf die vorgeschriebene und bey jeder Pfarr „besonders angesetzte Art alsogleich gehörig einlei„ten, und über den Fortgang dieses Geschäftes „binnen sechs Wochen ihren umständlichen Bericht „erstatten."

„Dem erzbischöfflichen Konsistorium wird diese „an die Ortsobrigkeiten inner den Linien erlassene „Verordnung zu dem Ende hiemit bekannt ge„macht, damit dasselbe auch seiner Seits die Pfar„rer aneifere, daß sie sich die vorgeschriebene Her-

„stel-

„stellung der Leichenkammern bestens angelegen „seyn lassen; und wenn sich wider Vermuthen ei„nige Schwierigkeit oder Verzögerung ergeben „sollte, solche wo möglich zu heben suchen, oder „sogleich die gehörige Anzeige davon machen.“

„Die Regierung glaubt dieses von den Pfar„rern um so sicherer erwarten zu können, als sie „die eigene Ueberzeugung, daß die dermaligen „Leichenkammern ihrer Bestimmung nicht im ge„ringsten entsprechen, als Seelsorger selbst an„spornen muß, dafür zu sorgen, daß Keines ihrer „Pfarrkinder, welches nicht wirklich gestorben, son„dern nur scheinbar todt ist, und sich wieder belebt „findet, aus Mangel der nöthigen Lebensluft und „menschlicher Hülfe in einer zugeschlossenen Truhe, „oder in einem ungesunden dumpfigen Behältnisse „eines grausamen Todes sterbe, ohne daß man Ur„sache hätte, den Pfarrern diese so schreckliche Ge„fahr, oder die Gefahr der Ansteckung für diejeni„gen ihrer Pfarrkinder umständlich auseinander zu „setzen, welche gegen Mangel an einer ordentlich „eingerichteten Leichenkammer genöthiget sind, den „schmerzhaften Anblick der aus ihrer Mitte Heraus„gestorbenen durch einige Tage zu fühlen, und in „ihren kleinen fast durchgehends sehr eingeschränk„ten Wohnungen den übeln Geruch und die un„gesunden Ausdünstungen böser Krankheiten ein„zusaugen.“

Das

Das zweyte Regierungsdekret ist folgenden Inhaltes:

1) „Der Bau sowohl, als die Erhaltung der „Leichenkammern geschieht auf Kosten der „Kirche, bey der Unvermögenheit derselben aber „auf Kosten der Gemeinde, und wenn die letzte „ebenfalls unvermögend seyn sollte, vom Kirchen„patron.“

2) „Das Holz zur Beheitzung und das Licht „zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom „Sakristeystolz und Kirchenöhle genommen. Wo „aber aus mehreren Pfarrgemeinden Leichen in „die Todtenkammern gebracht werden, da hat der „Pfarrer derjenigen Kirche, bey welcher die Lei„chenkammer befindlich ist, sich mit den andern „Pfarrern wegen des diesfälligen billigen Bey„trages zu verstehen.“

3) „Die Oberaufsicht über die Leichenkammern „hat der Pfarrer der Kirche, bey welcher die Lei„chenkammer ist.“

4) „Der Pfarrer überträgt die unmittelbare „Aufsicht darüber entweder dem Kirchendiener, „oder einem anderen, nahe bey der Leichenkam„mer wohnenden, verläßlichen Manne, welcher „für die Reinhaltung und Auslüftung der Lei„chenkammer zu sorgen hat, weswegen ihm bey „der Uebernahme der Schlüssel dazu einzuhändi„gen ist.“

5)

5) „So oft eine Leiche in die Todtenkammer „gebracht werden soll, muß solches diesem Manne „vorher gemeldet werden, damit derselbe zur Un„terbringung derselben die nöthige Anstalt treffe.“

6) „Mit jeder Leiche muß diesem Aufseher zu„gleich ein Zeugniß des Todtenbeschauers überge„ben werden, worin der Nahme und die Wohnung „des Gestorbenen, nebst der Stunde seines Hin„scheidens, angemerkt seyn muß, weswegen die Tod„tenbeschauer angewiesen sind, bey jenen Verstorbe„nen, welche in die Leichenkammer übersetzt wer„den, ihre Beschauzettel doppelt zu schreiben.“

7) „Sobald die Leiche in die Leichenkammer „überbracht worden ist, hat der Aufseher folgen„des auf der Stelle zu veranstalten:“

a) „Der Deckel des Sarges muß sogleich auf„gehoben, und auf die Seite gesetzt werden.“

b) „Die Leiche muß auf den für sie bestimmten „Plaz gestellet werden.“

c) „Die allenfalls gebundenen Hände und Füße „der Leiche sind unverzüglich aufzulösen.“

d) „Die von dem Glockenzuge herabhangende „Schnur muß gespannt in die Hand der „Leiche gegeben werden.“

e) „Im Winter ist die Leichenkammer zu hei„tzen.“

f) „Bey jenen Leichen, welche von einer frem„den Pfarre überbracht werden, wird vom

„Auf-

„Aufseher ein Zettel mit dem Nahmen und „der Anzeige der Pfarre beygelegt, wohin die „Leiche gehört.“

8) „Nachdem dies geschehen ist, giebt der „Aufseher dem Pfarrer seiner Kirche hievon Nach„richt, und hebt den Beschauzettel auf.“

9) „Der Aufseher hat öfters in der Leichenkam„mer nachzusehen.“

10) „Auf den Abend muß er dafür sorgen, daß „ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, „welche mit genugsamem Oehl versehen ist, da„mit es bis zur Morgendämmerung brenne.“

11) „Einem Jeden, der es verlangt, muß die „Leichenkammer aufgesperret werden, und den An„gehörigen einer Leiche ist es erlaubt, Tag und „Nacht darin zu bleiben, und alle Wiederbele„bungsversuche anzuwenden.“

12) „Nach Verlauf 48 Stunden vom erfolg„ten Ableben kann die Leiche begraben werden.“

13) „Wenn aber die Leiche eher in Fäulung „übergeht, und Gestank von sich giebt, dann hat „der Aufseher diesen Umstand dem Pfarrer zu „melden, welcher nach gepflogener ärztlicher Un„tersuchung die Begräbniß früher anzuordnen hat.“

14) „Im Gegentheile aber muß die Begräb„niß auch nach 48 Stunden noch verschoben wer„den, wenn mit Grund vermuthet werden kann, „daß der Tod noch nicht erfolgt seye, oder wenn

„die

„die Aerzte den Aufschub der Begräbniß angeord-
„net haben."

16) „Den Todtenträgern, welche die Leiche „aus der Wohnung des Verstorbenen in die Lei-„chenkammer tragen, ist unter Arreststrafe verbo-„ten, die Leiche mit Kalk zu bestreuen, und den „Sarg eher zu schließen, als in dem Augenblick, „da sie ihn wegtragen wollen, und sie sind unter „eben dieser Strafe verpflichtet, sobald sie in der „Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen."

16) „Der Pfarrer der Kirche, wo die Leichen-„kammer ist, hat dafür zu sorgen, daß alles Ob-„angeführte auf das Genaueste beobachtet werde; „er hat öfters nachzusehen, und an die Wichtig-„keit seines diesfälligen Amtes oft zu erinnern, „bey entdeckter Nachläßigkeit aber sogleich die An-„zeige zu machen."

17) „Die Gemeinde, Richter, Ortsobrigkeiten, „Stadt- und Bezirksärzte, die Polizey-Ober-„Direktion und ihre Bezirksdirektionen haben auf „die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältigst „zu wachen, die Leichenkammern öfters zu unter-„suchen, und bey Entdeckung eines Gebrechens sich „wegen dessen Behebung sogleich mit dem Pfarrer, „den es betrifft, ins Einvernehmen zu setzen, allen-„falls auch die Anzeige hieher zu machen."

Folgendes Dekret ward zugleich an den Wiener Stadtmagistrat erlassen:

„Den

„Dem hiesigen Stadtmagistrat wird die neben„liegende Vorschrift in Bezug auf die Leichenkam„mern mit dem Auftrage übermacht: derselbe habe „alsogleich sämmtliche Todtenbeschauer und Tod„tengräber seiner Gerichtsbarkeit vorzurufen, und „erstern einzuschärfen, daß sie für jene Leichen, „welche in die Beysatzkammern übertragen „werden sollen, die Beschauzettel doppelt ausstellen, „letztern aber unter Arreststrafe anzubefehlen, daß „sie sich genau nach der Vorschrift wegen der Lei„chenkammer benehmen: weswegen der Stadtma„gistrat auch ihnen schriftlich mitzugeben hat, daß „sie die Verstorbenen, welche in die Leichenkammern „gebracht werden sollen, nicht mit Kalk bestreuen, „den Sarg erst in dem Augenblicke, da sie die „Leiche heben, mit dem Deckel zu bedecken, und „solchen gleich bey ihrer Ankunft in der Leichen„kammer wieder öffnen, und den Leichen in selber „auch die allenfalls gebundenen Hände und Füße „sogleich auflösen, und zwar um so gewisser, als „sie bey Uebertretung der einen oder andern ihnen „vorgeschriebenen Punkte mit unnachsichtlichem Ar„reste würden bestrafet werden. Uebrigens aber „hat der Stadtmagistrat auf die genaue Befol„gung der Vorschrift nach ihrem ganzen Inhalte „sorgfältig zu wachen.“

Dieses wurde auch dem Stadthauptmanne bekannt gemacht, wie auch dem erzbischöflichen Konsisto-

sistorium diese Vorschrift mitgegeben. Ingleichen ist dem Sanitäts-Magister eingebunden worden, in den Leichenkammern fleißig nachzusehen, ob die Vorschrift genau befolget werde.

Neueres K. K. Niederösterreichisches Dekret.

Ferner ward unterm 30. April 1803. von erwähnter Landesregierung folgendes Dekret an das erzbischöfliche Konsistorium zu Wien erlassen:

„Der von dem erzbischöflichen Konsistorium mit„telst beyliegendem Bericht de praes. 12. vorigen „Monats hieher überreichte Ausweis in Ansehung „der in der Stadt, in den Vorstädten, und auf „dem Lande befindlichen Leichenkammern ist von „hier aus nach Hof begleitet, und vermög des her„abgelangten Hofdekrets d. d. 16. und Empfang „23. laufenden Monats mit dem Beysatze zur Nach„richt genommen werden, daß sich die weitere „Verbreitung der Leichenkammeranstalt mittelst be„lehrenden Unterrichts, angelegen gehalten werden „solle.“

„Dieses wird dem Konsistorium in Erledigung „seines obangeführtren Berichtes hiemit erinnert, „und auch übrigens dessen versehen, daß noch im „Verlauf des gegenwärtigen Jahres mehrere Tod„tenkammern eingerichtet, und somit von den „Pfarrern dem höchsten Orts geäußerten Wunsche „vollkommen werde entsprochen werden. Um je„doch diejenigen irrigen Begriffe zu berichtigen,

„welche

„welche manche Pfarrer, wie es aus den einge„langten Aeußerungen zu ersehen ist, sich von dem „Zwecke der Leichenkammern gemacht haben; so „hat das Konsistorium die Pfarrer zu belehren: „daß, da die Verstorbenen insgemein vor 48 Stun„den wegen des allenfalls möglichen Scheintodes „und allmähligen Wiederauflebens nicht beerdiget „werden dürfen, die Nothwendigkeit und der we„sentliche Nutzen einer solchen Kammer, worinnen „der Todte einsweilen, und biß zur Begrabung „aufbewahret werden könne, um so mehr von selbst „einleuchte, als der Verstorbene durch die ganze „Zeit von 48 Stunden im Hause und im offenen „Sarge liegen bleiben muß, welches jedoch in man„chen Fällen unthunlich ist, als z. B. wenn meh„rere Kranke im Hause sind, und nur ein einziges „Zimmer vorhanden, oder eine fremde, nicht ins „Haus gehörige Person verstorben ist."

„Für diese eben erst angeführte Tod„fälle sind die Leichenkammern vorzüglich geeig„net, und nicht für jeden Verstorbenen, „auch eben so wenig für jene, deren Rückgelassene „den Leichnam bis zur Beerdigung im Hause lie„gen lassen zu dürfen wünschen; in welch letzte„rem Falle der Entseelte nicht eher aus dem Sterb„hause zu tragen ist, als die 48 Stunden verflos„sen sind, und die Beerdigung vorgenommen wer„den soll. Es ist daher auf die zweckmäßige Ein-

„rich-

„richtung solcher Todtenkammern in jeder Pfarre, „wo es nur immer ausführbar seyn wird, mit al„lem Ernste zu dringen, besonders da das zur „Heitzung des Ofens erforderliche Holz und das „Oehl zur Lampe im nöthigen Falle entweder bey „den Angehörigen, oder den Seelsorgern, oder „bey der Gemeinde wohl leicht zu haben seyn „wird.“

Besonders wichtig ist noch das, den 27. Sept. 1805. von der K. K. Niederösterreichischen Regierung an alle 4 Kreisämter, so wie an den Wiener Stadtmagistrat erlassene Dekret, folgenden Inhalts:

„Es ist außer Zweifel, daß die schnelle Unter„bringung eines Todten in die Leichenkammer „durch die Zeremonien des Leichenzuges im„mer verzögert wird, und der Fall eintreten kann, „daß ein Scheintodter, durch das lange Verwei„len in einem verschlossenen Sarge, Scha„den leide, und dessen Wiederbelebung vereitelt „werde. Um daher fürs Künftige allen diesen be„denklichen Folgen vorzubeugen, hat das K. K. „Kreisamt darauf zu sehen: daß künftig alle jene „Verstorbene, welche in ihren Wohnungen durch „die gesetzmäßige Zeit von 48 Stunden nicht be„lassen, sondern noch vor deren Verlauf in die „Leichenkammer übertragen werden müssen, ohne

„Gepräng ganz in der Stille offen *), und mit „Beobachtung der gehörigen Vorsicht dahin einsweilen beygesetzt, und erst nach verlaufenen vollen 48 Stunden mit dem verlangten Gepränge „und Kondukte zur Erde bestattet werden sollen."

Kursächsisches Mandat.

In dem schon öfters angeführten Kursächsischen Mandat vom 11. Febr. 1792. heißt es §. 7. „Damit überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der in die Fäulniß gehenden Leichen „so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in „jedem Hause, welches bewohnt wird, in so fern es „thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu „ihrem Begräbnisse, ein hiezu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thürenöffnung „der Zugang freyer Luft verschaffet, und welches „im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen, „und bey Erbauung neuer Häuser von jedes Orts „Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, „wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine „Commun, zusammentreten, und in einem von „ihren

*) Da die Leichen in Wien erst 2 Stunden nach Sonnen-Untergang begraben werden sollen: so hätte ein offener Sarg so viel nicht zu sagen, im Gegenfalle wären eigene, wohl durchlöcherte und nicht fest verschlossene Sargdeckel vorzuziehen.

„ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein der=
„gleichen Behältniß, oder auch ein besonderes Lei=
„chenhaus zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche
„einrichten oder anlegen wollten, solches thunlicher=
„maßen zu befördern oder zu unterstützen. Da=
„fern ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden
„ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung,
„in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Be=
„erdigung aufbewahrt werden muß, diese aber
„nur aus einer Stube besteht, gleichwohl von meh=
„rern Personen zugleich bewohnet wird, so haben
„die Ueberlebende sich zu bemühen, diese Zeit über
„anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen,
„und wir versehen uns zu der allgemeinen Chri=
„sten= und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vor=
„züglich aber die nächsten Verwandten, Freunde
„oder Nachbarn denselben auf diese, ohnehin nur
„gar kurze Zeit einen Aufenthalt bey sich zu ver=
„gönnen, sich geneigt finden lassen werden; woge=
„gen auf den unverhofften Fall, daß die Ueberleben=
„den dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verblei=
„ben sich genöthiget sähen, von selbigen, zur
„Wahrnehmung ihrer Gesundheit, eben diejenigen
„Vorschriftsmittel anzuwenden sind, welche in dem
„diesem Mandate beygefügten Unterrichte für die=
„jenigen Personen angerathen werden, so die Be=
„sorgung der Leichen selbst über sich haben *).“

*) Dieser Unterricht geht dahin: „daß die Luft des
„Be-

§. 45.

Einwendung gegen die Leichenhäuser.

Doktor Heidmann, um den, oben von mir be-

„Behältnisses, worin der Leichnam liegt, theils „durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils „durch Besprengung des Bodens mit Essig, wel„chen man auf eine glühend gemachte Schaufel „gießet, verändert und verbessert werde. Die Per„son, die mit der Leiche zu thun hat, nimmt täg„lich dreymal eine halbe Tasse voll Essig, mit „Wasser vermischt, zu sich, und behält, so lange „sie bey derselben bleibt, beständig Essig und Was„ser im Munde, welches sie dann wegspucket, nach„dem sie sich damit vorher gegurgelt. Auf diese „einfache Art können alle Menschen sich vor den „übeln Folgen für ihr Leben und Gesundheit ver„wahren und sicher stellen." — Es seye mir jedoch gestattet, hier zu bemerken: daß der Essig zwar die faulen Ausdünstungen der Leichen in etwas verbessern könne, daß er aber, in Hinsicht auf Ansteckungsstoffe, deren Natur wir so gar nicht kennen, und die sich von manchen Leichen auch vor eingetretener Fäulniß verbreiten, kein sicheres Verwahrungsmittel anbiete. Was die in jedem Hause anzubringenden Leichenbehältnisse betrifft, so bezweifle ich, für manche Länder, die Ausführbarkeit solch' eines Gesetzes, weil es in sehr beschränkten Wohnungen, oder sehr dürftigen Familien, oft an Raum, oder am Vermögen, mehr dann eine heizbare Stube zu besitzen oder

beurtheilten *), Metallreiz als das zuverläßigste Prüfungsmittel zur Bestimmung des wahren von dem Scheintode aufzustellen, hat folgende Gründe gegen die Leichenhäuser angeführt: „So „rühmlich, sagt er, und so menschenfreundlich auch „die Absicht einer solchen Errichtung der Leichen„häuser wäre; so lassen sich doch an dieser Be„stimmungsart des wirklichen Todes noch viele „Hindernisse und selbst Unvollkommenheiten ent„decken, und zwar:

1) „Hat man dabey mit einem mächtigen Vor„urtheile zu kämpfen: denn gewiß würden sich die „meisten Menschen dagegen sträuben, den für todt „ge=

oder zu miethen, gebricht, und weil man doch, bey noch nicht völliger Gewißheit, ob der Erblichene wirklich verstorben seye, die in ein kleines Behältniß gebrachte Leiche nicht ohne alle Aufsicht zu lassen rathen möchte. Die Ueberlebenden, wenn sie mit der Leiche nur eine und die nemliche Stube zu bewohnen haben, werden sich freylich oft Mühe geben, zum Theil bey ihren Anverwandten und Freunden sich unterzubringen; aber es muß dabey doch befürchtet werden, daß in Fällen, wo der Verstorbene ein Opfer irgend einer ansteckenden Krankheit geworden wäre, dieses Uebel durch die, obschon sehr menschenfreundliche, Aufnahme von vielleicht ebenfalls schon angesteckten Personen leicht ausgebreitet werden dürfte.

*) II. Abth. 6ter Abschn. §. 9.

„gehaltenen Menschen seinen Angehörigen zu ent„reißen, und ihn vor seiner Beerdigung in ein „fremdes und gewiß allgemein gescheutes Haus zu „übersetzen.“

2) „Findet die Errichtung der Leichenhäuser „in großen und volkreichen Städten, weder un„mittelbar in der Stadt, weder in den nahe an„gelegten Kirchhöfen ohne große Schwierigkeiten „statt, theils weil sich von selbst beynahe täglich „viele Sterbfälle ereignen, und dazu noch nicht „selten Epidemien Plaz greifen, wodurch dieser „Ort immer mit vielen Leichen versehen, und mit „faulichten Ausdünstungen geschwängert, und um„geben seyn müßte, welche einen beständigen Stoff „zu Epidemien nicht allein für große Städte selbst, „wenn Winde ihren Zug dahin nehmen, sondern „auch für die nahe liegenden Ortschaften, welche „große Städte gewöhnlich einschließen, mit Recht „befürchten lassen. Wie leicht faulichte Ausdün„stungen sowohl der Leichen, als anderer anima„lischen Körper zur Entstehung der Epidemien An„laß geben können, selbst wenn sie von bewohnten „Ortschaften ziemlich entfernt sind, beweisen die „häufigen und traurigen Erfahrungen, die viele „Gelehrte aufgezeichnet haben. Vorzüglich lese „man Vic-d'Azir, Essai sur les dangers des „sépultures (Gazette salutaire Nro. XXIV. VI.) „ferner Londner Magazin September 1782. u. s. w.“

„Ueber=

„Ueberdieß kann der wahre Leichengeruch als „ein wesentliches Merkmal einer angehenden Fäul„niß in solchen Leichenhäusern nicht genau für je„den Körper, da so viele in einem engen Raume „sich befinden, angegeben werden: denn selbst die „Zeit, in welcher die Leichen dahingebracht und „darin schon aufbewahret sind, kann nicht das ge„ringste entscheiden, weil nach der verschiedenen „Ursache des Todes und nach vielen andern Um„ständen, die Fäulniß bey einigen früher, bey „andern später Plaz greift."

3) „Noch mehr Hindernisse trifft man bey Er„richtung solcher Leichenhäuser für große Städte im „Winter an, wo die Sterblichkeit der Menschen „überhaupt viel größer ist, folglich stets viele Lei„chen in einem mehr gesperrten und geheizten Rau„me vorhanden seyn müßten. Welchen Nachthei„len wären nicht die Leichenwärter von Allen aus„gesetzt, die, wenn sie auch in einer Nebenstube „wachten, und mehrere zur Abwechslung bestimmt „wären, dennoch einen beständigen Leichengeruch „durch längere Zeit einathmen, und durch diese „schädlichen Einflüsse gewiß ihre Gesundheit in „kurzer Zeit verlieren müßten. Mit Recht ließe „sich befürchten, daß an der Folge dieser faulich„ten Ausdünstungen mehrere Menschen zu Grunde „giengen, als Scheintodte durch eine solche An„stalt zum Leben gebracht würden. Uebrigens tritt

„hier

„hier noch die so große Schwierigkeit hinzu, daß „man sich auf die Sorgfalt und Geschicklichkeit der „Leichenwärter, in Beobachtung aller Veränderungen an den Leichen, keineswegs verlassen könnte; theils weil sich zu einer solchen Bestimmung „blos rohe und unausgebildete Leute verstehen „würden; theils, weil alle Aufmerksamkeit auch „bey dem besten Willen, da sich der Scheintod „nur sehr selten ereignet, und mit dieser der ganze „Zweck einer solchen Einrichtung nach und nach „verschwinden würde."

4) „Eben so nachtheilig, wie den Leichenwärtern, wären solche Ausdünstungen den dahin gebrachten Scheintodten selbst. Denn so nothwendig auch eine reine Luft zur Erhaltung unseres „Lebens und unserer Gesundheit ist, desto unentbehrlicher muß sie für Scheintodte seyn, wo alles „Leben gleichsam unterdrückt und blos unter den „günstigsten Umständen nach und nach wieder angefacht werden kann. Welche Wirkung könnte „man erwarten, wenn Menschen in einem solchen „Raume und unter solchen Umständen erwachten, „um so mehr, da der Scheintod am gewöhnlichsten „Nervenschwäche befällt, die gewiß nicht selten bey „dem ersten Athemzuge eines solchen schädlichen „Einflusses wieder gänzlich unterliegen müßten."

5) „Eben so viele Einwürfe und Hindernisse „lassen sich bey Errichtung dieser Leichenhäuser

„für

„für kleinere Städte und Ortschaften auffinden. „Denn gewöhnlich sind diese zu arm, um den Auf„wand zur Errichtung und Aufrechthaltung eines „solchen Leichenhauses, und zur Unterhaltung ei„gener Leichenwärter u. s. w. zu bestreiten. Ueber„dies, da sich hier nur sehr selten Sterbfälle ereig„nen; so würde eine Gleichgültigkeit gegen eine „solche Anstalt und gänzlicher Mangel der Auf„merksamkeit in kurzer Zeit erfolgen."

6) „Man denke sich Fälle, wo wirklich Schein„todte in ein solches Haus gebracht werden, und „hier mitten unter Leichen erwachen sollten, an ei„nem entlegenen Orte, von aller Hülfe und allen „Hülfeleistenden entfernt, die doch gewöhnlich auf „der Stelle nöthig sind, um das wenige erst rege „gewordene Leben zu unterhalten und in Thätig„keit zu setzen. Uebrigens wer bürgt uns dafür, „daß solche gewöhnlich nervenschwache Menschen „beym Erwachen aus ihrem Scheintode, wenn sie „sich in einer solchen Lage erblicken, vor Schrecken „und Entsetzen nicht erst von dem wirklichen Tode „ergriffen werden."

7) „Ist von der Abwartung der Fäulniß und „von Errichtung der Leichenhäuser in allen jenen „Fällen kein Gebrauch zu machen, wo die Er„öffnung und Zergliederung der Leichen nothwen„dig wird, als: in Anatomien, um sich die Kennt„niß des menschlichen Körpers und seiner Theile

„eigen

„eigen zu machen, oder in pathologischer Hinsicht, „um zur näheren Bestimmung einer Krankheits„form zu gelangen; oder endlich wo die Nothwen„digkeit einer gerichtlichen Untersuchung an jenen „Menschen eintritt, die auf eine gewaltsame und „ungewöhnliche Art, entweder durch eigene oder „fremde Mordthat u. s. w. ihr Leben verlohren. „Man findet mehrere Beyspiele aufgezeichnet, daß „selbst Zergliederer, bey der Gegenwart der ge„wöhnlich angenommenen Kennzeichen des Todes, „unter den angeführten Umständen ihr Messer ohne „Bedenken in das Innere des menschlichen Körpers „einsenkten, und sich erst dann von dem Daseyn „eines noch vorhandenen Lebens überzeugten.“

8) „Endlich lassen sich noch viele andere Um„stände angeben, welche die Abwartung der Fäul„niß als Vorbauungsmittel vor dem Lebendigbegra„ben erschweren und selbst unmöglich machen. Be„trachten wir die großen Spitäler in volkreichen „Städten, oder, was noch auffallender ist, weit„schichtige Feldlazarethe, wo sich die Leichen oft in „großer Anzahl anhäufen, und wo unter den vor„handenen Umständen die Abwartung der Fäulniß „oder die Errichtung solcher Leichenhäuser, ohne ei„nen weit größeren Schaden anzurichten, gänzlich „unmöglich wird; oder man richte einige Aufmerk„samkeit auf die nicht seltenen Begebenheiten auf „Schiffen, die sich mitten auf dem Meere befinden.

„wr

„wo die Menschen sobald möglich nach ihrem Ver„scheiden entfernt und über Bord geworfen werden „müssen, besonders wenn hier, wie es nicht selten „geschieht, aus Mangel einer hinlänglichen und „guten Nahrung, einer reinen Luft, und der Rein„lichkeit überhaupt, bösartige und ansteckende Krank„heiten einreissen. Wer könnte unter diesen Um„ständen die Abwartung der Fäulniß vernünftiger „Weise anrathen? — Dieser nämliche Fall findet „wohl auch auf dem festen Lande statt, wenn Epi„demien, wie die Pest u. s. w. herrschen, welche „eine eben so schleunige Entfernung aller Leichen „nothwendig machen."

§. 46.

Beurtheilung derselben.

Ich muß bekennen, daß diese umständlich dahier angeführten Heidmann'schen Einwendungen gegen die Leichenhäuser zum Theil das Ansehen haben, die Aufmerksamkeit der Regierungen zu verdienen, und ich mache mir es daher zur Pflicht, diesen so wichtigen Gegenstand der medizinischen Polizey einer kurzen, aber unpartheyischen, Untersuchung zu unterwerfen. Augenscheinlich hat Heidmann, blos um dem von ihm als ein untrügliches Prüfungsmittel des Scheintodes empfohlenen Metallreize den Vorzug zu geben, den Verschub der Beerdigung bis zu eintretender Fäulniß

niß als schwer, und selbst als unmöglich, — die Leichenhäuser aber als verwerflich geschildert.

Die kürzeste Antwort auf alle gegen die Leichenhäuser entweder schon gemachte, oder noch zu machende, Einwendungen wäre freylich wohl diese: daß man die durch die bisherigen Anstalten dieser Art, in einem Zeitraum von bereits 15 Jahren, in jedem Lande geretteten Scheintodten öffentlich angäbe, und so den Gewinn, welchen dergleichen, allerdings nicht wenig kostspielige, Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft bisher verschaffet haben, dem Publikum vor Augen legte. Da jedoch, so viel ich wissen kann, von keinem in den aufgerichteten Leichenhäusern wieder zum thätigen Leben zurückgekehrten Scheintodten irgend eine Meldung geschehen ist; so ist es mir, so lang solch ein Stillschweigen sowohl von den obrigkeitlichen Stellen, als von den Aerzten, über einen die Menschheit so nahe angehenden Gegenstand beobachtet wird, unmöglich, von dem Nutzen der Leichenhäuser einen praktischen Beweis zu liefern. Freylich wäre, im Falle, daß man noch kein Beyspiel von Rettung eines Scheintodten in solchen Häusern aufzuweisen hätte, noch erst die wichtige Frage: ob solch ein Mangel des gehofften guten Erfolges der getroffenen Anstalten selbst, oder vielmehr der Nichterfüllung der deshalb ertheilten Vorschriften beyzumessen seye? und da es uns auch hierin an erforderlicher Auskunft gebricht; so sieht

man wenigstens, daß es den Regierungen sehr angelegen seyn müsse, nicht allein die Resultate ihrer menschenfreundlichen Verwendungen von Jahr zu Jahr einzuziehen, sondern dieselben auch, zur Belehrung des Publikums über sein eigenes Interesse von Zeit zu Zeit bekannt machen zu lassen.

Die mehrsten Einwendungen gegen die Leichenhäuser, besonders die zweyte, dritte und vierte von Heidmann, verlieren aber vieles von ihrem Gewichte, wenn wir den Gesichtspunkt nicht verrücken, welchen das oben angeführte K. K. Niederösterreichische Regierungsdekret vom 30. April 1803. am besten bestimmet hat. „Da nemlich (den schon lang erlassenen Verordnungen zufolge) jeder Verstorbene durch die ganze Zeit von „48 Stunden im Hause und im offenen Sarge zu „liegen hat, da in manchen Fällen, z. B. wo mehrere Kranke im Hause sind, und nur ein einziges „Zimmer vorhanden, oder eine fremde, nicht ins „Haus gehörige, Person verstorben ist, die längere „Aufbewahrung der Todten (oder Todtscheinenden) „in ihrer eigenen oder fremden Wohnung, ohne offenbare Gefahr für die Zurückgelassenen, nicht „thunlich ist; so sind die Leichenkammern nur für „diese, und nicht für jeden Verstorbenen, bestimmt, „und überdieß hängt es von einem jeden ab, den „Leichnam bis zur erlaubten Beerdigung in seinem „Hause liegen zu lassen.“

Bey solcher Einschränkung des vorgeschriebenen Gebrauches der Leichenhäuser zerfällt zuerst die Einwendung wegen der großen Menge der in solche Orte aufzunehmende Leichen, und folglich auch die Furcht, daß die Luft in diesen Häusern den dahingebrachten, allenfalls nur scheintodten, Menschen der Nachbarschaft oder den Leichenwärtern gefährlich werden dürfte. Gerne leiste ich Verzicht auf den letzten Theil meiner, vor 24 Jahren, ohne genauere Berechnung aller Schwierigkeiten, geäusserten Meinung: „daß die Leichenhäuser vielleicht für alle Verstorbene brauchbar gemacht werden könnten *), oder mit andern Worten: daß man in jedem Orte gleichsam eine Gattung von allgemeiner Todten-Niederlage errichten, und jede Leiche, bevor man sie verscharre, an einem und dem nämlichen Ort, bis zur eintretenden Fäulniß, gemeinschaftlich verwahren sollte **); sondern mein Vorschlag geht blos da-

*) Medizin. Polizey, XIII Bd. II Abth. 5r Abschn. §. 36.

**) In Lissabon befindet sich jedoch ein Ort, wo die Leichname 34 Stunden nach dem Hinscheiden hingesetzt werden. Es ist, der Ansteckung wegen, verboten, solche länger in den Häusern zu lassen; eine Vorsicht, die bey dem heißen Klima äußerst nothwendig ist, und doch entgeht man der Gefahr, lebendig begraben zu werden. Bruchstücke aus dem Tagebuche eines Feldpredigers auf einer Reise in Por-

dahin, daß man armen Familien, welche nur eine oder zwey enge Stuben zu bewohnen haben, auf den Fall, daß sie ihre Todten, besonders die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, so lang, als es die Gesetze befehlen, nicht ohne großen Abscheu, oder ohne gegründete Furcht vor einer weitern Ausbreitung des Ansteckungsstoffes, in ihren eigenen Wohnungen aufbewahren könnten, einen, zu diesem Ende tauglichen, Ort anweise, an welchen die (vielleicht nur scheinbar) Todten die bestimmte Zeit hindurch ausgesetzt, und unter sorgfältigster Unterhaltung der Reinlichkeit, so wie der gehörigen Durchlüftung der Leichenkammer, bewahrt werden möchten. So hat das K. K. Gubernium von Böhmen unterm 5. Dec. 1786. wegen einigen, hauptsächlich bey den Juden sich äußernden, Umständen verordnet: „Es solle vor Allem, um der Furcht „vor Ansteckung der bekanntermaßen sehr eng zu„sammenwohnenden Familien zu begegnen, ein ei„gener abgesonderter Ort ausersehen und dazu be„stimmt worden, die Todten gleich nach ihrem Hin„scheiden, bis zum Verlauf der festgesetzten 48 „Stunden, in Sicherheit zu bringen." Ich habe bewiesen, daß auch der Metallreiz zur Bestimmung des wirklich eintretenden Todes für kein un-

Portugal und Spanien in den Jahren 1808. und 1809. in Archenholz, Minerva I. Bd. für das Jahr 1812. M. März. S. 418. 19.

unzweifelhaftes Mittel angesehen werden könne; und da man folglich die wichtigste Ursache hat, noch immer die Zeichen der eintretenden Verwesung vor der Beerdigung abzuwarten; auf der andern Seite aber diese Aufbewahrung in Stuben, die mit Menschen angepfropfet sind, ohne offenbaren Nachtheil ganzer Familien, oder auch Gemeinden, nicht zu gestatten ist; so weiß ich wirklich kein besseres Mittel, diesem letzteren, weit größeren, Uebel vorzubeugen, als daß in Orten, wo viele Menschen enge beysammen wohnen müssen, in einem eigenen Hause, ein oder das andere, zu solchem Ende wohl gelegene Zimmer angewiesen werde, in welchem nur solche Körper, die in ihrem Sterbhause nicht bewahret werden mögen, bis zur Erscheinung gewisser Todeszeichen abgesetzt und bewachet werden können. Daß solche Leichenhäuser an abgesonderten Orten zu stehen haben, versteht sich von selbst; wenn inzwischen die Kirchhöfe in beträchtlicher Entfernung von dem Wohnorte lägen; so schienen sie, weil dort die Aufsicht über die Wärter sehr erschweret würde, zu Leichenhäusern nicht eben der bequemste Plaz zu seyn. Diese Aufsicht müßte (was freylich nicht ohne einige Erkenntlichkeit geschehen könnte), einem Chirurgus oder sonstigen wohl unterrichteten Manne anvertrauet werden, und selbst der Orts- oder Bezirks-Physikus hätte von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob alle diesfalls gegebene Vorschriften gewissenhaft befolget werden.

Be-

Beschränkt sich aber die Uebersetzung der dem Ansehn nach Abgelebten in Leichenhäusern blos auf diejenigen unter ihnen, welche wegen Enge des Raumes, und nicht selten zugleich wegen augenscheinlich drohender Gefahr der Ansteckung, ihren armen, in eine oder zwey Stuben zusammengedrängten, Familien, und oft auch ihrer Nachbarschaft, zur Last fallen; so ist wohl um so weniger zu ahnen, daß die zurückgelassenen Anverwandten, welchen nach 48 Stunden der Verstorbene dennoch entrissen werden müßte, sich gegen derley Vorkehrungen, welche übrigens noch von ihrem freyen Willen abhangen, sträuben werden, als in vielen Gegenden, in welchen die Leichenkammern bereits bestehen, z. B. in Oesterreich, das an eine gute Ordnung gewöhnte Publikum sich dergleichen obrigkeitlichen Verfügungen nie widersetzt hat, und jeder Nachbar von derley verdächtigen Sterbehäusern eine so offenbar nöthige Anstalt vielmehr segnen muß.

Es ist aber nicht der Leichengeruch allein, welcher in Todtenkammern, wo mehrere Körper beysammen liegen, und der Geruch des einen, von jenem des andern, so leicht nicht unterschieden werden dürfte, von der angehenden Fäulniß entscheiden muß; sondern diese hat nebst dem, bey einer mehreren Annäherung doch nicht ganz zu verkennenden, Leichengeruche noch andere jedem Arzte verständliche Zeichen, die sich vorzüglich an den, meistens sehr aufgetrie-

benen, Bauchdecken des Verstorbenen in mißfarbigen, blaugrünen, breiten Hautflecken, in den mehr zusammengefallenen, gleichsam ausgeronnenen und trüben Augen, und in der Verwelkung des ganzen Körpers zu äußern pflegen.

Die Einwendung, daß man sich, von Seiten der rohen unausgebildeten Leichenwärter, auf die Geschicklichkeit alle Veränderungen an Leichen zu beobachten, und auf die erforderliche, beharrliche Sorgfalt nicht verlassen könne, ist allerdings von Wichtigkeit. Ich setze selbst jener Schwierigkeit noch diese hinzu: daß es von manchen Leichenwärtern schwerlich zu erwarten stehe, daß sie, bey dem jetzt herrschenden hohen Preise der Lebensbedürfnisse, das für die Beheitzung der Leichenstuben in langen Winternächten bestimmte Holz, oder das zur Beleuchtung derselben angewiesene Lampenöhl, so getreu, daß es nicht an beyden oft fehlen sollte, verwenden werden. Inzwischen bin ich überzeugt, daß, wenn den Ortsobrigkeiten und der Geistlichkeit, die Sache nach ihrer großen Wichtigkeit am Herzen liegt, auch solche Hindernisse endlich beseitiget werden mögen. So rohe auch die Klasse von Menschen seyn mag, die einen so mühsamen Dienst übernehmen mögen; so giebt es doch in solcher noch Leute, die so viel Menschenverstand besitzen, daß sie die ihnen deutlich vorgetragenen und öfters wiederholten Pflichten ihres Amtes ohne so gar große Mühe begreifen können.

nen. Es versteht sich, daß zu Leichenwärtern nur Männer von guter Aufführung und von Redlichkeit gewählet werden dürfen. Hat man einmal solche Menschen gefunden; so kömmt es nur darauf an, daß es nicht an Aufsicht fehle, worunter dieselben zu stehen haben. Nicht alle Seelsorger auf dem Lande sind von der Gefahr, lebendig begraben zu werden, und von der Wichtigkeit der Leichenhäuser so überzeugt, daß sie sich für solche, wie es sonst ihr Diensteifer erwarten ließe, verwenden sollten; und es hat mir immer geschienen, daß bey der wissenschaftlichen Erziehung junger, zum Weltpriesterstande bestimmter, Männer in vielen Ländern nicht alles das vorgetragen werde, was in Hinsicht auf die Volksgesundheit und Lebenssicherheit, bey mehrerer Kenntniß, bey diesem ehrwürdigen Stande erwartet werden dürfte. Diesem gehöret einmal die Besorgung der Begräbnißanstalten, und dessen Menschenliebe, mit gehöriger Einsicht verbunden, wird die guten Absichten der Regierungen in Hinsicht auf Leichenhäuser um vieles befördern. Was die Inspektionschirurgen, Bezirks- und Ortsphysici wegen diesen zu leisten haben, ist in der angeführten Niederösterreichischen Verordnung gehörig bestimmt worden. Sollte mit dergleichen menschenfreundlichen Verfügungen nicht allen Unordnungen vorgebogen werden können; so ist dieß wohl das Schicksal, welches die nützlichsten Bestellungen im

Staate trifft, ohne daß dieselben deswegen zu unterbleiben hätten; und ich frage nur noch, ob in einzelnen Wohnungen der mehrsten, besonders dürftigen, Familien die Erblichenen, worunter noch manche nicht unwiderruflich entseelet sind, beym Abgang so vieler Aufsicht, als in Leichenhäusern gebräuchlich ist, weniger versäumet werden?

Was den Schrecken betrifft, welcher einen, mitten unter verschiedenen Leichen zum Leben wieder zurückkehrenden, Scheintodten überfallen muß; so ist solcher, wenn der Wiedererwachte seiner Besinnungskraft sogleich wieder empfänglich wäre, in jedem Falle unvermeidlich. Wenn ich inzwischen an das, was ich selbst einst, unter beynahe gleichen Umständen, empfunden habe*), zurückdenke; so muß ich eingestehen, daß die mich damals umgebende Freunde weit mehr, als ich selbst, erschüttert worden seyen, Selten kehret übrigens das thätige Leben in so vollem Maaße auf einmal zurück, daß der Erwachende sogleich in den ersten Augenblicken auf alles so aufmerksam wäre, und seine schreckliche Lage im ganzen Umfange beurtheilen könnte. Bey sorgfältiger Bewachung der Erblichenen wird demnach der wieder zu sich kommende Scheintodte, noch ehe er sich aus seinem Taumel ganz wieder hervorgewunden habe, aus der Gesellschaft der Todten entfernt, und in den Armen seines Retters seyn. Gesetzt aber, daß der-

*) S. oben in der II. Abth. VI. Abschn. §. 8.

derselbe, ohne so geschwinden Beistand, zum Leben ganz allein zurückkehrte; so wissen wir, daß nach blutigen Schlachten nicht Wenige mitten unter Tausenden von Leichen, selbst nachdem sie mit diesen in tiefe Gruben als Todte verscharret werden sollten, zu ihrer Rettung alle Kräfte gesammelt, und wenn nicht eine unbarmherzige Hand, wie zuweilen geschehen seyn solle, sie zurückstoßte, unter allem Einflusse des billigsten Schreckens sich wieder erholet haben.

Daß die Errichtung von Leichenhäusern, so wie die Unterhaltung der benöthigten Wärter und der ärztlichen Aufsicht, mancher armen Gemeinde beschwerlich fallen müsse, läßt sich nicht läugnen. In der von mir angeführten Niederösterreichischen Verordnung in Bezug auf die Todtenkammern ist übrigens die Art und Weise, wie dergleichen Anstalten, ohne so große Belästigung der Pfarrorte, nach und nach zu treffen seye, deutlich zu ersehen; und jedes Land wird die Mittel zur Erreichung eines so löblichen Endzweckes nach seinen Verhältnissen am besten bestimmen können.

Daß in großen Krankenhäusern und Lazarethen zur Aufbewahrung der Erblichenen bis zur bestimmten Zeit ihrer Beerdigung, folglich auch für die, den allenfalls nur scheintodten Menschen schuldige, Bewachung keine Gelegenheit offen stehe, finde ich ungegründet. Ich habe selbst zur Auferbauung einer

Lei-

Leichenkammer in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien die Veranlassung gegeben, und es hängt blos von jeder, von der Regierung unterstützten, Spitals-Direktion ab, in derley Anstalten die vorgeschriebene Ordnung beobachten zu machen. Freylich stehen in den Feldspitälern und Lazarethen, ähnlichen Anstalten viele Hindernisse entgegen, die übrigens so, wie viele andere, den Gräueln des Krieges zugeschrieben werden müssen, und wenn auch auf Schiffen, bey langen Seereisen, alle Leichen ohne Unterschied sogleich über Bord geworfen werden sollten; so könnte solch ein, gewiß nicht immer von der Nothwendigkeit abgedrungenes, Verfahren, uns Landeinwohnern nicht als Muster vorgeleget werden*). Daß die anatomischen, pathologischen und

*) Aus dem Tagebuche eines englischen Feldpredigers auf einer Reise in Portugal und Spanien, in den Jahren 1808. und 1809. heißt es von einem Matrosen, der nach seinem Tode über Bord geworfen werden sollte: „Wie der Leichnam eingehüllt ward, bemerkte ich, daß ein Theil des Gesichtes mit in das Segeltuch genäht ward, und bey näherer Erkundigung erfuhr ich, daß dies allgemein Gebrauch zur See wäre. Man gab darüber folgende Ursache an: Ein Matrose ward einst für todt gehalten: man beschäftigte sich mit seinem Leichenbegängnisse, als zufällig ihm mit der Nähnadel die Nase durchstochen ward. Er lebte sogleich wieder

und gerichtlich vorzunehmenden Leichenöffnungen in Fällen, wo noch ein Scheintod möglich wäre, der Errichtung der Leichenhäuser und der Aufbewahrung Erblichenen bis zu den ersten Kennzeichen der eintretenden Verwesung ein Hinderniß entgegenstellen, kann doch wohl nicht im Ernste behauptet werden; und wenn ich selbst einst angerathen habe, dem Eifer einiger, wenig vorsichtiger, Aerzte in Eröffnung der Leichen das nämliche Ziel zu stecken, welches man überhaupt für die Beerdigung derselben gestecket hat*); so ist wohl bey Befolgung dieser Warnung und bey der jezt allgemeinen Ueberzeugung von der Ungewißheit der gewöhnlichen Todeszeichen abseiten der Aerzte keine Uebereilung mehr zu befürchten.

der auf; und um für die Zukunft solche Mißgriffe zu vermeiden, sind sie seitdem immer mit der Nadel durch die Nasenlöcher gefahren, als letzte Probe vom Leben oder Tod." Minerva, von Archenholz, März 1812. S. 389.

*) Medizin. Polizey, XIII. Bd. II. Abth. 5r Abschn. §. 30.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalt
Zweyte Abtheilung.

Neunter Abschnitt. Vom Scheintode wegen unterdrückter und erschöpfter Lebenskraft. = 5
Zehnter Abschnitt. Von Beerdigungsanstalten, Leichenbegängnissen und Begräbnissen. • • 98

[library stamp]

XX 7/2000

Inhalt

Zweyte Abtheilung.

Neunter Abschnitt. Vom Scheintode wegen unterdrückter und erschöpfter Lebenskraft. 5

Zehnter Abschnitt. Von Beerdigungsanstalten, Leichenbegängnissen und Begräbnissen. . . 98

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter,

Johann Peter Frank, M.D., K.K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia ... System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 15

Frankenthal 1814

Med.for. 52 l-13/15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290266-6
VD18 10664785-002